

**Die internationale Regelung
der Funktelegraphie und -telephonie
(Weltfunkvertrag Washington, 1927)**

Von

H. Thurn

Ministerialrat im Reichspostministerium



Berlin
Verlag von Julius Springer
1929

**Die internationale Regelung
der Funktelegraphie und -telephonie
(Weltfunkvertrag Washington, 1927)**

Von

H. Thurn

Ministerialrat im Reichspostministerium



Berlin
Verlag von Julius Springer
1929

ISBN-13: 978-3-642-98173-9
DOI: 10.1007/978-3-642-98984-1

e-ISBN-13: 978-3-642-98984-1

**Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung
in fremde Sprachen, vorbehalten.**

Vorwort.

Im Jahre 1913 erschien im J. Schweitzer-Verlag, München, von mir eine zusammenfassende Monographie über das Recht und die Stellung der drahtlosen Telegraphie im öffentlichen Leben unter dem Titel: „Die Funkentelegraphie im Recht“, in der auch völkerrechtliche Fragen sowie die internationale und die interne Regelung der Funkentelegraphie in den einzelnen Ländern geschildert wurden. Die vorliegende Arbeit befaßt sich ausschließlich mit der internationalen Regelung und insbesondere mit dem Weltfunkvertrag (Washington, 1927), der am 1. Januar 1929 in Kraft getreten ist.

Unter gebührender Würdigung dieses Vertrags sowie unter Hervorhebung der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieses Verkehrsmittels wird in der vorliegenden rechts- und verkehrsgeschichtlichen Abhandlung versucht, eine umfassende Darstellung der Entwicklung und des heutigen Standes der internationalen Rechtsverhältnisse auf dem Gebiet des Funkwesens zu geben. Es wird gezeigt, daß alle Glieder der internationalen Verkehrsgemeinschaft bemüht sind, den öffentlichen Verkehr durch internationale Abkommen zu schützen und zu regeln. Man darf nicht verkennen, daß die internationale Regelung der Funkentelegraphie nicht nur zu einer umfassenden Einigung der meisten Nationen, sondern auch zu der Erkenntnis geführt hat, daß kriegführende Mächte den Weltverkehr tunlichst wenig behindern sollen. Wir können in dem neuen Verkehrsmittel eine Möglichkeit erblicken, die einzelnen Staaten zu einer Rechtsgemeinschaft enger zusammenzuschließen.

Berlin-Friedenau, Frühjahr 1929.

H. Thurn.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
1. Die Vorkonferenz zur internationalen Regelung der Funktelegraphie (Berlin, 1903)	2
2. Der Berliner Funkentelegraphenvertrag 1906	7
3. Die Londoner Funkkonferenz 1912	9
4. Die Washingtoner Vorkonferenz 1920	12
5. Die dritte Internationale (Welt-) Funkkonferenz und der Weltfunk- vertrag (Washington, 1927)	14
6. Der Rundfunk und der Weltfunkvertrag	
a) Der Weltrundfunkverein	32
b) Vorschriften des Weltfunkvertrags und seiner Vollzugsordnungen, die den Rundfunk betreffen	34
7. Allgemeine Vollzugsordnung zum Weltfunkvertrag (Washington, 1927)	36
8. Zusatz-Vollzugsordnung zum Weltfunkvertrag (Washington, 1927) .	82
Sachverzeichnis	88

Einleitung.

Die drahtlose Telegraphie und Telephonie hat sich in kürzester Zeit als ein bedeutsames Glied in die große Kette der glänzenden technischen Errungenschaften eingefügt, die unsere Kulturperiode der Elektrizität auszeichnen. In verhältnismäßig kurzer Zeit hat dieser neue Verkehrsweig einen Umfang angenommen, den wir zu Beginn des Jahrhunderts noch nicht erwarteten. Wissenschaft und Praxis haben hier ein hervorragendes Werk geschaffen.

Vor Eintritt in die rechtsgeschichtliche Darstellung der Funktelegraphie und -telephonie im internationalen Recht soll zunächst ein ganz kurzer Überblick über die Technik und die wichtigsten Anwendungsgebiete gegeben werden. Während bei der gewöhnlichen Drahttelegraphie und -telephonie elektrische „Ströme“ über Leitungen von der Aufgabe- zur Empfangsstelle geführt werden und die Empfangsapparate betätigen, besteht das Prinzip der Funktelegraphie und -telephonie darin, daß hier elektrische „Wellen“ durch den Luftraum einen Verkehr ermöglichen, ohne daß eine materielle Verbindung zwischen Send- und Empfangsstelle besteht; die von einer Sendestelle ausgestrahlten Wellen breiten sich nach allen Seiten im Raume gleichmäßig aus. Die drahtlose Nachrichtenübermittlung ist also an eine bestimmte Raumrichtung nicht gebunden und leidet nicht unter der lästigen und kostspieligen Arbeit der Herstellung besonderer Drahtleitungen. Dies ist wohl auch der Grund, weshalb wir die Funkerei heute auf vielen Plätzen und in den verschiedensten Zweigen verwendet sehen.

Für die im Jahre 1897 in ihrer ersten praktischen Anwendung in Erscheinung getretene Funktelegraphie eröffnete sich zunächst im Dienste der Schifffahrt ein Anwendungsgebiet, das noch heute eines ihrer wichtigsten geblieben ist. Die Erkenntnis von dem Werte der Funktelegraphie für die Schiffsführung ist bald Gemeingut aller seemännischen Kreise geworden. Niemand kann heute mehr verkennen, daß die drahtlose Nachrichtenübermittlung sich zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für die Schiffsleitung entwickelt hat und daß sie durch Schaffung einer Verbindungsmöglichkeit mit anderen Schiffen und mit dem Festlande (Bord- und Küstenfunkstellen) die frühere Abgeschlossenheit der Schiffe auf dem Weltmeer beseitigt sowie die Wirtschaftlichkeit der Schifffahrt erhöht und ihre Gefahren für Menschenleben und Ladung vermindert hat. Das gleiche gilt für die Nutzbarmachung der Funktelegraphie und -telephonie für die Luftschifffahrt. Schiffe und Luftfahrzeuge erhalten z. B. auf drahtlosem Wege Wetterberichte, Sturmwarnungen, Eisberichte und viele andere für eine sichere Schiffsführung wichtige Nachrichten; die Fahrzeuge können auf drahtlosem Wege ferner ihren jeweiligen Standort ermitteln und sich so bei Nacht und Nebel besser zurechtfinden.

Ein weiteres sehr wichtiges Anwendungsgebiet ist die funktelegraphische und -telephonische Verbindung zwischen den einzelnen Ländern (der Auslandstelegrammverkehr), insbesondere der Verkehr mit Übersee. Auch ermöglichte die Funkerei den Verkehr mit fahrenden Eisenbahnzügen; die Einrichtung des Zugfunkdienstes gestattet es den Reisenden, mit ihren Angehörigen, Geschäftsfreunden usw. während der Fahrt funktelephonisch in Verbindung zu treten, ihnen Telegramme zukommen zu lassen und solche zu empfangen. Daneben bestehen noch besondere Funknachrichtendienste, die teils Nachrichten besonderer Art (Presse- und Wirtschaftsnachrichten), teils als Rundfunkdienste Unterhaltung und Belehrung verbreiten, und die für die Allgemeinheit ebenfalls von großer und ständig steigender Bedeutung sind.

Die internationale Regelung der Funktelegraphie und -telephonie.

1. Die Vorkonferenz zur internationalen Regelung der Funktelegraphie (Berlin, 1903).

Bis zum Jahre 1906 fehlte es noch an internationalen Vereinbarungen mit Gesetzeskraft für die Abwicklung des Funkverkehrs. Von verschiedenen Seiten war wiederholt mit Bedauern die Befürchtung ausgesprochen worden, daß das allgemeine Bestreben, auch diesen Teil der Nachrichtenübermittlung unter die Oberhoheit des Staates zu bringen, die Weiterentwicklung des Funkwesens hemmen würde. Von einer bürokratischen Bevormundung ist jedoch bei der ungemein schnellen Entwicklung des Funkwesens bisher nichts zu merken gewesen. Die grundlegenden Klarstellungen der im August 1903 in Berlin einberufenen „Vorkonferenz“ und die Bestimmungen des „Internationalen Funkentelegraphenvertrags“ (Convention radiotélégraphique internationale) vom 3. November 1906 und vom 5. Juli 1912 sowie des Weltfunkvertrags (Washington, 1927) haben keine das eine oder andere System einschränkende Vorschriften gebracht. Der Hauptzweck der internationalen Regelung war: eine Zusammenfassung der verschiedenen Gesetze und Vorschriften in den einzelnen Staaten sowie Aufstellung allgemein gültiger Grundsätze hinsichtlich des Betriebs der Funkstellen. Weiterhin konnte nur durch eine internationale gesetzliche Regelung verhindert werden, daß das damals noch so neue Verkehrsmittel durch private Gesellschaften willkürlich ausgebeutet und dadurch zum Schaden der Allgemeinheit in der freien Weiterentwicklung gehemmt wurde¹.

Die inneren Gründe, die eine baldige internationale Regelung des Funkwesens geboten erscheinen ließen, sind folgende: Im Gegensatz zu der gewöhnlichen elektrischen Telegraphie und Telephonie bedarf die Funktelegraphie und -telephonie keiner Drahtleitung und ist daher an keine Grenzen gebunden. Während weiterhin die Drahttelegraphie sich anfänglich auf die Beförderung von Nachrichten innerhalb der Landesgrenzen beschränkte und diese erst später überschritt, war die Funktelegraphie von vornherein in die Reihe der internatio-

¹ Insbesondere erstrebte die englische Wireless Telegraph Company in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts die Erlangung eines Weltmonopols an. Es war der Gesellschaft bereits gelungen, mit dem britischen Lloyd ein Übereinkommen zu treffen, wonach die Funkstellen dieser Gesellschaft nur mit dem Marconi-System ausgerüstet werden sollten und ausschließlich mit solchen Schiffen in Verkehr treten durften, die Marconi-Funkstellen an Bord führten, daß sie also für Schiffe, die Funkgeräte anderen Systems benutzten, keine Nachrichtenvermittlung aufnehmen konnten. Daher sahen sich die deutschen Schiffahrtsgesellschaften für den Überseeverkehr (Hamburg-Amerika Linie und Bremer Norddeutscher Lloyd) im Anfang gleichfalls genötigt, mit der Marconi-Gesellschaft in vertragliche Verbindung zu treten und mehrere ihrer Schiffe mit Marconi-Apparaten auszurüsten, um nicht auf einen Funkverkehr u. U. verzichten zu müssen. — Eine Änderung war hier erst durch den Sondervertrag der „Deutschen Betriebsgesellschaft für drahtlose Telegraphie“ (Debeg) mit der Brüsseler Marconigesellschaft seit 1911 eingetreten.

nalen Verkehrsmittel eingetreten, da von Anfang an insbesondere das internationale Meer als natürliches Anwendungsgebiet des neuen Verkehrsmittels gegeben war. In der unten angeführten „Begründung“¹ ist dies treffend ausgeführt. Der wechselseitige Austausch von Telegrammen zwischen Funkstellen verschiedener Verwaltungen oder privater Betriebsgesellschaften sowie die Weiterbeförderung der Funktelegramme auf den internationalen Telegraphenlinien erforderte zwingend eine internationale Regelung.

Die Deutsche Regierung regte daher bei den wichtigsten europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika an, die auf den Gegenstand bezüglichen, zum Teil sehr schwierigen Fragen zunächst auf einer Vorkonferenz zu klären, um auf diese Weise durch Fassung allgemeiner, nicht bindender Beschlüsse die Grundlagen für die Arbeit einer späteren Konferenz festzulegen, deren Aufgabe es sein sollte, eine internationale Vereinbarung über die drahtlose Telegraphie zustandezubringen. Die Vorkonferenz² fand in der Zeit vom 4. bis 13. August 1903 in Berlin statt und war, außer von Deutschland, von Großbritannien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Italien, Österreich-Ungarn, Spanien und Rußland beschickt. Von einer Einberufung der Regierungen der reinen Binnenstaaten hatte man vorderhand abgesehen. Den Beratungen wurde auf Vorschlag der Deutschen Regierung das nachstehend wieder-gegebene Programm zugrunde gelegt.

Vorschläge.

Artikel I. Für Funkentelegraphenanlagen, die dem Verkehr von Schiffen in See dienen, sollen folgende Grundsätze gelten.

§ 1. Funkentelegramme von und nach den Schiffen sind ohne Unterschied des Systems der angewandten Funkentelegraphie anzunehmen und zu befördern.

§ 2. Die für den allgemeinen Schiffsverkehr von den Küstenstationen benutzten Wellenlängen sind öffentlich bekanntzumachen.

Unterfragen zu den Vorschlägen.

Soll auch der Verkehr
a) zwischen Schiffen untereinander.
b) zwischen Küstenstationen untereinander geregelt werden?

a) Soll dem Inhaber der Anlage eine Verpflichtung auferlegt werden:
a) mit jedem in Verkehr zu treten, der ihn anruft?
β) die empfangenen Telegramme auf dem kürzesten Wege zu befördern?
b) Wird es gestattet sein, solche Systeme anzuwenden, die eine scharfe Abstimmung erfordern?
c) Oder wird es vorzuschreiben sein, daß die Anlage so eingerichtet wird, daß sie nach Möglichkeit auf jedes System anspricht?

a) Werden bestimmte Wellenlängen vorzuschreiben sein?
b) Wird zu fordern sein, daß die technische Einrichtung jeder Station bekanntgegeben wird?

¹ Begründung zum „Entwurf eines Gesetzes betreffend die Abänderung des Gesetzes über das Telegraphenwesen des Deutschen Reiches vom 6. April 1892“ in Nr 560 der Drucksachen der 12. Legislaturperiode des Reichstages, 1. Sitzung 1907/08.

² Der Aufsatz „Die Internationale Vorkonferenz für Funkentelegraphie in Berlin“ im „Archiv für Post und Telegraphie“ Nr 3, 1904, gibt eine eingehende Darstellung des Verlaufs dieser Konferenz. — Vgl. ferner: Conférence préliminaire concernant la télégraphie sans fil. Berlin 1903.

Daneben können besondere Verabredungen über abweichende Wellenlängen, die nicht zu veröffentlichen sind, getroffen werden.

§ 3. Die Gebühren für den Austausch von Funkentelegrammen zwischen den Küstenstationen und den Schiffen müssen angemessen sein.

Die eine Hälfte der Gebühr fällt den Küstenstationen, die andere den Stationen auf den Schiffen zu.

Artikel II. Die Einrichtung und der Betrieb von Funkentelegraphenanlagen, die dem Verkehre mit Schiffen in See dienen sollen, darf nur solchen Unternehmern gestattet werden, die sich den unter I angegebenen Grundsätzen unterwerfen.

Die Festsetzung der Gebühren unterliegt der Genehmigung des Staates, in dessen Gebiete sich die Küstenstationen befinden.

Unternehmer, welche in Staaten, die diesem Übereinkommen nicht beigetreten sind, den Verkehr mit auf Schiffen befindlichen Funkentelegraphenstationen ablehnen oder in irgendeiner Weise erschweren, sollen nicht zugelassen werden.

Artikel III. Durch ein zu vereinbarendes Ausführungsreglement sollen einheitliche Normen für den Verkehr zwischen den Funkentelegraphenstationen an der Küste und auf den Schiffen erlassen werden. Die Befolgung dieser Normen soll den Küstenstationen und den Stationen auf den Schiffen zur Pflicht gemacht werden.

Artikel IV. Auf Funkentelegraphenstationen, die lediglich dem Verkehre mit Kriegsschiffen dienen, finden die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht Anwendung.

Artikel V. Den Staaten, die an dem gegenwärtigen Übereinkommen nicht teilgenommen haben, wird auf ihr Verlangen der Beitritt gestattet.

Wie der Vorsitzende hervorhob, verfolgte der Artikel I des Programms den doppelten Zweck, erstens die Schaffung eines Monopols zugunsten eines einzigen Systems zu verhindern, zweitens Störungen der verschiedenen Systeme untereinander zu verhüten. Durch die monopolistischen Bestrebungen der Marconi-Gesellschaft werde der Nutzen der Funktelegraphie beschränkt und die Entwicklung gehemmt; nur aus dem freien Wettbewerbe von Wissenschaft und

- c) Soll wenigstens das System genannt werden, nach dem die Station eingerichtet ist?
- d) Soll die größte Reichweite bekanntgegeben werden?

- a) Oder erscheint ein anderer Maßstab der Gebühreneinteilung zweckmäßiger?
- b) Soll für die Sicherstellung der Gebühren ein internationales Konto eröffnet werden?

Soll die Erfüllung der den Stationen auferlegten Bedingungen von Staats wegen überwacht werden?

Sollen für Schiffe in Not Vorrechte geschaffen werden?

Sollen sie nicht wenigstens verpflichtet werden, Schiffen in See, die sich in Not befinden, nach Kräften Hilfe zu leisten?

Technik aller Nationen könnten die noch nötigen Verbesserungen des neuen Verkehrsmittels hervorgehen. Da es ferner noch nicht gelungen sei, eine solche Genauigkeit der Abstimmung zu erreichen, daß eine größere Anzahl von Funkstellen ohne gegenseitige Störung gleichzeitig arbeiten könnte, müsse der funktelegraphische Verkehr, namentlich bei Zulassung aller Systeme, so geregelt werden, daß gegenseitige Störungen möglichst vermieden würden. Die Bestimmungen sollten sich lediglich auf den Austausch von Nachrichten zwischen Schiffen in See und Küstenfunkstellen beziehen. Von einer Regelung des Verkehrs von Schiffen in See untereinander und von Küstenfunkstellen untereinander wollte man vorderhand absehen. Der französische Ministerialdirektor Bordelongue hob hervor, daß der Versuch, den Verkehr zwischen den Küsten verschiedener Länder zu regeln, gewissermaßen die Anerkennung einschließen würde, daß die Funktelegraphie den Betrieb der Unterseekabel ersetzen könne, was jedoch vorläufig noch nicht zutrefte. Auch würde ein solcher Versuch außerordentlich verwickelte Fragen aufwerfen. Aus ähnlichen Gründen sei es noch nicht möglich, Bestimmungen für den Verkehr zwischen Schiffen, die sich außerhalb der Hoheitszone befinden, zu treffen. Wenn erst eine Regelung in dem beabsichtigten Umfang erfolgt sei, würden die festgesetzten Bestimmungen nach und nach von selbst auch auf den sonstigen Verkehr Anwendung finden. Zu dem von Deutschland vorgeschlagenen Artikel IV schlug der Unterdirektor des englischen Marine-Nachrichtendienstes Capitain Heath den Zusatz vor, daß die Bestimmungen des Vertrags nicht auf Funkanlagen der Marine oder des Heeres noch auf militärische Funktelegramme Anwendung finden sollten. Wie sich aus der sich hierüber entspannenden Aussprache ergab, wollte die Konferenz den Kriegsfall, für den sich jeder Staat volle Freiheit vorbehalten wollte, ausschließen und lediglich den Betrieb der dem Verkehr des Publikums und der Schiffe dienenden Küstenfunkstellen regeln. Daraus folgt, daß die ausschließlich für Zwecke des Heeres oder der Marine bestimmten Funkanlagen im allgemeinen den Bestimmungen des Vertrags nicht unterworfen sein sollten.

Die Beratung des deutschen Programms führte zu dem nachstehend wiedergegebenen Schlußprotokoll.

Die nachgenannten Delegationen der Vorkonferenz für drahtlose Telegraphie, nämlich Deutschland, Österreich, Spanien, die Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich, Ungarn, Rußland, sind übereingekommen, der Prüfung ihrer Regierungen die folgenden allgemeinen Grundlagen einer Regelung vorzuschlagen, die den Gegenstand eines internationalen Vertrags bilden können.

Artikel I.

Der Austausch der Korrespondenz zwischen den Schiffen in See und den Küstenstationen für drahtlose Telegraphie, die dem allgemeinen Telegraphenverkehr geöffnet sind, ist den nachstehenden Bestimmungen unterworfen.

§ 1. Unter Küstenstation wird jede feste Station verstanden, deren Wirkungsbereich sich bis auf das Meer erstreckt.

§ 2. Die Küstenstationen sind gehalten, die Telegramme von oder nach Schiffen in See ohne Unterschied der von diesen benutzten Systeme der drahtlosen Telegraphie anzunehmen und zu befördern.

§ 3. Die vertragschließenden Staaten veröffentlichen alle diejenigen technischen Angaben, die zur Erleichterung und Beschleunigung der Verbindungen zwischen den Küstenstationen und den Schiffen in See dienen.

Indes kann jede der vertragschließenden Regierungen die auf ihrem Gebiete befindlichen Stationen unter ihr nötig erscheinenden Bedingungen ermächtigen, mehrere Einrichtungen oder besondere Dispositionen zu benutzen.

§ 4. Die vertragschließenden Staaten erklären, daß sie für die Festsetzung der Tarife, welche auf die zwischen den Schiffen in See und dem internationalen Telegraphennetz ausgetauschte telegraphische Korrespondenz Anwendung finden, die nachstehenden Grundlagen annehmen:

Die für diesen Verkehr zu erhebende Gesamtgebühr wird pro Wort festgesetzt; sie umfaßt

- a) die Gebühr für die Beförderung auf den Linien des Telegraphennetzes; ihr Betrag entspricht der durch das jeweils gültige internationale Telegraphenreglement zum Verträge von St. Petersburg festgesetzten Gebühr;
- b) die Gebühr für die Seebeförderung.

Die zuletzt genannte Gebühr wird, wie die vorstehende, nach der Zahl der Wörter bestimmt, wobei diese Wortzahl gemäß dem unter a) dieses Paragraphen genannten internationalen Telegraphenreglement festgestellt wird. Sie besteht aus:

- a) einer Gebühr, Küstengebühr genannt, die der Küstenstation zukommt;
- b) einer Gebühr, Bordgebühr genannt, die der auf dem Schiffe eingerichteten Station zusteht.

Die Gebühr der Küstenstation unterliegt der Genehmigung des Staates, auf dessen Gebiete sich diese Station befindet, und die Bordgebühr der Genehmigung des Staates, dessen Flagge das Schiff führt.

Jede dieser beiden Gebühren soll auf der Grundlage einer angemessenen Entschädigung für die telegraphische Arbeit festgesetzt werden.

Artikel II.

Ein dem abzuschließenden Verträge beizufügendes Reglement wird den Austausch von Mitteilungen zwischen den Küstenstationen und den Schiffstationen regeln.

Die Vorschriften dieses Reglements können jederzeit im gemeinsamen Einverständnis der Verwaltungen der vertragschließenden Staaten geändert werden.

Artikel III.

Die Bestimmungen des Telegraphenvertrags von St. Petersburg finden auf die Korrespondenz mittels drahtloser Telegraphie insoweit Anwendung, als sie nicht im Widerspruche zu den Bestimmungen des abzuschließenden Vertrags stehen.

Artikel IV.

Die Stationen für drahtlose Telegraphie sollen, ausgenommen den Fall, daß sie dazu materiell außerstande sind, die Ersuchen um Hilfe, die ihnen von den Schiffen zugehen, mit Vorrang aufnehmen.

Artikel V.

Der Betrieb der Stationen für drahtlose Telegraphie soll nach Möglichkeit so eingerichtet sein, daß er den Betrieb anderer Stationen nicht stört.

Artikel VI.

Die vertragschließenden Regierungen behalten sich das Recht vor, untereinander Sonderabkommen zu dem Zwecke abzuschließen, die Unternehmer, die auf ihrem Gebiete Stationen für drahtlose Telegraphie betreiben, zur Beobachtung der Bestimmungen des abzuschließenden Vertrags auch in allen übrigen Stationen dieser Unternehmer zu zwingen.

Artikel VII.

Die Bestimmungen des abzuschließenden Vertrags, ausgenommen die Bestimmungen, die den Gegenstand der Artikel IV und V bilden, finden auf diejenigen staatlichen Stationen für drahtlose Telegraphie, die nicht für den allgemeinen Verkehr geöffnet sind, keine Anwendung.

Artikel VIII.

Den Ländern, die an dem abzuschließenden Verträge nicht teilgenommen haben, wird der Beitritt auf ihren Antrag gestattet.

Berlin, den 13. August 1903.

(Folgen die Unterschriften.)

Zu diesem Übereinkommen erklärten die Vertreter von Großbritannien, daß sie die vorstehenden Grundlagen der Prüfung ihrer Regierung unterbreiten würden; sie erklärten aber, daß sie in Anbetracht der Lage, in der sich die drahtlose Telegraphie im Vereinigten Königreiche befinde, einen allgemeinen Vorbehalt aufrecht erhalten müßten. Dieser Vorbehalt bezieht sich besonders auf Artikel I, § 2 (Verkehrspflicht) und auf die Anwendung der Bestimmungen des Artikels V auf die in Artikel VII genannten Funkstellen.

Auch die Vertreter von Italien gaben ähnliche einschränkende Erklärungen; sie wollten den § 2 des Artikels I nur unter der Bedingung annehmen, daß nachstehender Zusatz gemacht wird: „Vorausgesetzt, daß alle diese Systeme eine

anerkannte Gewähr für gutes Arbeiten beim gegenseitigen Telegraphieren in bezug auf Reichweite, Vollkommenheit der Organisation und Sicherheit der Beförderung geben.“ Den § 3 des Artikels I (Veröffentlichungen über die Funkstellen) konnten die italienischen Vertreter nicht annehmen, „weil sich die Regierung in den mit Marconi abgeschlossenen Verträgen zur Geheimhaltung der Einzelheiten der Einrichtungen verpflichtet hat“. Auch dem Wortlaut des Artikels VI (Sonderabkommen, Beachtung der Bestimmungen durch Privatunternehmen) vermochten die Italiener nicht zuzustimmen und beschränkten sich auf die Erklärung, „daß von seiten ihrer Regierung das Möglichste geschehen werde, um die mit Marconi abgeschlossenen Verträge in dem gewünschten Sinne abzuändern“.

Wenngleich somit eine völlige Übereinstimmung sämtlicher Abordnungen nicht erzielt worden ist, so wurde durch diese Vorkonferenz doch eine brauchbare Grundlage für den später abzuschließenden Funkentelegraphenvertrag geschaffen.

2. Der Berliner Funkentelegraphenvertrag 1906.

Die vom Staatssekretär des Reichspostamts in der Schlußsitzung der Vorkonferenz ausgesprochene Hoffnung, die nächste Konferenz bereits 1904 in Berlin begrüßen zu können, verwirklichte sich nicht, da der Gang der Ereignisse wiederholt Verschiebungen dieser Konferenz notwendig machte, bis sie endlich am 3. Oktober 1906 im Reichstagsgebäude ihre Tagung eröffnen konnte. Außer Deutschland hatten noch 29 Staaten die Konferenz beschiedt; die einzelnen Staaten hatten Vertreter der in Betracht kommenden Ressorts, und zwar neben denen der Telegraphenverwaltungen solche der Militär-, Marine- und Kolonialverwaltungen entsandt.

Aus der am 3. Oktober im Plenarsitzungssaale des Reichstags gehaltenen Eröffnungsrede¹ des Staatssekretärs des Reichspostamts sei hervorgehoben, daß Zweck der Konferenz sei, der Nachrichtenübermittlung durch Ätherwellen die ihr gebührende Stellung in der Reihe der internationalen Verkehrsmittel zu sichern und ihre Nutzbarmachung für die Allgemeinheit zu erleichtern. Aus der Eröffnungsrede seien folgende Stellen wiedergegeben, in denen besonders die Notwendigkeit einer internationalen Regelung nochmals begründet wird:

„Trotz aller erzielten Verbesserungen bleibt aber, wie wir alle wissen, noch manches zu wünschen übrig. Das ungestörte Arbeiten zweier Funkstellen ist von dem guten Willen benachbarter Funkstellen abhängig, die Geheimhaltung der Nachrichten und die Beseitigung atmosphärischer Störungen sind noch ungelöste Aufgaben. Wissenschaft und Technik werden außer diesen noch andere Aufgaben zu lösen haben, bevor die drahtlose Telegraphie in bezug auf sichere Übermittlung allen Anforderungen genügt. Wenn wir daher ans Werk gehen, um das neue Verkehrsmittel schon jetzt international zu regeln, so ist es von besonderer Wichtigkeit, darauf zu halten, daß dadurch ihre weitere Entwicklung nicht gehemmt, sondern daß den in allen Ländern sich regenden Kräften auf dem Gebiete der Forschung und der technischen Erfindung freies Spiel gelassen wird. Auch auf dem Gebiete der Gesetzgebung hat sich in vielen Staaten für die drahtlose Telegraphie eine rege Tätigkeit entfaltet; überall hat sich die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß ein für die Landesverteidigung, für Schifffahrt, Handel und Gewerbe so wichtiges Verkehrsmittel unter staatlicher Kontrolle stehen muß, und in einer größeren Anzahl von Staaten, deren Gesetzgebung dazu bisher keine genügende Handhabe bot, hat man sich beeilt, die Einrichtung und den Betrieb von Funkstellen von der Genehmigung des Staates abhängig zu machen. Die Ausbreitung der elektrischen Wellen als Träger der drahtlosen Nachrichten wird aber durch staatliche Grenzen nicht beschränkt; jede mit dem nötigen Energieaufwand ausgesandte elektrische Welle überschreitet diese Grenzen unbekümmert darum, ob ihr Bestimmungsort diesseits oder jenseits gelegen ist. Mehr als jedes andere Verkehrsmittel hat

¹ „Die Berliner internationale Konferenz für Funkentelegraphie und ihre Beschlüsse“ im „Archiv für Post und Telegraphie“ Nr 12, 1907.

deshalb die Funktelegraphie schon von vornherein einen internationalen Charakter und ihre volle Ausnutzung ist deshalb ohne internationale Regelung undenkbar.

Die Grundlage einer solchen zu schaffen, ist die schwierige, aber für die Vermehrung der Verkehrsbeziehungen zwischen den Nationen und für den Fortschritt der Kultur überaus wichtige und dankbare Aufgabe der Konferenz. Wie es gelungen ist, den Gebrauch der Drahttelegraphie und erst neuerdings den ihrer jüngeren Schwester, der Telephonie, durch Schaffung internationaler Grundlagen zu erleichtern und dadurch zum Allgemeingut aller Nationen zu machen, so hoffe ich, daß beim entgegenkommenden Austausch der Meinungen ein gleiches Ziel auch hinsichtlich der drahtlosen Telegraphie sich wird erreichen lassen.“

Die verwickelten Fragen, deren Lösung oft große Schwierigkeiten verursachte, wurden dank dem ernstesten und versöhnlichen Willen aller Beteiligten, eine Regelung des neuen Verkehrsmittels unter allen Umständen zustandezubringen, am 3. November gelöst, an dem der Öffentlichkeit die Beschlüsse¹ der Konferenz in vier Dokumenten: Hauptvertrag, Zusatzabkommen, Schlußprotokoll und Ausführungs-Übereinkunft übergeben werden konnten. Auf die einzelnen Vertragsbestimmungen wird später im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Londoner und Washingtoner Konferenz näher eingegangen werden. Es sei hier nur der Inhalt der drei letztgenannten Verständigungen kurz angegeben.

A. Der Hauptvertrag.

Der von 27 Staaten unterzeichnete Hauptvertrag enthält die allgemeinen Bestimmungen, die von allen Vertragstaaten als einheitliche Grundlage für die Benutzung der Funktelegraphie als internationales Verkehrsmittel angesehen werden, während in das Schlußprotokoll die Ausnahmen von den grundsätzlichen Bestimmungen sowie Ergänzungen und Erläuterungen, die sich im Laufe der Konferenz als notwendig erwiesen, aufgenommen worden sind. Der Vertrag ist am 1. Juli 1908 in Kraft getreten.

B. Das Zusatzabkommen.

Die auf Veranlassung der Amerikanischen Regierung zustandegekommene Bestimmung, daß jede der im Artikel 1 bezeichneten Bordfunkstellen mit jeder anderen Bordfunkstelle ohne Unterschied des Systems verkehren solle, ist in dem Zusatzabkommen enthalten, das nur eine geringfügige Ergänzung der Ausführungsbestimmungen notwendig machte, dahingehend, daß der Verkehr von Schiff zu Schiff keine Störung des Betriebs der Küstenfunkstellen hervorrufen dürfe. Im übrigen gelten die Vorschriften der Ausführungs-Übereinkunft auch sinngemäß für den Schiffsverkehr mit der Maßgabe, daß

- a) die Bordgebühr des gebenden Schiffes vom Absender, die des nehmenden Schiffes vom Empfänger eingezogen wird;
- b) die Reihenfolge der Beförderung in jedem Falle von den miteinander verkehrenden Schiffen vereinbart wird;
- c) die Gebühren nicht Gegenstand der Abrechnung zwischen den Verwaltungen sein sollen;
- d) die Weiterbeförderung der zwischen Schiffen ausgetauschten Telegramme besonderer Vereinbarung zwischen den Beteiligten unterliegt.

C. Das Schlußprotokoll

enthält einige Ergänzungen und Erläuterungen zu den Bestimmungen des Hauptvertrags, z. B. die Zulassung von Kolonialstimmen, die Bedingungen, unter denen es jeder Regierung vorbehalten bleibt, gewisse Arten von Funkstellen von der allgemeinen Verkehrspflicht auszunehmen usw. Wichtig ist besonders Artikel 5,

¹ Vgl. Documents de la Conférence radiotélégraphique internationale, Berlin 1906, publiés par le Département des Postes de l'Empire d'Allemagne. Berlin 1906.

der bestimmt, daß der Beitritt eines Landes, das Kolonien besitzt, noch nicht ohne weiteres den Beitritt dieser Besitzungen in sich schließt.

D. Die Ausführungs-Übereinkunft

enthält alle für die Handhabung des Betriebs, die Berechnung und Erhebung der Gebühren, sowie für die Abrechnung notwendigen Bestimmungen, behandelt jedoch nebenher auch manche juristische Frage. Sie hat nach Artikel 11 des Vertrags dieselbe Geltung wie der Hauptvertrag.

3. Die Londoner Funkkonferenz 1912.

Die nächste Konferenz sollte 1911 in London stattfinden. Auf Wunsch der Großbritannischen Regierung wurde diese Konferenz hauptsächlich wegen der Krönungsfeierlichkeiten im Jahre 1911 bis 1912 verschoben.

Die auf der Londoner Tagesordnung zur Sprache gekommenen Abänderungsvorschläge bezogen sich nicht nur auf die Ausführungs-Übereinkunft zum Verträge vom 3. November 1906, sondern in mehreren Punkten auch auf den Vertrag selbst. Infolgedessen war nicht eine einfache Verwaltungskonferenz, sondern eine Konferenz von Bevollmächtigten der beteiligten Regierungen einberufen worden. Die Einladung war ergangen an sämtliche Staaten, die an der ersten Konferenz teilgenommen hatten, und außerdem an die Staaten, die dem Verträge nachträglich beigetreten waren. Auch war diesmal die Privatindustrie, soweit sie sich mit dem Bau oder dem Betrieb von Funkstellen befaßte, zur Teilnahme aufgefordert worden. Auf der Konferenz waren 43 Staaten bzw. Kolonien und 10 Funkgesellschaften vertreten, die insgesamt 149 und 13 Vertreter entsandt hatten.

Die auf der Londoner Funkkonferenz (4. Juni bis 5. Juli 1912) gefaßten Beschlüsse¹ haben die bestehenden Bestimmungen den erweiterten Verkehrsbedürfnissen und den Fortschritten der Technik entsprechend weiter ausgebaut, um die Ausdehnung des Funkverkehrs zu begünstigen, den Betrieb zu verbessern und die Sicherheit des Personenverkehrs auf See zu erhöhen².

Der Vertrag von 1906 stimmte in der Mehrzahl der Artikel mit dem Berliner Vertrag, der in seinen Grundzügen unverändert geblieben ist, überein. Bei den Abweichungen handelte es sich im wesentlichen um einen der weiteren Entwicklung und den inzwischen gewonnenen Erfahrungen angepaßten Ausbau der schon auf der Berliner Konferenz verfolgten Grundgedanken. Dies gilt zunächst für den Artikel 3 des Vertrags, der dahin erweitert worden ist, daß jede Bordfunkstelle verpflichtet ist, nicht nur — wie bisher — mit jeder Küstenfunkstelle, sondern auch mit jeder anderen Bordfunkstelle ohne Unterschied des von ihr angewandten Systems zu verkehren. Diese Verkehrspflicht zwischen allen Bordfunkstellen konnte auf der Berliner Konferenz, wenn auch der Grundsatz als richtig anerkannt wurde, noch nicht allgemein durchgesetzt werden. Die Marconi-Gesellschaft hatte sich — wie bereits erörtert — lange Zeit gegen diese Verkehrspflicht mit allen Kräften gewehrt, weil sie immer noch glaubte, ihre vermeintlichen Monopolansprüche auf den Funkverkehr der Schiffe durchsetzen zu können. Mit dem Berliner Zusatzabkommen war zwar das damals Erreichbare durchgesetzt; es blieb aber der auf die Dauer unhaltbare Zustand, daß u. U. zwei Bordfunkstellen lediglich deshalb auf den Verkehr miteinander verzichten

¹ Die Beratung der zahlreichen Vorschläge hat 32 Sitzungen — 9 Vollsitzungen und 23 Kommissionssitzungen — erfordert.

² Die Bestimmungen des Londoner Vertrags sind auf S. 16—32 denjenigen des Washingtoner Vertrags gegenübergestellt.

mußten, weil die eine mit dem Marconi-System, die andere mit einem abweichenden System ausgerüstet war. Es ist eins der wichtigsten und erfreulichsten Ergebnisse der Londoner Konferenz, daß diesem Zustande durch die ergänzende Bestimmung des Artikels 3 (vgl. S. 20, links) ein Ende bereitet worden ist. Die Marconi-Gesellschaft hat damals, nachdem dieser Beschluß gefaßt worden war, erklärt, daß sie, ohne das Inkrafttreten des Londoner Vertrags — 1. Juli 1913 — abzuwarten, ihre Bordfunkstellen anweisen wolle, alsbald mit allen anderen Stationen in Verkehr zu treten. Damit war der deutscherseits von jeher mit Entschiedenheit vertretene Grundsatz der Gleichberechtigung aller den Anforderungen der Praxis genügenden Systeme endgültig zur Herrschaft gelangt.

Der Artikel 11 brachte die neue Bestimmung, daß die internationalen Funkkonferenzen durch Bevollmächtigte zu beschicken sind, die nicht nur Änderungen der Ausführungs-Übereinkunft, sondern auch solche des Vertrags selbst beschließen können.

Der Artikel 21 bestimmte u. a., daß der Verkehr zwischen festen Funkstellen im allgemeinen nicht den Vorschriften des Vertrags unterliegt. In voller Würdigung der Bedeutung des in der Entwicklung begriffenen Verkehrs zwischen festen Funkstellen hat man damals von einer weitergehenden Regelung dieses Verkehrs abgesehen, weil noch keine genügenden Erfahrungen vorlagen. Bei den eingehenden Beratungen ging die überwiegende Meinung dahin, daß es besser sei, jedem Staate bis auf weiteres noch möglichst weitgehend freie Hand zu lassen. Die Bestimmung, daß der Verkehr zwischen festen Funkstellen nicht wegen etwaiger Verschiedenheit der verwendeten Systeme abgelehnt werden darf, bot genügende Gewähr gegen die Gefahr von Monopolisierungsbestrebungen, die hier in ähnlicher Weise wie früher hinsichtlich des Verkehrs zwischen Bordfunkstellen auftreten konnten.

Ein Vorschlag, auch für die Verwendung der Funktelegraphie auf Luftfahrzeugen Bestimmungen zu treffen, wurde nicht näher erörtert, sondern als verfrüht der Beratung auf einer späteren Konferenz vorbehalten.

Die Ausführungs-Übereinkunft zum Londoner Vertrag wies eine erheblich größere Anzahl von Änderungen auf als der Vertrag selbst, weil naturgemäß die technische Einrichtung der Funkstellen, der Betrieb sowie die Gebühren- und Abrechnungsfragen in höherem Maße als die grundsätzlichen Vertragsangelegenheiten von den Fortschritten der Technik und den Betriebserfahrungen abhängig sind. Besonders bemerkenswert sind hier die Vorschriften, die darauf hinzielen, die Nutzbarmachung der Funktelegraphie zur Verhütung von Seeunfällen und zur möglichst wirksamen Herbeiführung der Hilfeleistung in Fällen der Seenot zu erleichtern und zu verallgemeinern¹. Die hier in Betracht kommen-

¹ Zwischen der See- und Luftfahrt und der drahtlosen Telegraphie und Telephonie besteht ein enger Zusammenhang; die Entwicklung dieser beiden wichtigen Verkehrsmittel bis zu dem Grade, den sie heute erreicht hat, und auch weiterhin war nur mit Hilfe der drahtlosen Telegraphie und Telephonie möglich. Zur Förderung der Sicherheit auf See wurde am 20. Januar 1914 in London der Vertrag zum Schutze des menschlichen Lebens auf See abgeschlossen. Dieser Vertrag enthält in einem besonderen Abschnitt (Titel V — Artikel 31 bis 38 —) die das Funkwesen betreffenden Vorschriften, und zwar u. a. über

- die Pflicht zur Ausrüstung von Schiffen mit Funkstellen,
- die Einteilung der Bordfunkstellen in drei Gruppen und die Pflicht zur Hörbereitschaft für Notzeichen,
- die Hilfeleistung in Seenotfällen,
- die Reichweite der Bordfunkstellen und Hilfseinrichtungen,
- die Einrichtung eines Eisbeobachtungsdienstes im Nordatlantischen Ozean.

Wegen des Ausbruchs des Weltkrieges ist dieser Vertrag von Deutschland und auch von anderen Ländern nicht ratifiziert worden. Die Bestimmungen, die die einzelnen Länder über die Ausrüstungspflicht der Schiffe mit Funkgerät in der Zwischenzeit erlassen haben, und ganz verschieden. Um eine Übereinstimmung dieser Bestimmungen herbeizuführen

den Fragen bildeten in einer Vollsitzung der Konferenz einen besonderen Punkt der Tagesordnung. Der Präsident wies darauf hin, daß schon die Berliner Konferenz im Jahre 1906 diese Frage erörtert und verschiedene einschlägige Bestimmungen getroffen habe, die sich inzwischen in der Praxis vielfach bewährt hätten. Die Titanic-Katastrophe habe diese Frage erneut in den Vordergrund gestellt, und es sei eine der wichtigsten Aufgaben der jetzigen Konferenz, zu prüfen, ob die Möglichkeit der Hilfeleistung durch Änderung des Vertrags und der Ausführungs-Übereinkunft verbessert werden könne. Bei der Aussprache ging die Ansicht allgemein dahin, daß die notwendige Vermehrung der Bordfunkstellen nur dadurch erreicht werden könne, daß die Einführung der drahtlosen Telegraphie für gewisse Schiffsklassen in allen Staaten im Wege der Gesetzgebung obligatorisch gemacht würde. Im Interesse der Schifffahrtstreibenden sei es aber von großer Wichtigkeit, daß von den einzelnen Regierungen nach dieser Richtung hin tunlichst übereinstimmende gesetzliche Vorschriften erlassen werden. Seitens der deutschen Abordnung wurde bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß Deutschland bereits die Anregung zu einer besonderen Konferenz¹ betreffend die Sicherheit der Seeschifffahrt gegeben habe, die sich auch mit der hier zur Erörterung stehenden Frage zu befassen haben werde. Dem wurde zugestimmt, und man faßte das Ergebnis der Erörterung über diese Fragen in eine EntschlieÙung zusammen, die mit folgendem Wortlaut in das Sitzungsprotokoll aufgenommen worden ist:

„Die internationale Funkkonferenz äußert nach Prüfung der zur Verhütung von Seeunfällen und zur Herbeiführung von Hilfeleistung zu ergreifenden Maßnahmen die Meinung, daß es im allgemeinen Schifffahrtsinteresse angezeigt ist, gewisse Schiffsgattungen zur Ausrüstung mit funktelegraphischen Einrichtungen zu verpflichten.

Da die Auferlegung dieser Verpflichtung nicht zur Zuständigkeit der Konferenz gehört, äußert sie den Wunsch, daß die zu diesem Zweck erforderlichen Maßnahmen seitens der Regierungen getroffen werden.

Die Konferenz hält es ferner für wichtig, daß die in den verschiedenen Ländern zur Auferlegung dieser Verpflichtung zu erlassenden Bestimmungen tunlichst übereinstimmend sind, und empfiehlt deshalb den Regierungen die Annahme einer gleichmäßigen Grundlage für die Gesetzgebung.

Endlich weist die Konferenz darauf hin, daß es zweckmäßig ist, in jedem Küstenstaate eine den Bedürfnissen der Schifffahrt entsprechende Anzahl von Küstenfunkstellen mit ununterbrochenem Dienste zu errichten.

Die Konferenz wird hinsichtlich der Fragen, für welche sie zuständig ist, in die Ausführungs-Übereinkunft zum Funktelegraphenvertrag geeignete Vorschriften aufnehmen, durch welche die Abgabe und der Empfang von Notanrufen sowie der darauf bezüglichen Mitteilungen mit unbedingtem Vorrang erleichtert und gesichert wird.“

Die hauptsächlichsten zur Verbesserung des Schiffssicherheitsdienstes getroffenen Bestimmungen sind die Einteilung der Bordfunkstellen in 3 Gruppen, die Festsetzung eines besonderen Hördienstes sowie bestimmter Dienststunden für die Bordfunkstellen, die regelmäßige Abgabe von Wetternachrichten, Zeitzeichen und besonderen Nachrichten für Seefahrer¹.

In der Ausführungs-Übereinkunft des Londoner Vertrags sind ferner von Interesse die Vorschriften über die Einrichtung der Funkstellen, d. h. über die

und dadurch eine gleichartige Behandlung aller Schiffe in den Häfen fremder Länder sicherzustellen, findet im April 1929 in London eine neue Konferenz (Schiffssicherheitskonferenz) statt.

Die technischen und betrieblichen Anforderungen an die Bordfunkstellen und die Vorschriften über die Abwicklung des Funkverkehrs sind bereits durch den Weltfunkvertrag (Washington, 1927) festgesetzt worden. Die Schiffssicherheitskonferenz wird die Fragen der Funktelegraphie zu klären haben, die den eigentlichen Schiffsdienst und die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See betreffen, insbesondere wird sie zu beschließen haben, welche Schiffe (von welchem Raumgehalt bzw. von welcher Personenzahl an) mit Funkgerät ausgerüstet werden müssen.

¹ Vgl. vorstehende Fußnote.

Anforderungen, die an die Küsten- und Bordfunkstellen allgemein zu stellen sind, sowie die Vorschriften über die Abfassung und Aufgabe von Funktelegrammen sowie über die Gebühren hierfür.

4. Die Washingtoner Vorkonferenz 1920.

Wie bei den ersten internationalen Funkkonferenzen der ursprünglich festgesetzte Zeitpunkt für eine neue Konferenz nicht innegehalten worden ist, so auch bei der 3. Konferenz, die bereits 1917 in Washington stattfinden sollte, aber infolge des Krieges und der Nachkriegswehen bis Ende 1927 hinausgeschoben worden ist, obwohl in der Zwischenzeit eine Reihe von Fragen auf dem Gebiete der Funktelegraphie neu aufgetaucht war, die dringend der Lösung harnten.

In der Nachkriegszeit haben einige Telegraphenkonferenzen in Europa stattgefunden, auf denen auch Deutschland vertreten war. Es sind dies:

1. Die europäische Eisenbahn-, Post-, Telegraphenkonferenz in Paris im Juli 1920.

Auf dieser Konferenz wurde zwischen den früheren Feinden unter Zuziehung eines Teils der neu entstandenen Staaten und einiger neutraler Mächte die erste Fühlung aufgenommen. Allgemein stellte sich hierbei das Bedürfnis heraus, den überall aufstrebenden Funkverkehr möglichst bald einheitlich zu ordnen. Es herrschte Übereinstimmung, daß die Funktelegraphie als Zweig der allgemeinen Telegraphie gelten soll, und daß der Funkweg fortan als ein dem Draht- oder dem Kabelweg gleichberechtigter Weg anzusehen sei. Zum Schutz des Telegraphengeheimnisses sollten in den einzelnen Ländern gesetzliche Bestimmungen erlassen werden, welche die Herstellung und den Betrieb von Funkanlagen ohne behördliche Genehmigung verbieten. Die baldige Aufnahme des funktelegraphischen Verkehrs zwischen den europäischen Hauptstädten sollte angestrebt werden.

2. Die mitteleuropäische Telegraphenkonferenz in Prag im Januar 1921.

Die Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Mitteleuropa bedingte wegen neuer Tarifbildungen und internationaler Abrechnungen diese Konferenz, an der außer Deutschland und der Tschechoslowakei Österreich-Ungarn, Italien, Polen, Rumänien, Bulgarien und Jugoslawien teilnahmen. Das Ergebnis dieser Konferenz war insbesondere eine unbedingt notwendige Neuordnung der Tarife, Neuregelung und Vereinfachung des Abrechnungswesens, sowie die Festlegung von Bestimmungen über die gegenseitige Aushilfe in Störungsfällen.

3. Die Telegraphenkonferenz in Riga im September 1921.

Diese Konferenz beschäftigte sich in der Hauptsache mit der Beratung der Maßnahmen zur Sicherstellung des Funkbetriebs, zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses und zur Vermeidung gegenseitiger Störungen.

4. Zusammenkunft von Funktelegraphenfachleuten (außer Deutschland) in Brüssel zur technischen Verbesserung des internationalen Funkverkehrs.

5. Verschiedene Zusammenkünfte der großen Funkbetriebsgesellschaften (Marconi, Transradio, Radio Corporation, Radio France) in London und Paris.

6. Die Bildung des internationalen Rundfunkbüros in Genf.

7. Die Gründung der Union Internationale de Radiophonie, des Weltrundfunkvereins, in Genf im Frühjahr 1925¹.

¹ Näheres über den Weltrundfunkverein vgl. S. 32.

8. Die Welttelegraphenkonferenz in Paris vom 1. September bis 29. Oktober 1925¹.

Auf Einladung Wilsons traten 1920 die fünf alliierten Hauptmächte (Frankreich, Großbritannien, Japan, Italien, Vereinigte Staaten von Amerika) in Washington zu einer Vorkonferenz zusammen, um eine Neuordnung des internationalen Telegraphen- und Funkdienstes zu beraten; ein viel umstrittener Entwurf zu einem neuen Welttelegraphenvertrag und einer Ausführungs-Übereinkunft war der Erfolg dieser Beratungen. Der Artikel 284 des Versailler Friedensdiktats bestimmt, daß, falls binnen 5 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags an Stelle des Internationalen Funktelegraphenvertrags vom 5. Juli 1912 ein neues Übereinkommen zur Regelung der internationalen funktelegraphischen Beziehungen geschlossen werden sollte, dieses neue Übereinkommen für Deutschland bindend sein soll, selbst wenn Deutschland sich geweigert (?) haben sollte, bei dessen Ausarbeitung mitzuwirken (?) oder es zu unterzeichnen. Deutschland ist zu dieser Vorbesprechung nicht hinzugezogen worden.

Das Internationale Büro in Bern hatte den Vereinsverwaltungen empfohlen, den obengenannten Entwurf zu einem neuen Telegraphen- und Funkvertrag² als Grundlage für die Vorschläge, die der nächsten Konferenz des Welt-Funk- und Telegraphen-Vereins gemacht werden sollten, einer Prüfung zu unterziehen. Der wichtigste Vorschlag der Washingtoner Vorkonferenz war der, die Regelung des Funktelegraphenwesens mit der Regelung des Drahttelegraphenwesens zu verbinden und einen „Weltverein der elektrischen Nachrichtenverbindungen“ zu gründen, um die Vereinfachung aller Arten der elektrischen Nachrichtenvermittlung zu erreichen.

Von weittragender Bedeutung sind Artikel 17—19 des Vertragsentwurfs. Durch Artikel 17 sollte eine vollständig neue Behörde, „Conseil Universel des Communications électriques“, geschaffen werden, der aus fünf Vertretern der Hauptverbündeten und aus vier Vertretern der übrigen Mächte bestehen sollte. Dieser „Rat“ sollte einmal im Jahre an einem selbstgewählten Ort zusammenkommen. Wenn drei von den vertragschließenden Mächten seinen Zusammentritt für die Beratung von Sonderfragen für notwendig erachten, würde er auch häufiger tagen. Der Rat sollte die Aufgabe haben, alle Möglichkeiten internationaler telegraphischer und telephonischer Verbindungen durch Landlinien, Unterseekabel, Funktelegraphie und andere Nachrichtenmittel zu prüfen und den vertragschließenden Mächten den Ausbau und die Verbesserung solcher internationalen Verbindungen in Vorschlag zu bringen. Auch sollte er Änderungen und Nachträge zum Vertragsentwurf und zur Ausführungs-Übereinkunft zur Annahme empfehlen und neue Vorschläge für die kommenden internationalen Konferenzen machen können. Um die wissenschaftliche Entwicklung der elektrischen Nachrichtenmittel sicherzustellen und den Nachrichtenverkehr zu fördern, sollte er neue Maßregeln angeben.

Durch Artikel 18 wurde das jetzige Internationale Büro in Bern einem Zentralamt (Conseil universel) unterstellt. Für dieses Zentralamt waren ähnliche Aufgaben vorgesehen, wie sie Artikel 13 des Londoner Funkvertrags bzw.

¹ Diese Konferenz war eine Verwaltungskonferenz, die lediglich Änderungen der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag beschloß. Inzwischen hat (vom 10. 22. September 1928) eine weitere Konferenz in Brüssel stattgefunden, die sich mit der Änderung der Bestimmungen für Telegramme in verabredeter Sprache befaßte. Die wichtigsten der auf den Funkverkehr anzuwendenden Bestimmungen der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag sind auf S. 85 und 86 wiedergegeben.

² Union universelle des communications électriques. Projet de convention. Projet de règlement. Texte de Washington, Décembre 1920, Révisé en conformité des conclusions du comité technique de radiocommunications. Paris 1921, Bern Juni 1922.

Artikel 14 des Petersburger Telegraphenvertrags dem Internationalen Büro auferlegt. Das Zentralamt hatte die für die Verwaltungen der vertragschließenden Länder wichtigen Nachrichten jeder Art, die sich auf die internationalen Nachrichtenverbindungen beziehen, zu sammeln, zusammenzustellen, zu veröffentlichen und im allgemeinen alle Fragen zu studieren, sowie alle Arbeiten auszuführen, mit denen es im Interesse der internationalen Nachrichtenverbindungen betraut werden sollte.

Mit dem Zentralamt sollte ein nach Artikel 19 neu zu schaffender internationaler technischer Ausschuß (Commission Internationale Technique Radiotélégraphique et de Signalisation Visuelle, abgekürzt CIRV) zusammenarbeiten. Dieser Ausschuß sollte für die Technik der Funktelegraphie und der optischen und Schallsignalmittel die Verwaltungs- und Ausführungsvollmachten haben, die ihm von den Delegierten der Generalkonferenz übertragen worden waren. Er sollte aus Vertretern der fünf Hauptmächte und aus Vertretern von vier anderen Mächten oder Gruppen von Mächten, die die Generalkonferenz auswählen sollte, bestehen. Der Ausschuß sollte so oft es erforderlich sei, mindestens aber alle 6 Monate, am Sitz des Zentralamts zusammentreten (Die erste und einzige Tagung hat im Juli/August 1921 in Paris stattgefunden). Der Sekretär des Ausschusses sollte ein Funksachverständiger sein. Deutschland war in diesem Ausschuß nicht vertreten.

Einen eingehenden Bericht über die Arbeiten und Vorschläge des Komitees an dieser Stelle zu geben, würde zu weit führen; es sei dagegen auf meine Arbeit „Die Technik im Vertragsentwurf zur internationalen Neureglung der Funktelegraphie“ im Jahrbuch für das gesamte Funkwesen, Berlin 1926, S. 263ff. verwiesen. Erwähnt sei nur kurz folgendes:

Zum ersten Male wurden Grundsätze über die Verwendung der Wellenlängen — also eine internationale Wellenverteilung — für bewegliche, feste und Militärfunkstellen gegeben. Bei der Verteilung der Wellen waren besonders im ursprünglichen Entwurf in erster Linie militärische und weniger Gesichtspunkte des Handels ausschlaggebend. Außer der Verteilung hatte man noch den einzelnen Telegraphenverwaltungen Vorrechte auf bestimmte Wellenbänder eingeräumt, und zwar waren die Wellen hierfür in bestimmte Zonen eingeteilt in der Form, daß die Wellen von 3050—5000 m für die Zonen zwischen sechs bestimmten Längengraden und die Wellen von 5000—8000 m für die anderen Zonen vorbehalten bleiben sollten; d. h. also, die Wellen über 8000 m sollten auf der Erde nur einmal, diejenigen zwischen 5000—8000 dreimal, diejenigen zwischen 3050—5000 sechsmal in bestimmten Teilen der Erde sich wiederholen. Diese Prioritätsrechte sollten u. a. nach Maßgabe des Umfangs, der Wichtigkeit und der Bevölkerungsdichte, der Kolonien, der Handelsentwicklung und der Bedürfnisse der internationalen Beziehungen bestimmt und auf die Dauer von 10 Jahren verteilt werden. Aus allem war klar ersichtlich, daß die Großmächte der Entente sich ein Vorrecht auf besondere Wellenlängen vorbehalten wollten, wobei Deutschland natürlich außerordentlich benachteiligt worden wäre. Wir wollen uns ein näheres Eingehen auf diese Vorschläge betreffend Wellenverteilung ersparen, da hier der Ausschuß offenbar mehr von Rücksichten auf die Kriegsdienste als von solchen auf den Handelsverkehr beherrscht gewesen ist.

5. Die dritte Internationale (Welt-) Funkkonferenz und der Weltfunkvertrag (Washington, 1927).

Im Interesse des öffentlichen Verkehrs kam es erfreulicherweise dadurch anders, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im August 1925

an 42 Staaten (darunter auch Deutschland) Einladungen zu einer Funkkonferenz ergehen ließ, die im Frühjahr 1926 in Washington stattfinden und sich mit der Änderung und Ergänzung des auf der Londoner Funkkonferenz am 5. Juli 1912 abgeschlossenen Internationalen Funkentelegraphenvertrags befassen sollte. Deutschland hat an diesen Verhandlungen als gleichberechtigter Vertragsstaat teilgenommen. Als besonders wichtige Gegenstände der Beratungen seien genannt:

Vorbereitung neuer und Abänderung der bestehenden Vorschriften über

- a) Verkehr zwischen festen Funkstellen,
- b) Funktelegraphischen Rundfunk und Presserundfunk,
- c) Funktelefonischen Rundfunk und Unterhaltungsrundfunk,
- d) Wellenzuteilung für feste, Land-, bewegliche, Rundfunk- und Versuchsfunkstellen,
- e) Fernhaltung gegenseitiger Störungen.
- f) Notmeldungen im erweiterten Sinne.
- g) Funktechnische Navigation,
- h) Allgemeine internationale Funkverkehrsreglung.

Die Konferenz erfuhr noch eine kleine Verschiebung und fand vom 4. Oktober bis 25. November 1927 statt. Sie war eine der größten internationalen Konferenzen, die bisher stattgefunden haben; auf ihr waren 76 Staaten und 40 Privatgesellschaften mit rund 400 Abgeordneten¹ vertreten.

Der zu bewältigende Arbeitsstoff war mit Rücksicht auf die rasche Entwicklung des Funkwesens in den verflossenen 15 Jahren — seit der 2. Funkkonferenz (London, 1912) — sehr groß²; schon vor Beginn der Konferenz lagen nahezu 2000 Vorschläge aller beteiligten Staaten und Gesellschaften vor; diese Zahl wurde noch durch eine Anzahl weiterer, während der Beratungen gemachter Vorschläge vermehrt. Zur Durchführung dieser außergewöhnlich umfangreichen Arbeit wurden 10 Ausschüsse gebildet, die den Stoff nach folgender Einteilung bearbeiteten:

1. Vertrag,
2. Allgemeine Bestimmungen der Vollzugsordnung,
3. Dienst der beweglichen Funkstellen und Sonderdienste,
4. Dienst zwischen festen Funkstellen,
5. Bestimmungen über die Abfassung von Telegrammen in verabredeter Sprache,
6. Gebühren, Wortzählung, Abrechnung,
7. Technik,
8. Redaktion,
9. Internationales Signalbuch,
10. Prüfung der Tätigkeit des Internationalen Büros.

In allen Ausschüssen war Deutschland vertreten, im 3. Ausschuß, dem wichtigsten, führte es den Vorsitz. In den Sitzungen der Ausschüsse stellte sich bald heraus, daß es sehr schwierig war, die Beratungen in den Ausschüssen selbst

¹ Der deutschen Abordnung gehörten an: Ministerialdirektor O. Arendt (Reichspostministerium) als Leiter der Abordnung, Ministerialrat H. Gieß (Reichspostministerium), Abteilungsdirektor Dr. H. Harbich (Reichspostzentralamt), Postrat R. Hornung (Reichspostzentralamt), Oberregierungsrat Geh. Justizrat A. Werner (Reichsverkehrsministerium), Regierungs- und Baurat Dr. K. Apel (Reichsverkehrsministerium), Korvettenkapitän G. Suadïcani (Reichswehrministerium), Legationssekretär Dr. E. L. Baer (Deutsche Botschaft), W. von Ahlefeld (Bremer Reederverein), Postinspektor A. Kanberg (Reichspostministerium).

² Ein Überblick über die verschiedenen Anwendungsgebiete der Funktelegraphie und -telephonie ist auf S. 1 gegeben.

durchzuführen, weil es nicht möglich war, den gesamten Stoff ohne Vorbereitungen erfolgreich durchzuarbeiten. In den meisten Ausschüssen mußten daher noch Unterausschüsse gebildet werden.

Den Beratungen stellten sich naturgemäß stellenweise außerordentliche Schwierigkeiten entgegen, schon deshalb, weil sich die verschiedenen, inzwischen neu entstandenen Funkbetriebszweige¹ in den einzelnen Ländern ganz verschiedenartig entwickelt hatten. Trotz aller Schwierigkeiten nahmen die Arbeiten von Anfang an einen guten Fortgang, weil alle Konferenzteilnehmer von dem besten Willen beseelt waren, eine zufriedenstellende Regelung des Funkwesens herbeizuführen.

Im nachstehenden soll eine kurze Würdigung der neuen Vertragsbestimmungen gegeben werden, wobei der Wortlaut des Funkvertrags London 1912² den entsprechenden Bestimmungen des Washingtoner Vertrags³ gegenübergestellt ist, so daß die Änderungen (Neuerungen und Ergänzungen) leicht überblickt werden können. Vorweg sei noch bemerkt, daß sich der neue Weltfunkvertrag auf dem Funkvertrag London 1912 aufbaut; entsprechend der Entwicklung des Funkwesens und der Entstehung neuer Funkdienste in der Zwischenzeit (1912—1927) ist er aber auf eine breitere Grundlage gestellt.

1912

Internationaler Funkentelegraphen- vertrag

abgeschlossen zwischen

Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika und den Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika, der Republik Argentinien, Österreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Belgien, Belgisch-Kongo, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Ägypten, Spanien und den spanischen Kolonien, Frankreich und Algerien, Französisch-Westafrika, Französisch-Äquatorial-Afrika, Indochina, Madagaskar, Tunis, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien und Schutzgebieten, dem Südafrikanischen Bunde, dem Australischen Staatenbund, Kanada, Britisch-Indien, Neu-Seeland, Griechenland, Italien und den italienischen Kolonien, Japan und Chosen, Formosa, Japanisch-Sachalin und dem Pachtgebiet Kwantung, Marokko, Monaco, Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien und der Kolonie Curaçao, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland und den russischen Besitzungen und Schutzgebieten, der Republik San Marino, Siam, Schweden, der Türkei und Uruguay.

1927

Weltfunkvertrag

abgeschlossen zwischen den Regierungen der
Länder:

Südafrikanische Union, Französisch Äquatorialafrika und andere Kolonien, Französisch Westafrika, Portugiesisch Westafrika, Mosambik und Portugiesische Kolonien in Asien, Deutschland, Argentinische Republik, Australischer Bund, Österreich, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Kanada, Chile, China, Republik Kolumbien, Spanisch-Guinea, Belgisch Kongo, Costarika, Kuba, Curaçao, Cyrenaika, Dänemark, Dominikanische Republik, Ägypten, Republik El Salvador, Erythrea, Spanien, Estland, Vereinigte Staaten von Amerika, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Guatemala, Republik Haiti, Republik Honduras, Ungarn, Britisch Indien, Niederländisch Indien, Französisch Indochina, Freistaat Irland, Italien, Japan, Chosen (Korea), Taiwan (Formosa), Japanisch-Sachalin, Pachtgebiet Kwantung und unter japanischer Verwaltung stehende Südseeinseln, Republik Liberia, Madagaskar, Marokko (ausgenommen die spanische Zone), Mexiko, Nicaragua, Norwegen, Neuseeland, Republik Panama, Paraguay, Niederlande, Peru, Persien, Polen, Portugal, Rumänien, Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen, Siam, Italienische Somaliküste, Schweden, Schweiz, Surinam, Syrien und Libanon, Republik San Marino, Tschechoslowakei, Tripolitanien, Tunis, Türkei, Uruguay und Venezuela.

¹ Ein Überblick über die verschiedenen Anwendungsgebiete der Funktelegraphie und -telephonie ist auf S. 1 gegeben.

² Wortlaut nach der Veröffentlichung im Reichsgesetzbl. 1913 Nr. 38 vom 1. Juli 1913, S. 373.

³ Wortlaut nach der Veröffentlichung im Reichsgesetzbl. 1929 II Nr. 24 vom 10. Mai 1929, S. 265.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehend aufgeführten Länder haben, nachdem sie zu einer Konferenz in London zusammengetreten sind, im gemeinsamen Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten der Regierungen der vorstehenden Länder sind in Washington zu einer Tagung zusammengetreten und haben in gemeinsamem Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag abgeschlossen.

Bemerkenswert ist, daß der Internationale Funkentelegraphenvertrag Berlin 1906 nur zwischen den Regierungen von 27 Ländern abgeschlossen wurde, und zwar zwischen: Deutschland, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Österreich, Ungarn, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, Mexiko, Monaco, Norwegen, den Niederlanden, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, der Türkei und Uruguay.

Nach den Mitteilungen des Internationalen Büros des Welttelegraphenvereins in Bern gehörten dem Weltfunkverein Ende 1927 bereits 102 Länder an, und zwar (in alphabetischer Reihenfolge): Ägypten, Alaska, Albanien, Argentinische Republik, Australischer Bund, Belgien, Belgisch Kongo, Bolivien, Brasilien, Britisch Indien, Buchara, Bulgarien, Bund der Sozialistischen Sowjet-Republiken, Chile, China, Curaçao, Cyrenaika, Dänemark, Freie Stadt Danzig, Deutschland, Dominikanische Republik, Ekuador, Erythrea, Estland, Finnland, Frankreich, Französisch Äquatorialafrika, Französische Somaliküste, Französisch Guyana, Französisch Indochina, Französisch Ozeanien, Französisch Westafrika, Griechenland, Großbritannien, Guadeloupe, Guatemala, Republik Haiti, Hawaii, Republik Honduras, Freistaat Irland, Island, Italien, Italienisch Somaliland, Japan, Jugoslawien (Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen), Kamerun, Kanada, Khiva, Republik Kolumbien, Kuba, Lettland, Republik Liberia, Litauen, Madagaskar, Marokko, Martinique, Mexiko, Monaco, Mozambique, Neukaledonien, Neuseeland, Niederlande, Niederländisch Guyana, Niederländisch Indien, Nikaragua, Norwegen, Österreich, Republik Panama, Panamakanalzone, Paraguay, Persien, Peru, Philippinen, Polen, Porto Rico, Portugal, Portugiesisch-Ostafrika, Réunion, Rumänien, San Marino, Republik El Salvador, Schweden, Schweiz, Siam, Spanien, Spanisch Guinea, Südafrikanische Union, S. Pierre und Miquelon, Syrien und Libanon, Togo, Tripolitanien, Tschechoslowakei, Tunis, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela und Vereinigte Staaten von Amerika.

Inhalt

der einzelnen Artikel des Weltfunkvertrags (Washington, 1927).

Artikel	Seite	Artikel	Seite
1 Begriffsbestimmungen	18	14 Sonderabkommen	26
2 Geltungsbereich des Vertrags	19	15 Einstellung des Dienstes	27
3 Wechselverkehr	20	16 Internationales Büro	27
4 Beschränkter Dienst	21	17 Zwischenstaatlicher beratender technischer Ausschuß für den Funkverkehr	28
5 Nachrichtengeheimnis. Falsche oder betrügerische Zeichen	21	18 Verkehr mit den Funkstellen von Nicht-Vertragsländern	28
6 Untersuchung v. Zuwiderhandlungen	22	19 Beitritt	29
7 Verbindung mit dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz	22	20 Schiedsgericht	29
8 Austausch von Mitteilungen über die Funkstellen und den Dienst	23	21 Austausch von Gesetzen und Verordnungen	30
9 Funkeinrichtungen besonderer Art	23	22 Funkeinrichtungen der Flotte und des Heeres	30
10 Anforderungen an die Funkstellen, Störungen	24	23 Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer und Kündigung	31
11 Vorrang für Notanrufe	25	24 Ratifikation	31
12 Gebühren	25		
13 Vollzugsordnungen, Tagungen	25		

Artikel 1.

Begriffsbestimmungen.

In diesem Vertrag werden bezeichnet mit den Ausdrücken:

„Funkelektrische Übermittlung“ oder „Funkübermittlung“: die drahtlose Übermittlung jeder Art von Schrift, Zeichen, Signalen, Bildern und Tönen mit Hilfe von Hertzischen Wellen;

„Funkstelle“: eine Funkanlage, die für Funkübermittlungen eingerichtet ist;

„feste Funkstelle“: eine auf fester Grundlage errichtete Funkstelle, die mit einer oder mehreren Funkstellen derselben Art in Verkehr steht;

„bewegliche Funkstelle“: eine Funkstelle, die ihren Standort ändern kann und ihn gewöhnlich ändert;

„Landfunkstelle“: eine nicht bewegliche Funkstelle, die dem Verkehr mit „beweglichen Funkstellen“ dient;

„beweglicher Dienst“: der Funkdienst zwischen beweglichen und Landfunkstellen sowie zwischen beweglichen Funkstellen;

„zwischenstaatlicher Dienst“: ein Funkdienst

zwischen einer Funkstelle in einem Land und einer solchen in einem anderen Land oder

zwischen einer Landfunkstelle und einer beweglichen Funkstelle außerhalb der Grenzen des Landes, in dem die Landfunkstelle liegt, oder

zwischen zwei oder mehr beweglichen Funkstellen auf oder über der hohen See.

Ein innerer oder Landesfunkdienst, der Störungen anderer Funkdienste außerhalb der Landesgrenzen verursachen kann, gilt als zwischenstaatlicher Funkdienst, soweit die Störungen in Frage kommen;

„allgemeines Nachrichtenverkehrsnetz“: die Gesamtheit der vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Telegraphen- oder Fernsprechverbindungen mit oder ohne Draht; ausgenommen sind hierbei die Funkverbindungen des beweglichen Dienstes;

„öffentlicher Dienst“: ein Nachrichtendienst, dessen Benutzung jedermann zusteht;

„beschränkter Dienst“: ein Nachrichtendienst, der nur von bestimmten Personen oder für besondere Zwecke benutzt werden darf;

„öffentlicher Verkehr“: jede Funkübermittlung, die eine in den öffentlichen Dienst gestellte Funkstelle für die Öffentlichkeit auszuführen hat;

„Privatunternehmen“: jeder Private, jede Gesellschaft oder Körperschaft, die eine oder mehrere Funkstellen zum Zwecke von Funkübermittlungen betreibt;

„Funktelegramm“: ein Telegramm, das von einer beweglichen Funkstelle ausgeht oder an eine solche gerichtet ist, und das ganz oder streckenweise auf dem Funkweg befördert wird.

Der Londoner Vertrag (1912) enthielt in ähnlicher Fassung wie der Berliner Vertrag (1906) in Artikel 2 nur eine Begriffsbestimmung für Küsten- und Bordfunkstellen folgenden Wortlauts:

„Küstenstation heißt jede Funkentelegraphenstation, die auf festem Lande oder auf einem dauernd verankerten Schiffe errichtet und zum Austausch von Nachrichten mit den Schiffen in See benutzt wird.

Jede Funkentelegraphenstation auf einem nicht dauernd verankerten Schiffe wird Bordstation genannt.“

Mit Rücksicht auf die seit der Londoner Konferenz (1912) eingetretene große Ausdehnung der Funktelegraphie und -telephonie in den meisten Ländern der Welt war die Einführung einheitlicher Bezeichnungen ein unbedingtes Erfordernis geworden, schon um im internationalen Verkehr Mißverständnisse zu vermeiden. So hatten z. B. bereits die Vorschläge zu der Washingtoner Konferenz ergeben, daß die einzelnen Länder verschiedenartige Bezeichnungen und Ausdrücke für die gleichen Dienste, die gleichen Arten von Funkstellen usw. anwendeten.

Außer in dem vorstehenden Artikel 1 des Vertrags sind weitere Begriffsbestimmungen noch in Artikel 1 der Allgemeinen Vollzugsordnung (vgl. S. 39) enthalten.

Artikel 1.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags auf alle Funkentelegraphenstationen (Küsten- und Bordstationen) anzuwenden, die von den vertragschließenden Teilen errichtet oder betrieben werden und dem öffentlichen Verkehr zwischen dem Lande und den Schiffen in See dienen.

Sie verpflichten sich ferner, die Befolgung dieser Bestimmungen den Privatunternehmern aufzuerlegen, die sie zur Errichtung oder zum Betriebe von Funkentelegraphenstationen ermächtigen, seien dies Küstenstationen für den öffentlichen Verkehr zwischen dem Lande und den Schiffen in See oder Stationen an Bord von Schiffen, die ihre Flagge führen, gleichviel ob die Bordstationen dem öffentlichen Verkehr dienen oder nicht.

Artikel 2.

Geltungsbereich des Vertrags.

§ 1. Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, die Bestimmungen dieses Vertrags bei allen von ihnen errichteten oder betriebenen Funkstellen anzuwenden, die dem zwischenstaatlichen öffentlichen Verkehr dienen. Ebenso verpflichten sie sich, diese Bestimmungen bei den Sonderdiensten anzuwenden, die in den Vollzugsordnungen des Vertrags geregelt sind.

§ 2. Sie verpflichten sich ferner, die nötigen Maßregeln zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um die Befolgung der Bestimmungen dieses Vertrags und seiner Vollzugsordnungen den Privaten und Privatunternehmen aufzuerlegen, die sie zur Errichtung und zum Betrieb von Funkstellen des zwischenstaatlichen Dienstes ermächtigt haben — gleichviel, ob diese dem öffentlichen Verkehr dienen oder nicht.

§ 3. Die vertragschließenden Regierungen erkennen zwei Vertragsregierungen das Recht zu, untereinander Funkverbindungen einzurichten; die einzige Bedingung dabei ist, daß diese sich nach allen Vorschriften dieses Vertrags und seiner Vollzugsordnungen richten.

Entsprechend der Entwicklung des Funkverkehrs vor 15 Jahren erstreckte sich der Geltungsbereich des Londoner Funkvertrags (1912) auf die dem öffentlichen Verkehr zwischen dem Lande und Schiffen in See dienenden Küsten- und Bordfunkstellen. Für den Verkehr zwischen festen Punkten behielten sich die Vertragsregierungen volle Freiheit vor. Inzwischen hat sich der bewegliche Funkdienst wesentlich erweitert, der Flugfunkdienst ist hinzugekommen, auch sind die Sonderdienste (Wetter-, Zeitzeichen-, Schiffssicherheits- und Peildienst) weiter ausgebaut worden. Dementsprechend ist der Geltungsbereich des neuen Weltfunkvertrags auf alle Funkstellen des zwischenstaatlichen öffentlichen Verkehrs sowie auf die Sonderdienste ausgedehnt

worden. Eine Ausnahme hiervon machen nur die zwischenstaatlichen Verbindungen zwischen festen Funkstellen, für die sich die Vertragsregierungen wie früher volle Handlungsfreiheit vorbehalten haben, und zwar sowohl was die Einrichtung des Dienstes, als auch was die Festlegung der Art des Verkehrs anbelangt, der auf diesen Funkverbindungen abgewickelt wird (vgl. nachstehenden Artikel 3, § 1). Man ging dabei von der Erwägung aus, daß dieser Dienst im allgemeinen dem Verkehr auf Drahtleitungen entspricht, für den die Vorschriften des Welttelegraphenvertrags gelten. Von dem festen Dienst ist nur allgemein gesagt, daß er sich nach den Vorschriften des Vertrags und seiner Vollzugsordnungen richten müsse; unter diesen Vorschriften wird man die Richtlinien zu verstehen haben, wie Art und Länge der Wellen, Störungen fremder Dienste und ähnliche generelle Vorschriften. Im übrigen wollte man nicht zu sehr in die Einzelheiten dieses Betriebs eingreifen, der vielfach von Privatunternehmen wahrgenommen wird.

Artikel 3.

Die Küstenstationen und die Bordstationen sind ohne Unterschied des von ihnen benutzten funkentelegraphischen Systems zum wechselseitigen Austausch der Funktelegramme verpflichtet.

Jede Bordstation ist verpflichtet, mit jeder anderen Bordstation ohne Unterschied des von ihnen benutzten funkentelegraphischen Systems Funktelegramme auszutauschen.

Um jedoch die Fortschritte der Wissenschaft nicht zu hemmen, hindern die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nicht die etwaige Anwendung eines funkentelegraphischen Systems, mittels dessen ein Verkehr mit anderen Systemen nicht möglich ist, vorausgesetzt, daß dies in der besonderen Natur des Systems begründet und nicht die Folge von Einrichtungen ist, die lediglich zur Verhinderung des Verkehrs mit anderen Systemen getroffen sind.

Artikel 3.

Wechselverkehr.

§ 1. (1) Hinsichtlich der zwischenstaatlichen Verbindungen zwischen festen Funkstellen behält jede Vertragsregierung volle Handlungsfreiheit, sowohl was die Einrichtung des Dienstes, als auch was die Festsetzung der Art des Verkehrs angeht, der auf diesen Funkverbindungen abgewickelt wird.

(2) Handelt es sich aber um einen zwischenstaatlichen öffentlichen Verkehr zwischen festen Funkstellen — entweder von Land zu Land oder mit Funkstellen des beweglichen Dienstes —, so müssen sich diese, je nach der Art der beiden Funkdienste, nach den Vorschriften dieses Vertrags und seiner Vollzugsordnungen richten.

§ 2. Die am beweglichen Dienste teilnehmenden Funkstellen sind ohne Unterschied des von ihnen benutzten Funksystems im Rahmen ihrer gewöhnlichen Verwendung zum Austausch der Funktelegramme verpflichtet.

§ 3. Um aber den Fortschritt der Wissenschaft nicht zu hemmen, sollen die Bestimmungen des vorigen Paragraphen keineswegs die Verwendung eines Funksystems hindern, das nicht mit anderen Funksystemen zu arbeiten vermag. Dabei ist vorausgesetzt, daß dieses Unvermögen allein auf der Eigenart des Systems beruht und nicht etwa die Folge besonderer Vorrichtungen ist, die lediglich eine Verhinderung fremden Verkehrs bezwecken.

Im Verkehr zwischen festen Funkstellen haben sich die Vertragsregierungen wie bisher ihre volle Freiheit in der Einrichtung neuer Funkverbindungen vorbehalten. Bei der Ausübung des zwischenstaatlichen öffentlichen Nachrichtendienstes auf solchen Verbindungen sind sie aber an die Bestimmungen des Vertrags und seiner Vollzugsordnungen gebunden. Dies entspricht den Vereinbarungen über den zwischenstaatlichen Nachrichtenverkehr auf Drahtlinien, an die sich die Bestimmungen für den gleichartigen Funkverkehr grundsätzlich anlehnen.

Die bisher bestehende Verpflichtung zur Aufnahme des Funkverkehrs von Land nach See und umgekehrt sowie zwischen Schiffen¹ ist beibehalten und

¹ Welche Schwierigkeiten die Anerkennung der allgemeinen Verkehrspflicht (der Pflicht zum Austausch der Funktelegramme zwischen den Funkstellen ohne Unterschied

sinngemäß auf den gesamten beweglichen Dienst (den Dienst zwischen Land und Schiffen oder Luftfahrzeugen sowie zwischen diesen) ausgedehnt worden.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 3 stehen Beschränkungen des öffentlichen Verkehrs einer Station nicht entgegen, die durch den Zweck des Nachrichtenaustausches oder durch andere von dem angewendeten System unabhängige Umstände begründet sind.

Durch diese Vorschrift haben sich die Vertragsregierungen vorbehalten, ihre dem zwischenstaatlichen öffentlichen Verkehr dienenden Funkstellen auch für besondere Zwecke verwenden zu können und deren Dienst für den allgemeinen (zwischenstaatlichen öffentlichen) Verkehr aus diesem Grunde einzuschränken.

Artikel 2
des Welttelegraphenvertrags¹.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um die Geheimhaltung der Telegramme und deren gute Beförderung zu sichern.

Artikel 4.

Beschränkter Dienst.

Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 3 kann der Verkehr einer Funkstelle des zwischenstaatlichen öffentlichen Verkehrs eingeschränkt werden, jedoch darf eine solche Einschränkung nur in dem Zwecke des Verkehrs oder in anderen Umständen, nicht aber in der Natur des verwendeten Funksystems begründet sein.

Artikel 5.

**Nachrichtengeheimnis.
Falsche oder betrügerische Zeichen.**

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich, Maßregeln zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um zu unterdrücken:

a) das unbefugte funkelektrische Senden und Aufnehmen von Nachrichten privater Natur;

b) die Verbreitung des Inhalts oder auch nur des Vorhandenseins von Nachrichten, die etwa mit funkelektrischen Einrichtungen aufgefangen werden könnten;

c) die unbefugte Veröffentlichung oder Verwertung von Nachrichten, die mit funkelektrischen Einrichtungen aufgenommen wurden;

d) das Aussenden oder Verbreiten falscher oder betrügerischer Notzeichen oder Notanrufe.

Artikel 17 des Londoner Funkvertrags (1912) lautete:

„Die Bestimmungen der Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 17 des Welttelegraphenvertrags von St. Petersburg vom 10./22. Juli 1875 finden auf die internationale Funkentelegraphie Anwendung.“

Die vorbezeichneten Artikel des Welttelegraphenvertrags betreffen folgende ganz allgemeine Grundsätze des zwischenstaatlichen Verkehrs:

Artikel 1. Benutzungsrecht des allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetzes durch jedermann;

Artikel 2. Nachrichtengeheimnis;

Artikel 3. Verantwortung für den Telegraphendienst;

Artikel 5. Einteilung der Telegramme in Staats-, Dienst- und Privattelegramme;

Artikel 6. Abfassung der Telegramme;

Artikel 7. Anhalten von Telegrammen;

des von ihnen benutzten Funksystems) durch sämtliche Vertragsstaaten machte, ist bereits in den vorstehenden Berichten über die einzelnen Konferenzen erörtert. Vgl. hierzu auch mein Buch „Die Funkentelegraphie im Recht“, S. 100ff. 1913.

¹ Dieser Artikel galt gemäß Artikel 17 des Londoner Funkvertrags (1912) auch für den Funkverkehr.

- Artikel 8. Einstellung des Dienstes;
 Artikel 11. Gebührenfreiheit für Telegraphendiensttelegramme;
 Artikel 12. Gebührenabrechnung;
 Artikel 17. Sonderabkommen.

Vor der Washingtoner Weltfunkkonferenz hat sich die Welttelegraphenkonferenz (Paris, 1925) mit funktelegraphischen Fragen beschäftigt und diese in Artikel 64 der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag in gewissem Umfang geregelt. Auf der Washingtoner Weltfunkkonferenz zeigte sich, daß es verschiedenen Staaten nicht erwünscht war, im Weltfunkvertrag Hinweise auf die Bestimmungen eines Vertrags zu sehen, dem sie nicht beigetreten waren. Deshalb ist Artikel 17 des Londoner Funkvertrags (1912) weggefallen, und man hat den Inhalt der vorbezeichneten Artikel des Welttelegraphenvertrags soweit erforderlich in den Weltfunkvertrag und seine Vollzugsordnungen in einer Form übernommen, die den Anforderungen der Funktelegraphie und -telephonie im besonderen entsprach.

Die genaue Festlegung der Bestimmungen des vorstehenden Artikels 5 des Weltfunkvertrags war erforderlich, um den nachteiligen Folgen entgegenzuwirken, die durch unbefugtes Senden und Auffangen von Funknachrichten sowie durch deren unbefugte Verbreitung oder Verwertung entstehen können¹. Von besonderer Wichtigkeit sind diese Vorschriften für den Rundfunk und den Funkpressedienst, bei uns in Deutschland auch für die besonderen Funknachrichtendienste (z. B. Presse-, Wirtschafts- und Hochseerundfunk).

Artikel 19.

Die Hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, die Maßnahmen zu ergreifen oder bei ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, deren es bedarf, um die Ausführung des gegenwärtigen Vertrags sicherzustellen.

Der Artikel 6 hat eine wesentlich genauere und eingehendere Fassung erhalten als der Artikel 19 des Londoner Funkvertrags (1912), um die Durchführung der Bestimmungen des Vertrags und seiner Vollzugsordnungen, namentlich derjenigen des vorhergehenden Artikels, in jeder Weise sicherzustellen.

Artikel 5.

Jeder der Hohen vertragschließenden Teile verpflichtet sich, die Küstenstationen durch besondere Leitungen mit dem Telegraphennetze verbinden zu lassen oder zum mindesten solche andere Maßnahmen zu treffen, die einen schleunigen Austausch der Telegramme zwischen den Küstenstationen und dem Telegraphennetze sicherstellen.

Der Artikel 7 verpflichtet die Vertragsregierungen nicht nur zur Aufnahme der Funktelegramme (vgl. Artikel 3, S. 20), sondern er macht ihnen sogar zur Pflicht, die dem zwischenstaatlichen öffentlichen Verkehr dienenden Landfunkstellen

Artikel 6.

Untersuchung von Zuwiderhandlungen.

Die vertragschließenden Regierungen verpflichten sich zu gegenseitiger Unterstützung bei der Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Vertrags und seiner Vollzugsordnungen und ebenso — eintretendenfalls — bei der Verfolgung von Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen.

Artikel 7.

Verbindung mit dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz.

Jede vertragschließende Regierung verpflichtet sich, Maßregeln zu treffen, um die dem zwischenstaatlichen öffentlichen Verkehr dienenden Landfunkstellen ihres Gebiets mit dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz zu verbinden oder wenigstens Vorkehrungen zu treffen, die den schnellen, unmittelbaren Verkehrsaustausch zwischen diesen Funkstellen und dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz sicherstellen.

¹ Für Deutschland sind die erforderlichen Vorschriften bereits im Gesetz über Fernmeldeanlagen vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8), § 11, 15 (2) a, 17 und 18 enthalten.

durch besondere Leitungen usw. mit dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz zu verbinden oder solche Maßregeln zu treffen, die einen schnellen, unmittelbaren Austausch der Telegramme zwischen diesen Funkstellen und dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz sicherstellen.

Meurer sieht mit Recht in diesem Punkt, wonach ein Land die in seinem Herrschaftsbereich eintreffenden Funktelegramme aufnehmen und weitergeben muß, vorbehaltlich allerdings der Beschränkung des öffentlichen Verkehrs aus Erwägungen der Staatssicherheit, öffentlichen Ordnung und Sitte, die „wirksamste Form, in welcher Staaten die Freiheit der Luft für den Funktelegraphenverkehr anzuerkennen vermögen“.

Artikel 6.

Die Hohen vertragschließenden Teile werden einander die Namen der im Artikel 1 bezeichneten Küsten- und Bordstationen sowie alle in der Ausführungs-Übereinkunft näher bezeichneten Angaben mitteilen, die geeignet sind, den funkentelegraphischen Nachrichtenaustausch zu erleichtern und zu beschleunigen.

Diese Bestimmung war, wenn auch in einfacherer Form, schon im ersten Funkvertrag (Berlin, 1906) enthalten; durch die gegenseitige Mitteilung der vordringend aufgezählten Angaben, die vor allem auch die geographische Lage und die technische Einrichtung der Station, die Wellenlänge und auch die Angabe der Abrechnungsstelle umfassen, soll die Einleitung eines Verkehrs für fremde bewegliche Funkstellen ermöglicht und erleichtert werden. Auf Grund der Mitteilungen der einzelnen Regierungen, wofür ein bestimmtes Formblatt vorgeschrieben ist, stellt das Internationale Büro des Welttelegraphenvereins eine alphabetische Rufzeichenliste und Verzeichnisse aller festen, Land-, beweglichen und Rundfunkstellen auf. Über die Ausgestaltung dieser Dienstbeihilfe sind nähere Ausführungen in Artikel 13 sowie in Anhang 3 der Allgemeinen Vollzugsordnung (vgl. S. 50 u. 76ff.) enthalten. Bemerkenswert ist, daß das vom Internationalen Büro des Welttelegraphenvereins bisher herausgegebene Verzeichnis, das im allgemeinen nur die Küsten- und Bordfunkstellen enthielt, nach längerer Zeit im Jahre 1925 außer in französischer und englischer Sprache zum ersten Male wieder in deutscher Sprache erschienen ist.

Artikel 7.

Jeder der Hohen vertragschließenden Teile behält sich das Recht vor, anzuordnen oder zuzulassen, daß bei den im Artikel 1 bezeichneten Stationen unabhängig von den Einrichtungen, über die entsprechend Artikel 6 Angaben veröffentlicht werden, zum Zwecke einer besonderen funkentelegraphischen Nachrichtenübermittlung andere Einrichtungen getroffen und betrieben werden, deren Einzelheiten nicht veröffentlicht zu werden brauchen.

Zur Erleichterung des Nachrichtenaustauschs wurden bisher und werden auch künftig gewisse Angaben über die technischen Einrichtungen der Funkstellen veröffentlicht (vgl. Artikel 8). Dies schließt aber nach Maßgabe des Artikels 9

Artikel 8.

Austausch von Mitteilungen über die Funkstellen und den Dienst.

Die vertragschließenden Regierungen teilen sich gegenseitig durch Vermittlung des Internationalen Büros des Welttelegraphenvereins die Namen der dem zwischenstaatlichen öffentlichen Verkehr dienenden Funkstellen und die Namen der Funkstellen für die Sonderdienste mit, die in den Vollzugsordnungen dieses Vertrags geregelt sind. Ebenso teilen sie sich alle Angaben mit, die den funkelektrischen Verkehrsaustausch erleichtern und beschleunigen können.

Artikel 9.

Funkeinrichtungen besonderer Art.

Jede vertragschließende Regierung behält sich das Recht vor anzuordnen oder zuzulassen, daß bei den in Artikel 8 bezeichneten Funkstellen — unabhängig von den Einrichtungen, über die nach diesem Artikel Angaben veröffentlicht werden — andere Einrichtungen für einen besonderen Funkverkehr getroffen und betrieben werden, ohne daß Einzelheiten darüber veröffentlicht werden.

nicht aus, daß bei einzelnen Funkstellen noch andere, für besondere Zwecke bestimmte technische Einrichtungen getroffen werden können, die nicht veröffentlicht zu werden brauchen. In erster Linie kommt diese Bestimmung natürlich für die Anlagen des Heeres und der Flotte in Betracht, soweit diese auch dem allgemeinen öffentlichen Verkehr dienen.

Artikel 8.

Der Betrieb der Funkentelegraphenstationen ist möglichst so einzurichten, daß er den Dienst anderer derartiger Stationen nicht stört.

Artikel 10.

Anforderungen an die Funkstellen. Störungen.

§ 1. Die in Artikel 2 bezeichneten Funkstellen müssen, soweit es möglich ist, nach dem besten Verfahren eingerichtet und betrieben werden, das aus der Erfahrung des Dienstes bekannt ist; sie müssen ebenso stets in einem Zustand gehalten werden, der den Fortschritten der Wissenschaft und Technik entspricht.

§ 2. Alle Funkstellen müssen — ohne Rücksicht auf ihren Verwendungszweck — möglichst so eingerichtet und betrieben werden, daß sie die Funkverbindungen und -dienste der anderen Vertragsregierungen sowie der Privaten oder Privatunternehmen nicht stören, die von diesen Vertragsregierungen zur Ausübung eines öffentlichen Funknachrichtendienstes ermächtigt worden sind.

Die in § 1 des Artikels 10 gestellte Forderung war im Londoner Vertrag (1912) in sehr einfacher Form in Artikel I der Ausführungs-Übereinkunft enthalten.

(Inhalt: Die Anlage der Küsten- und Bordstationen soll möglichst den Fortschritten der Wissenschaft und der Technik entsprechen.)

Wegen ihrer Wichtigkeit ist diese Bestimmung von der Washingtoner Konferenz dem heutigen Stande der Technik entsprechend erweitert und in den Vertrag aufgenommen worden.

Über die Anforderungen an die Funkstellen sind weitere Einzelheiten in den Artikeln 3, 4, 5 und 16 der Allgemeinen Vollzugsordnung (vgl. S. 40—45 und 55 u. 56) enthalten.

Der § 2 des Artikels 10 enthält die rechtlich sehr weittragende Verpflichtung, daß alle Funkstellen nach Möglichkeit so eingerichtet und betrieben werden müssen, daß sie den Dienst anderer Funkstellen nicht stören, eine Forderung, die im Interesse eines geregelten Verkehrs unbedingt notwendig ist. Dieser Artikel verpflichtet jedoch ganz allgemein, ohne die rechtliche Frage zu klären. Auf die Störungen ist im Vertrag und in der Allgemeinen Vollzugsordnung noch an vielen Stellen eingegangen, die wichtigsten davon sind:

Artikel 14 des Vertrags (S. 26), wonach sich Sonderabkommen im Rahmen des Vertrags und seiner Vollzugsordnungen halten müssen, sofern die Ausführung solcher Sonderabkommen Störungen in den Funkdiensten anderer Länder verursachen könnte;

Artikel 5, § 16, der Allgemeinen Vollzugsordnung (S. 44) in Verbindung mit Artikel 20 des Vertrags (S. 29), wonach in den Fällen, in denen zwischen den beteiligten Regierungen keine Einigung über die Vermeidung von Störungen zustande kommt, die Streitfrage einem Schiedsgericht unterbreitet werden kann;

Artikel 11 der Allgemeinen Vollzugsordnung (S. 50), der von Störungen durch Aussendungen für Versuche, Abstimmungen oder Erprobungen handelt, und

Artikel 28 der Allgemeinen Vollzugsordnung (S. 65), der Maßnahmen zur Verminderung der Störungen enthält.

Artikel 9.

Die Funktelegraphenstationen sind verpflichtet, Notanrufe, woher sie auch kommen mögen, mit unbedingtem Vorrang aufzunehmen, zu beantworten und ihnen gebührend Folge zu geben.

Die Vorschrift, Notanrufe, woher sie auch kommen mögen, mit unbedingtem Vorrang entgegenzunehmen und zu beantworten, sowie ihnen gebührend Folge zu geben, gilt nach dem neuen Weltfunkvertrag nur für die Funkstellen des beweglichen Dienstes (bewegliche und Landfunkstellen). Der Artikel 15 des Londoner Funkvertrags (1912), der besonders betonte, daß die Bestimmungen über Vermeidung von Störungen und Beachtung der Notanrufe für sämtliche Funkstellen gelten, ist im neuen Weltfunkvertrag weggefallen.

Die Bestimmung über den Vorrang der Notanrufe, die den Untergang ungeheurer Werte verhindern soll, ist für das Versicherungswesen von größter Bedeutung. Auf die vielen Fälle der Rettung aus Seenot mit Hilfe der Funktelegraphie braucht nur hingewiesen zu werden¹.

Nähere Ausführungen über den Notfunkverkehr enthält Artikel 19 (S. 58 ff.) sowie Artikel 27 (S. 65) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

Artikel 10.

Die Gebühr für ein Funktelegramm umfaßt je nach dem Fall:

1. a) die „Küstengebühr“, die der Küstenstation zukommt,

b) die „Bordgebühr“, die der Bordstation zukommt;

2. die nach den gewöhnlichen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf den Telegraphenlinien;

3. die Durchgangsgebühren der vermittelnden Küsten- oder Bordstationen und die Gebühren für die vom Absender verlangten besonderen Leistungen.

Die Höhe der Küstengebühr unterliegt der Genehmigung der Regierung, der die Küstenstation untersteht, die Höhe der Bordgebühr der Genehmigung der Regierung, der das Schiff untersteht.

Die Gründe, die die Washingtoner Funkkonferenz veranlaßten, in den Vertrag über die Gebührenfragen nur einen Hinweis auf die Vollzugsordnungen aufzunehmen, sind in den Bemerkungen zum folgenden Artikel dargestellt. Die Gebührenbestimmungen sind in Artikel 2 der Zusatz-Vollzugsordnung (S. 82) enthalten.

Artikel 11.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags werden durch eine Ausführungs-Übereinkunft ergänzt, welche die gleiche Gültigkeit hat und zu gleicher Zeit in Kraft tritt wie der Vertrag.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Vertrags und der zugehörigen Ausführungs-Übereinkunft können von den Hohen vertragschließenden Teilen im gemeinsamen

Artikel 11.

Vorrang für Notanrufe¹.

Die Funkstellen des beweglichen Dienstes sind verpflichtet, Notanrufe, woher sie auch kommen mögen, mit unbedingtem Vorrang aufzunehmen, sie zu beantworten und ihnen gebührend Folge zu geben.

Artikel 12.

Gebühren.

Die Vollzugsordnungen dieses Vertrags setzen die Gebühren für Funktelegramme fest und bezeichnen die Fälle, in denen diese auf Funkverbindungen Gebührenfreiheit genießen.

Artikel 13.

Vollzugsordnungen, Tagungen.

§ 1. Die Bestimmungen dieses Vertrags werden ergänzt durch:

1. eine allgemeine Vollzugsordnung, welche die gleiche Gültigkeit hat und zu derselben Zeit in Kraft tritt wie der Vertrag;

2. eine Zusatz-Vollzugsordnung, die nur für die Regierungen verbindlich ist, die sie unterzeichnet haben.

§ 2. Die Vorschriften dieses Vertrags und

¹ Wegen des Schiffssicherheitsvertrags vgl. Fußnote auf S. 10.

Einverständnis jederzeit geändert werden. Von Zeit zu Zeit werden Konferenzen von Bevollmächtigten stattfinden, die befugt sind, den Vertrag und die Ausführungs-Übereinkunft abzuändern. Jede Konferenz wird den Ort und die Zeit der nächsten Zusammenkunft selbst festsetzen.

seiner Vollzugsordnungen werden auf Tagungen von Bevollmächtigten der Vertragsregierungen nachgeprüft; jede Tagung setzt Ort und Zeit der nächsten Zusammenkunft selbst fest.

§ 3. Vor Beginn ihrer Beratungen stellt jede Tagung eine Geschäftsordnung auf, die Gestaltung und Gang der Verhandlungen regelt.

Der neue Washingtoner Vertrag gliedert sich in drei Teile: den Weltfunkvertrag, die Allgemeine Vollzugsordnung und die Zusatz-Vollzugsordnung. Die Abweichung von der bisher üblichen Form — Vertrag und Vollzugsordnung — wurde notwendig, weil die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada, die schon im Schlußprotokoll des Londoner Funkvertrags (1912) gewisse Vorbehalte gemacht hatten, erklärten, einzelne Artikel der Vollzugsordnung wegen der besonderen Lage des Telegraphenwesens ihrer Länder nicht unterzeichnen zu können. Man teilte die Vollzugsordnung daher in eine „allgemeine“, die von allen Ländern unterzeichnet wurde, und in eine „zusätzliche“, die von allen Ländern außer den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada und der Republik Honduras unterzeichnet wurde. Die Zusatz-Vollzugsordnung enthält Vorschriften über Gebühren, Betrieb, Telegrammgattungen, Beförderungsordnung und ähnliches.

Zu § 2 des Artikels 13 ist zu bemerken, daß die nächste Konferenz im Jahre 1932 in Madrid stattfinden soll. In diesem Zusammenhang sei bemerkt, daß die letzte Tagung des Welttelegraphenvereins (Brüssel, September 1928) — einem von der Washingtoner Konferenz ausgesprochenen Wunsch entsprechend — beschlossen hat, die nächste Welttelegraphenkonferenz zusammen mit der nächsten Weltfunkkonferenz in Madrid abzuhalten.

Artikel 17 des Welttelegraphenvertrags¹.

Die Hohen vertragschließenden Teile behalten sich, jeder für sich, das Recht vor, außerdem noch untereinander besondere Übereinkommen jeder Art über solche Teile des Dienstes abzuschließen, an denen nicht alle Staaten beteiligt sind.

Artikel 14. Sonderabkommen.

Die vertragschließenden Regierungen behalten sich — und zwar für sich selbst und die von ihnen ordnungsmäßig hierzu ermächtigten Privatunternehmen — das Recht vor, Sonderabkommen über solche Dienstgegenstände abzuschließen, die für die Gesamtheit der Regierungen ohne Belang sind. Indessen haben sich diese Abkommen im Rahmen des Vertrags und seiner Vollzugsordnungen zu halten, soweit Störungen in Betracht kommen, die durch die Ausführung solcher Sonderabkommen in den Funkdiensten der anderen Länder verursacht werden könnten.

Wie bereits in den Bemerkungen zu Artikel 5 (S. 21 u. 22) ausgeführt ist, galten gemäß Artikel 17 des Londoner Funkvertrags (1912) mehrere Bestimmungen des Welttelegraphenvertrags gleichzeitig für den Funkverkehr, darunter auch diejenigen über Sonderabkommen (vgl. Artikel 17 des Welttelegraphenvertrags, oben links). Nachdem im neuen Weltfunkvertrag der Artikel über die Bezugnahme auf den Welttelegraphenvertrag weggefallen ist, sind die Bestimmungen über Sonderabkommen ihrer Wichtigkeit wegen in den neuen Vertrag hineingearbeitet worden. Sie wurden hierbei den Verhältnissen des Funkverkehrs angepaßt.

¹ Dieser Artikel galt gemäß Artikel 17 des Londoner Funkvertrags (1912) auch für den Funkverkehr.

Artikel 8

des Welttelegraphenvertrags¹.

Jede Regierung behält sich ferner die Befugnis vor, den Auslands-Telegraphendienst auf unbestimmte Zeit, wenn sie es für nötig erachtet, entweder überhaupt oder nur auf gewissen Linien und für gewisse Arten von Telegrammen einzustellen; jedoch ist sie verpflichtet, hiervon sofort jeder der übrigen vertragschließenden Regierungen Kenntnis zu geben.

Vgl. Bemerkungen zu Artikel 5 (S. 21 u. 22).

Artikel 13.

Das Internationale Bureau des Welttelegraphenvereins hat die auf die Funkentelegraphie bezüglichen Nachrichten jeder Art zu sammeln, zusammenzustellen und zu veröffentlichen, die Anträge auf Änderung des Vertrags und der Ausführungs-Übereinkunft in die Wege zu leiten, die angenommenen Änderungen bekanntzugeben und im allgemeinen sich mit allen Verwaltungsarbeiten zu befassen, mit denen es im Interesse der internationalen Funkentelegraphie betraut werden wird.

Die Kosten dieser Einrichtung werden von sämtlichen vertragschließenden Ländern getragen.

Für ein gedeihliches Zusammenarbeiten der dem Welttelegraphen- sowie dem Weltfunkverein angehörenden Staaten ist es erforderlich, daß sich die Vereinsstaaten alle Erlasse usw. über ihre innere Verwaltung sowie alle Verbesserungen, die sie etwa einführen, gegenseitig mitteilen. Dem Austausch dieser sowie verschiedener anderer Mitteilungen dient das Internationale Büro des Welttelegraphenvereins in Bern, das der obersten Verwaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft² untersteht. Dieses Büro bildet als Zentralorgan der Vereinsstaaten eine Vermittlungsstelle für alle den zwischenstaatlichen Telegraphen-, Fernsprech- und Funkdienst betreffenden Angelegenheiten.

Sogleich nach der ersten Funkkonferenz (Berlin, 1906), am 31. Dezember 1906, beschloß der Schweizerische Bundesrat auf Antrag des Internationalen Büros des Welttelegraphenvereins:

„Das Internationale Telegraphenbureau der Telegraphenverwaltungen wird bis auf weiteres in zwei voneinander getrennte Abteilungen zerfallen, in eine Abteilung für das Telegraphenwesen und in eine solche für Funkentelegraphie.“

Die Kosten für die Funkabteilung des Büros, die ihre Tätigkeit damals sogleich begann, werden von den dem Weltfunkvertrag beigetretenen Staaten bestritten. Es liegt also hier ein völkerrechtliches Mandatsverhältnis vor.

Nähere Einzelheiten über den Geschäftsbetrieb des Büros enthält Artikel 34 der Allgemeinen Vollzugsordnung (S. 69).

Artikel 15.

Einstellung des Dienstes.

Jede Regierung behält sich das Recht vor, den zwischenstaatlichen öffentlichen Funkdienst auf unbestimmte Zeit einzustellen, wenn sie es für nötig hält, und zwar vollständig oder nur für gewisse Verkehrsverbindungen und oder für gewisse Arten von Funkübermittlungen. In einem solchen Falle hat sie alle anderen Vertragsregierungen durch Vermittlung des Internationalen Büros des Welttelegraphenvereins sofort davon zu unterrichten.

Artikel 16.

Internationales Büro.

§ 1. Das Internationale Büro des Welttelegraphenvereins hat Nachrichten jeder Art über die funkelektrischen Dienste zu sammeln, zusammenzustellen und bekanntzugeben. Es hat ferner die Anträge auf Änderung des Vertrags und seiner Vollzugsordnungen in die Wege zu leiten, die angenommenen Änderungen zu veröffentlichen und hat allgemein sämtliche Verwaltungsarbeiten auszuführen, mit denen es in Angelegenheiten der zwischenstaatlichen Funkdienste betraut wird.

§ 2. Die Kosten für diese Arbeiten des Büros trägt die Gesamtheit der Vertragsregierungen in dem durch die allgemeine Vollzugsordnung festgelegten Verhältnis.

¹ Dieser Artikel galt gemäß Artikel 17 des Londoner Funkvertrags (1912) auch für den Funkverkehr.

² Die Schweiz gehörte, wie alle übrigen Staaten ohne Meeresküste, im Jahre 1906 noch nicht zu den Vertragsstaaten.

Artikel 17.

Zwischenstaatlicher beratender technischer Ausschuß für den Funkverkehr.

§ 1. Es wird ein zwischenstaatlicher beratender technischer Ausschuß für den Funkverkehr gebildet, der sich mit technischen und ähnlich gearteten Fragen dieses Verkehrs befassen soll.

§ 2. Seine Zusammensetzung, seine Aufgaben und seine Tätigkeit bestimmt die allgemeine Vollzugsordnung dieses Vertrags.

Wie im Telegraphen- und Fernsprechwesen ist auch für Funktelegraphie ein „Zwischenstaatlicher beratender technischer Ausschuß für den Funkverkehr“ gegründet worden, um das Zusammenarbeiten der Länder und die Vereinheitlichung der Verkehrseinrichtungen zwischenstaatlich zu fördern. Er hat die Aufgabe, Fragen der Funktechnik und damit zusammenhängender Gebiete zu studieren und zu begutachten. An den Zusammenkünften des Ausschusses können alle Verwaltungen und staatlich zugelassenen Funkbetriebsgesellschaften (letztere nur beratend) teilnehmen.

Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung usw. dieses Ausschusses enthält Artikel 33 der Allgemeinen Vollzugsordnung (S. 68). Die erste Zusammenkunft des Ausschusses wird von der niederländischen Telegraphenverwaltung in die Wege geleitet; sie wird voraussichtlich September 1929 im Haag stattfinden.

Artikel 14.

Jeder der Hohen vertragschließenden Teile behält sich das Recht vor, die Bedingungen festzusetzen, unter denen er Funkentelegramme von oder nach einer Bord- oder Küstenstation zuläßt, die den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags nicht unterliegt.

Wird ein Funkentelegramm zugelassen, so kommen die gewöhnlichen Gebührensätze zur Anwendung.

Jedes von einer Bordstation herrührende Funkentelegramm, das von einer Küstenstation eines vertragschließenden Landes empfangen oder von der Verwaltung eines vertragschließenden Landes im Durchgang aufgenommen worden ist, ist weiterzubefördern.

Ebenso ist jedes für ein Schiff bestimmte Funkentelegramm weiterzubefördern, wenn die Verwaltung eines vertragschließenden Landes es zur Beförderung angenommen oder von einem dem Verträge nicht beigetretenen Lande im Durchgang aufgenommen hat, vorbehaltlich des Rechts der Küstenstation, die Weiterbeförderung an eine Bordstation, die einem dem Verträge nicht beigetretenen Lande untersteht, zu verweigern.

Der Artikel 18 handelt von dem Verkehr mit Funkstellen solcher Staaten, die dem Vertrag nicht beigetreten sind. Die Bedingungen, unter denen sie Funkentelegramme von oder nach derartigen Funkstellen zulassen wollen, werden von den einzelnen Regierungen festgesetzt, so daß diese Bedingungen unter Umständen in den einzelnen Staaten verschieden sind.

Artikel 18.

Verkehr mit den Funkstellen von Nicht-Vertragsländern.

§ 1. Jede vertragschließende Regierung behält sich das Recht vor, die Bedingungen festzusetzen, unter denen sie Funkentelegramme oder sonstige Telegramme von oder nach einer Funkstelle zuläßt, die an die Bestimmungen dieses Vertrags nicht gebunden ist.

§ 2. Wird ein Telegramm oder ein Funkentelegramm zugelassen, so muß es befördert werden, und zwar zu den gewöhnlichen Gebühren.

Artikel 16.

Den Regierungen, welche an dem gegenwärtigen Verträge nicht teilgenommen haben, wird auf ihren Antrag der Beitritt gestattet.

Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege derjenigen der vertragschließenden Regierungen, in deren Bereiche die letzte Konferenz abgehalten worden ist, und durch diese allen übrigen beteiligten Regierungen angezeigt.

Der Beitritt schließt von Rechts wegen die Zustimmung zu dem ganzen Inhalte des gegenwärtigen Vertrags und die Teilnahme an allen darin festgesetzten Vorteilen in sich.

Der Beitritt zum Verträge seitens der Regierungen eines Landes, das Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete hat, schließt nicht den Beitritt seiner Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete in sich, es sei denn, daß eine entsprechende Erklärung dieser Regierung vorliegt. Die Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete eines Landes können nach Maßgabe der Bestimmungen im gegenwärtigen Artikel und im Artikel 22 in ihrer Gesamtheit oder einzeln den Gegenstand eines besonderen Beitritts oder einer besonderen Kündigung bilden.

Eine Erläuterung des Artikels 19 erübrigt sich.

Artikel 18.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei oder mehreren vertragschließenden Regierungen über die Auslegung oder Ausführung des gegenwärtigen Vertrags oder der im Artikel 11 vorgesehenen Ausführungs-Übereinkunft kann die streitige Frage im gemeinsamen Einverständnis der Entscheidung eines Schiedsgerichts unterworfen werden. In diesem Falle wählt jede der beteiligten Regierungen eine andere bei der Gelegenheit nicht beteiligte Regierung.

Das Schiedsgericht entscheidet nach absoluter Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit wählen die Schiedsrichter zur Entscheidung der streitigen Frage eine andere bei der Angelegenheit gleichfalls unbeteiligte vertragschließende Regierung. Wird über diese Wahl keine Einigung erzielt, so schlägt jeder Schiedsrichter eine unbeteiligte vertragschließende Regierung vor. Zwischen den vorgeschlagenen Regierungen wird gelost. Das Los wird von derjenigen Regierung gezogen, auf deren Gebiete das im Artikel 13 vorgesehene internationale Bureau tätig ist.

Artikel 20 enthält die Bestimmungen über die Schlichtung von Streitigkeiten. Interessant ist, daß auf der ersten Funkkonferenz (Berlin, 1906) bei Beratung dieses Punktes England die ursprüngliche Fassung dieses Artikels, der das Schiedsgericht für obligatorisch erklärte, beanstandete und beantragte, daß die Anrufung des Schiedsgerichts fakultativ sein sollte. Man nahm diesen

Artikel 19.

Beitritt.

§ 1. (1) Den an diesem Vertrag nicht beteiligten Regierungen wird auf Antrag der Beitritt gestattet.

(2) Dieser Beitritt wird auf diplomatischem Wege der Vertragsregierung angezeigt, in deren Gebiet die letzte Tagung abgehalten worden ist; diese unterrichtet dann die anderen Vertragsregierungen.

(3) Der Beitritt schließt von Rechts wegen die Anerkennung aller Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen dieses Vertrags in sich.

§ 2. (1) Tritt die Regierung eines Landes, das Kolonien oder Gebiete unter Schutzherrschaft, Oberhoheit oder Mandat besitzt, dem Vertrag bei, so ist damit nicht auch der Beitritt dieser Kolonien oder Gebiete unter Schutzherrschaft, Oberhoheit oder Mandat ausgesprochen, es sei denn, daß die Regierung eine ausdrückliche Erklärung in diesem Sinn abgibt.

(2) Die Kolonien oder Gebiete unter Schutzherrschaft, Oberhoheit oder Mandat können entweder in ihrer Gesamtheit oder jedes für sich nach den Bestimmungen in diesem Artikel und in Artikel 23 dem Vertrag beitreten oder ihn kündigen.

Artikel 20.

Schiedsgericht.

§ 1. Entstehen zwischen zwei Vertragsregierungen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Ausführung dieses Vertrags oder der in Artikel 13 vorgesehenen Vollzugsordnungen, so muß auf Verlangen einer der Regierungen die Streitfrage einem Schiedsgericht unterbreitet werden. Hierzu wählt jede der beiden Regierungen eine andere, an der Sache unbeteiligte Regierung.

§ 2. Wenn sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen können, so ziehen sie eine andere, an dem Streifall ebenfalls nicht beteiligte Vertragsregierung hinzu. Können die beiden Schiedsrichter sich über die Wahl dieser dritten Regierung nicht einigen, so schlägt jeder von ihnen eine an dem Fall unbeteiligte Vertragsregierung vor; zwischen diesen beiden Regierungen wird gelost. Das Los wird von der Regierung gezogen, in deren Gebiet das in Artikel 16 erwähnte Internationale Büro tätig ist. Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Antrag schließlich in der Erwägung an, daß es sich bei den in Betracht kommenden Streitfragen meistens um Fragen besonders heikler Natur handele, deren Regelung durch ein Schiedsgericht unter Umständen nicht angezeigt wäre. Auf der Washingtoner Konferenz ist diese Frage wiederum sehr umstritten worden und Gegenstand einer besonderen Abstimmung gewesen, bei der sich die Mehrzahl dafür entschied, daß das Schiedsgericht obligatorisch sein sollte, wenn eine Partei es verlangte.

Artikel 20.

Die Hohen vertragschließenden Teile werden sich die auf den Gegenstand dieses Vertrages bezüglichen Gesetze mitteilen, die in ihren Ländern bereits erlassen sind oder in Zukunft erlassen werden.

Eine Erläuterung des Artikels 21 erübrigt sich.

Artikel 21.

Die Hohen vertragschließenden Teile behalten ihre volle Freiheit bezüglich der im Artikel 1 nicht vorgesehenen Funktelegraphenanlagen, namentlich bezüglich der Anlagen der Flotte und des Heeres sowie der Stationen, die Verkehr zwischen festen Punkten vermitteln. Alle diese Anlagen und Stationen sind lediglich den in den Artikeln 8 und 9 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Verpflichtungen unterworfen.

Wenn diese Anlagen und Stationen jedoch am öffentlichen Verkehr über See teilnehmen, werden sie sich bei der Ausübung dieses Dienstes, soweit die Art der Übermittlung und die Abrechnung in Frage kommen, nach den Vorschriften der Ausführungs-Übereinkunft richten.

Wenn andererseits Küstenstationen neben dem öffentlichen Verkehr mit Schiffen in See Nachrichtenaustausch zwischen festen Punkten vermitteln, so sind sie hinsichtlich des letzteren Dienstes nicht den Bestimmungen des Vertrags unterworfen, unter dem Vorbehalte, daß die Artikel 8 und 9 des Vertrags beachtet werden müssen.

Die festen Stationen, die Verkehr zwischen Land und Land vermitteln, dürfen indessen den Austausch von Funktelegrammen mit einer anderen festen Station nicht wegen des von letzterer benutzten Systems verweigern; jedoch behält jedes Land volle Freiheit hinsichtlich der Einrichtung des Dienstes für den Verkehr zwischen festen Punkten und der Festsetzung, welchen Verkehr die für diesen Dienst bestimmten Stationen zu vermitteln haben.

Der für alle Militär- und Marinestaaten wichtige Artikel 22 bestimmt, daß sich die Vertragsregierungen volle Freiheit hinsichtlich der Anlagen des Heeres und der Flotte, soweit diese nicht am öffentlichen Verkehr oder an den Sonderdiensten teilnehmen, vorbehalten.

Artikel 21.

Austausch von Gesetzen und Verordnungen.

Soweit die vertragschließenden Regierungen es für zweckdienlich halten, teilen sie sich durch Vermittlung des Internationalen Büros des Welttelegraphenvereins die Gesetze und Verordnungen mit, die sie über diesen Vertrag in ihren Ländern etwa bereits veröffentlicht haben oder in Zukunft noch veröffentlichen.

Artikel 22.

Funkeinrichtungen der Flotte und des Heeres.

§ 1. Die vertragschließenden Regierungen behalten ihre volle Freiheit in bezug auf die in Artikel 2 nicht genannten funkelektrischen Anlagen, namentlich diejenigen von Flotte und Heer.

§ 2. Soweit es möglich ist, haben alle diese Anlagen und Funkstellen die Vorschriften der Vollzugsordnungen zu beachten, welche die Hilfeleistung in Notfällen und die Maßnahmen zur Verhütung von Störungen betreffen. Je nach ihrem Dienste müssen sie ferner, soweit möglich, die Vorschriften der Vollzugsordnungen über Art und Frequenzen der zu verwendenden Wellen beachten.

§ 3. Wenn diese Anlagen und Funkstellen indessen am öffentlichen Verkehr oder an den Sonderdiensten teilnehmen, die in den Vollzugsordnungen dieses Vertrags geregelt werden, so haben sie bei der Ausübung dieser Dienste im allgemeinen die Vorschriften der Vollzugsordnungen zu befolgen.

Bei Beratung dieser Frage auf der ersten Funkkonferenz (Berlin, 1906) beantragten die japanischen Vertreter die Aufnahme eines Artikels¹, „wonach die Vertragsbestimmungen auf Anlagen des Heeres und der Flotte überhaupt nicht anwendbar sein sollten, weil diese nach Einrichtung und Zweck vollständig von den dem allgemeinen Verkehr dienenden Anlagen verschieden seien; ferner wünschten sie noch eine besondere Bestimmung, wonach es zulässig sein sollte, jede Funkstelle, wenn es das militärische Interesse erfordere, täglich bis zur Dauer von zwei Stunden für den allgemeinen Verkehr zu schließen“. Beide Anträge wurden jedoch abgelehnt, weil nachgewiesen werden konnte, daß dem militärischen Interesse durch die sonstigen Bestimmungen nach jeder Richtung bereits genügend Rechnung getragen wird. Positive Bestimmungen für den Kriegsfall sind durch den Weltfunkvertrag ebensowenig wie durch den Welttelegraphenvertrag getroffen worden. Nur sind die Artikel 7 und 8 des Welttelegraphenvertrags (betreffend Anhalten von Telegrammen und Einstellung des Dienstes), die die Ausnahmefälle behandeln und in ihren rechtlichen Folgen wohl meist nur im Kriegsfall Anwendung finden werden, auch in den Weltfunkvertrag herübergenommen worden.

Wenn Kriegsschiffe oder militärische Luftfahrzeuge mit Landfunkstellen oder mit gleichartigen Fahrzeugen der Handelsmarine oder der zivilen Luftfahrt in Verbindung treten, haben sie alle Vorschriften des Vertrags und seiner Vollzugsordnungen zu befolgen, z. B. in bezug auf die Länge und Art der Wellen, den Anruf, die Regeln der Telegrammbeförderung, die Gebegeschwindigkeit usw.

Artikel 22.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Juli 1913 in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit gültig bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an dem er gekündigt worden ist.

Die Kündigung ist nur für die Regierung wirksam, die sie ausgesprochen hat. Für die übrigen vertragschließenden Teile bleibt der Vertrag in Kraft.

Artikel 23.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationen sollen in möglichst kurzer Frist in London niedergelegt werden.

Falls einer oder mehrere der Hohen vertragschließenden Teile den Vertrag nicht ratifizieren, gilt dieser gleichwohl für die Teile, die ihn ratifiziert haben.

Urkundlich dessen haben die beteiligten Bevollmächtigten den Vertrag in einem Exemplar unterzeichnet, das in den Archiven der Britischen Regierung verbleibt, und von welchem eine Abschrift jedem Teile zugestellt werden wird.

Geschehen zu London, den 5. Juli 1912.
(Unterschriften.)

Eine Erläuterung der Artikel 23 und 24 erübrigt sich.

Im Weltfunkvertrag (Washington, 1927) sind die Artikel 12, 15 und 17 des Londoner Funkvertrags (1912) weggefallen. Auf den Wegfall der

¹ Arch. für Post und Telegraphie Nr. 12, 1907, S. 364.

Artikel 23.

Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer und Kündigung.

§ 1. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1929 in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit gültig bis zum Ablauf eines Jahres vom Tage der Kündigung ab.

§ 2. Die Kündigung ist nur für die Regierung wirksam, in deren Namen sie ausgesprochen wurde. Für die übrigen Vertragsregierungen bleibt der Vertrag in Kraft.

Artikel 24.

Ratifikation.

§ 1. Dieser Vertrag soll ratifiziert, die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Washington niedergelegt werden.

§ 2. Sollten eine oder mehrere Vertragsregierungen den Vertrag nicht ratifizieren, so bleibt er gleichwohl für die Regierungen bestehen, die ihn ratifiziert haben.

Urkundlich dessen haben die beteiligten Bevollmächtigten den Vertrag in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verbleibt, und von dem jeder Regierung eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Washington am 25. Nov. 1927.
(Es folgen die Unterschriften.)

Artikel 15 und 17 ist bereits in den Bemerkungen zu Artikel 5, 11, 14 und 15 (S. 21, 25 u. 26) eingegangen. Zu dem weggefallenen Artikel 12, der die Stimmenzahl betraf, sei der Wichtigkeit halber folgendes bemerkt:

Abweichend vom Welttelegraphenvertrag¹ wurde durch Artikel 12 des Londoner Funkvertrags (1912) — Wortlaut s. unten² — bestimmt, daß die Gesamtheit oder ein Teil der Kolonien, Schutzgebiete und Besitzungen jeder Regierung als je ein „Land“ — mit einer Stimme — angesehen werden kann, die Höchstzahl aller Stimmen einer Regierung aber nicht sechs übersteigen darf. Nach den 1912 festgesetzten Vereinbarungen verfügte Deutschland über die zulässige Höchstzahl von sechs Stimmen, darunter fünf Kolonialstimmen. Weil fünf Stimmen formal den deutschen Kolonien übertragen waren, hätte Deutschland nach dem Verlust seines Kolonialbesitzes auf der Washingtoner Weltfunkkonferenz nicht mehr über sechs, sondern nur noch über eine Stimme verfügen können; jedenfalls konnte kein Rechtsanspruch auf mehr als eine Stimme geltend gemacht werden. Trotzdem wurden der deutschen Delegation auf Vorschlag des Präsidenten der Konferenz in der zweiten Vollsitzung einstimmig und mit lebhaftem Beifall für die Washingtoner Konferenz sechs Stimmen zuerkannt; ein Beschluß, mit dem die Konferenz die Stellung Deutschlands im Funkwesen und den tätigen Anteil anerkennen wollte, den der deutsche Delegationsführer und die deutsche Delegation an den Arbeiten der Konferenz genommen haben.

Über die Zahl der Stimmen, über die jedes Land künftig bei den Abstimmungen während der Konferenzen verfügen soll, ist eine Einigung nicht zustande gekommen. Diese Frage soll bis zur nächsten Konferenz auf diplomatischem Wege zwischen den Vertragsregierungen gelöst werden; die einleitenden Schritte hierzu liegen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ob.

6. Der Rundfunk und der Weltfunkvertrag.

a) Der Weltrundfunkverein.

Die räumliche Unbegrenztheit der elektrischen Wellen und die völkerverbindende geistige Brücke des Rundfunks drängten schon bald nach seiner Ent-

¹ Der Welttelegraphenvertrag (Artikel 16) erkennt jeder „Verwaltung“ eine Stimme zu, so daß nach diesem System jede Regierung auf Grund einer rein internen Verwaltungsmaßregel die Anzahl ihrer Stimmen in der ihr am zweckmäßigsten erscheinenden Weise vermehren kann.

² Artikel 12 des Londoner Funkvertrags (1912) lautet:

Diese Konferenzen werden aus Abgeordneten der Regierungen der vertragschließenden Länder gebildet.

Bei den Beratungen hat jedes Land nur eine Stimme.

Wenn eine Regierung für ihre Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete dem Verträge beitrifft, so können die späteren Konferenzen bestimmen, daß die Gesamtheit oder ein Teil dieser Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete als ein Land im Sinne der Bestimmung des vorhergehenden Absatzes anzusehen ist. Doch darf die Zahl der Stimmen, über die eine Regierung einschließlich der Stimmen ihrer Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete verfügt, sechs nicht übersteigen.

Für die Anwendung des gegenwärtigen Artikels werden als je ein Land angesehen: Deutsch-Ostafrika; Deutsch-Südwestafrika; Kamerun; Togo; die deutschen Südseeschutzgebiete; Alaska; Hawaii und die übrigen amerikanischen Besitzungen Polynesiens; die Philippinen-Inseln; Porto Rico und die amerikanischen Besitzungen in den Antillen; die Zone des Panamakanals; Belgisch-Kongo; die spanische Kolonie am Golf von Guinea; Französisch-Westafrika; Französisch-Äquatorialafrika; Indochina; Madagaskar; Tunis; der Südafrikanische Bund; der Australische Staatenbund; Kanada; Britisch-Indien; Neu-Seeland; Erythrea; Italienisch-Somaliland; Chosen, Formosa, Japanisch-Sachalin und das Pachtgebiet von Kwantung; Niederländisch-Indien; die Kolonie Curaçao; Portugiesisch-Westafrika; Portugiesisch-Ostafrika und die portugiesischen Besitzungen in Asien; Russisches Zentralasien (Küstengebiet des Kaspischen Meeres); Bokhara; Chiwa; Westsibirien (Küstengebiet des Eismees); Ostsibirien (Küstengebiet des Stillen Ozeans).

stehung in allen beteiligten Ländern zu einem zwischenstaatlichen Zusammenschluß. Dieser kam Anfang April 1925 in Genf, dem Sitz des Völkerbundes und der bekanntesten Stätte internationaler Tagungen, unter dem Namen „Union Internationale de Radiophonie“ (Weltrundfunkverein) unter Beteiligung zahlreicher europäischer Länder zustande. Zum Präsidenten wurde ein leitendes Mitglied der britischen Rundfunkgesellschaft, zu Vizepräsidenten je ein leitender Vertreter der deutschen und der französischen Rundfunkgesellschaften gewählt. Die Geschäftsführung wurde einem Generalsekretär übertragen, der in Fühlung mit dem Völkerbund und anderen internationalen Verbänden arbeitet.

Als Mitglieder traten der Union sogleich oder im Laufe der Zeit die Rundfunkgesellschaften in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Holland, Irland, Italien, Jugoslawien, Norwegen, Österreich, Polen, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Spanien, der Tschechoslowakei, der Türkei und Ungarn bei. Insgesamt vertrat der Verein in Europa im Herbst 1928 rund 125 Sendebereiche mit einer Teilnehmerzahl von $8\frac{1}{2}$ Millionen.

Seit dem Frühjahr 1927 können auch außereuropäische Rundfunkunternehmen als außerordentliche Mitglieder (membres associés) aufgenommen werden. Auf Grund dieser Satzungsänderung sind inzwischen neun große Unternehmen in Nord- und Südamerika, Westindien, Afrika, Australien, Vorderindien und Japan mit zusammen nochmals rund 8 Millionen Empfangsapparaten beigetreten, so daß der Verein heute tatsächlich einen Weltrundfunkverein darstellt¹.

Welche Ziele die Union sich gestellt hat, zeigt ihre Satzung. Danach will sie

1. zwischen den verschiedenen europäischen und außereuropäischen Rundfunkunternehmen ein einigendes Band knüpfen,
2. die gemeinsamen Interessen dieser Unternehmen vertreten,
3. die Prüfung aller Fragen von allgemeinem Interesse, die infolge der Entwicklung der drahtlosen Telephonie aufgetreten sind und noch auftreten werden, bei einer Stelle zusammenfassen,
4. die Durchführung aller mit dem Rundfunk zusammenhängenden Pläne und Wünsche in einem für die Rundfunkunternehmen günstigen Sinne in die Hand nehmen.

Die Bearbeitung der einzelnen Fragen geschieht in der Weise, daß jede Angelegenheit zunächst von einem Rat (Conseil) — in dem jedes der beteiligten Länder mit je einem Mitglied vertreten ist — geprüft wird; darauf wird sie je nach dem Gebiet einem Ausschuß zugewiesen, der einzelne Mitglieder mit der Sonderprüfung und Berichterstattung beauftragt, wobei diese nötigenfalls Sachverständige heranziehen. Der Ausschuß erstattet dann dem Rat Bericht und legt ihm Vorschläge zur Ausführung der erforderlichen Maßnahmen vor. Bei sehr wichtigen Angelegenheiten entscheidet die Generalversammlung.

Gegenwärtig bestehen fünf solcher Ausschüsse, deren Tätigkeitsfeld schon aus ihrem Namen hervorgeht: Der technische Ausschuß, einer für Rechts- und Verwaltungsfragen, ein weiterer für geistige, künstlerische und Sozialannäherung sowie seit kurzem einer für internationale Übertragungen, ferner ein Ausschuß für Sonderfragen, insbesondere solche der Organisation. Der Rat und die Ausschüsse tagen im allgemeinen dreimal im Jahr, die Generalversammlung tritt einmal jährlich zusammen.

Den Mitgliedern des Weltrundfunkvereins sind von vielen europäischen Telegraphenverwaltungen Vertreter als technische Berater beigegeben.

Von einer Aufführung der inzwischen vom Weltrundfunkverein geleisteten Arbeiten muß hier abgesehen werden. Es sei nur kurz auf die technischen Be-

¹ Vgl.: Ministerialrat a. D. H. Giesecke: „Aufbau und Aufgaben des Weltrundfunkvereins“ in „Die Sendung“ Nr. 36 vom 1. 9. 28.

schlüsse folgender Ratstagungen in der Zeit nach der Weltfunkkonferenz von Washington 1927 hingewiesen:

Tagung in Prag vom 13.—16. Februar 1928: Der technische Ausschuß stellte erneut die Forderung, daß die einzelnen dem Genfer Plan über die Wellenverteilung beigetretenen Länder sich grundsätzlich an die ihnen zugeteilten und von ihnen vor einigen Jahren angenommenen Wellenlängen halten müssen. Da jedoch nicht verkannt werden kann, daß infolge besonderer physischer und geographischer Verhältnisse einzelne Länder zu technischen Änderungen an ihren Aussendungen gezwungen sind, beschloß der Ausschuß, verschiedene nachträgliche Wünsche in dieser Hinsicht in seine Maßnahmen einzureihen. Ferner wurde die Prüfung der Mittel für die Beseitigung der Störungen des Rundfunkempfanges behandelt.

Tagung in Lausanne vom 29. Mai bis 1. Juni 1928: Unter Beteiligung der technischen Sachverständigen von 20 europäischen Ländern wurden die Fragen der Rundfunkempfangsstörungen durch elektrische Maschinen und Geräte, die Frage der Benutzung kurzer Wellen für den Rundfunk und die Frage der Rundfunkübertragungen auf weite Entfernungen über Leitungen und Kabel erörtert. Für die mit dem zwischenstaatlichen Programmaustausch verbundenen technischen und organisatorischen Angelegenheiten wurde ein besonderer Ausschuß gegründet.

Tagung in Berlin vom 31. August bis 5. September 1928: Der Rat hat die Notwendigkeit erneuter Versuche erkannt, bei der Wellenverteilung in Europa sich durch gegenseitiges Entgegenkommen wirtschaftlich einzurichten. Die europäischen Länder können so im Hinblick auf die Ratifikation der Washingtoner Übereinkunft aus den Vorbehalten, die in dieser Übereinkunft für die Begrenzung der für den Rundfunk vorgesehenen Wellenbänder gemacht worden sind, soviel als möglich Nutzen ziehen.

b) Vorschriften des Weltfunkvertrags und seiner Vollzugsordnungen, die den Rundfunk betreffen.

Einleitend bringt der Artikel 1 der Allgemeinen Vollzugsordnung folgende Begriffsbestimmung für Rundfunkdienst: Rundfunkdienst ist ein Dienst zur Verbreitung funktelphonischer Übermittlungen, die zur Aufnahme durch die Allgemeinheit, unmittelbar oder über Vermittlungsstellen, bestimmt sind.

Artikel 2 der Allgemeinen Vollzugsordnung legt den Grundsatz fest, daß keine Funksendestelle ohne besondere Genehmigung der zuständigen Regierung errichtet oder betrieben werden darf. Die Regierungen sind durch den Vertrag allgemein verpflichtet, allen Privaten oder Privatunternehmen, die sie zur Errichtung und zum Betrieb einer Funkstelle ermächtigen, die Befolgung der Vorschriften des Weltfunkvertrags aufzuerlegen. Auch die Rundfunkstellen sind also an die Bestimmungen des Weltfunkvertrags und seiner Vollzugsordnungen gebunden.

Für den Betrieb der Rundfunkstellen kommen von den allgemeinen Bestimmungen folgende in Betracht: Über die Anforderungen an die Beschaffenheit der von den Funkstellen ausgestrahlten Wellen schreibt der Artikel 4 der Allgemeinen Vollzugsordnung für Funkstellen und Verwaltungen vor, daß jede Funkstelle bei ihren Aussendungen die festgesetzte Wellenfrequenz so genau einzuhalten hat, wie es der Stand der Technik zuläßt; die Aussendung muß ferner von jeder für die Art der Funkübermittlung unnötigen Nebenausstrahlung frei sein, soweit dies praktisch möglich ist. Die beteiligten Verwaltungen bestimmen, wie weit die mittlere Frequenz der Aussendungen von der festgesetzten abweichen darf; sie erstreben die Ausnutzung der technischen Fortschritte zur allmählichen

Herabminderung dieser Abweichung. Die Breite eines Frequenzbandes, die durch die Aussendung einer Funkstelle beansprucht wird, muß je nach der Art der in Betracht kommenden Funkübermittlung den Fortschritten der Technik in angemessener Weise entsprechen. Sind Frequenzbänder einem bestimmten Funkdienst zugeteilt, so müssen die Funkstellen dieses Dienstes Frequenzen verwenden, die weit genug von den Grenzen jener Bänder entfernt sind, damit der Verkehr der Funkstellen solcher Dienste, denen unmittelbar benachbarte Frequenzbänder zugeteilt sind, nicht ernstlich gestört wird.

Die wichtigste der auf der Washingtoner Funkkonferenz behandelten Fragen für den Rundfunk war die Verteilung der Wellen. Nach dem in Artikel 5 enthaltenen Wellenverteilungsplan (vgl. S. 42 u. 43) stehen dem Rundfunk folgende Frequenz-(Wellen-)bänder zur Verfügung:

160—224 kc/s	(1875—1340 m),
550—1500 kc/s	(545—200 m) ¹ ,
6000—6150 kc/s	(50—48,8 m),
9500—9600 kc/s	(31,6—31,2 m),
11700—11900 kc/s	(25,6—25,2 m),
15100—15350 kc/s	(19,85—19,55 m),
17750—17800 kc/s	(16,9—16,85 m) und
21450—21550 kc/s	(14—13,9 m).

Die Zahl der Rundfunksender, die in den vorstehenden Wellenbändern arbeiten können, ist natürlich sehr klein im Verhältnis zu dem Umfange, den der Rundfunk inzwischen in den meisten Ländern der Welt angenommen hat. Dies ist darauf zurückzuführen, daß bei der Verteilung insbesondere der allgemeine öffentliche Verkehr und in erster Linie die Dienste berücksichtigt werden mußten, die auf die Funktelegraphie und -telephonie angewiesen sind, wie der See- und der Flugfunkdienst.

Zu den vorstehend aufgeführten Wellenbändern ist zu bemerken, daß in dem Bande 160—224 kc/s (1875—1340 m) keine neue Rundfunkstelle arbeiten darf, es sei denn, daß sich daraus keine Schwierigkeiten für bestehende Dienste ergeben. Dieses Band ist vielmehr für die Rundfunkstellen vorgesehen, die gegenwärtig auf Frequenzen unter 300 kc/s (Wellen über 1000 m) arbeiten und die nicht in das Band 550—1500 kc/s (545—200 m) verlegt werden können. Die Umstellung der z. Z. auf Frequenzen unter 300 kc/s (Wellen über 1000 m) arbeitenden Rundfunkstellen muß bis zum 31. Dezember 1929 vorgenommen sein. Da die Umstellung der europäischen Langwellensender eine der schwierigsten Fragen war, hat sich damit sogleich nach der Funkkonferenz auch der Weltrundfunkverein befaßt. Auf der Tagung des Vereins im Mai 1928 in Lausanne stellte der technische Ausschuß fest, daß in dem Bande 160—224 kc/s (1875—1340 m) nur 7 Wellen benutzt werden können, wenn die einzelnen Sender störungsfrei nebeneinander arbeiten wollen; es war somit nicht möglich, alle in Europa betriebenen Langwellenrundfunksender in diesem Bande unterzubringen. Bei der Feststellung, welche Sender eine Langwelle erhalten sollten, ist die Größe und Einwohnerzahl des betreffenden Landes sowie das Alter und die Leistung des Rundfunksenders berücksichtigt und dementsprechend folgende Verteilung vorgenommen worden²:

Huizen	162 kc/s (1852 m)
Radio Paris	171,2 „ (1752 „)
Königs Wusterhausen ³	181,9 „ (1649 „)
Daventry	192,1 „ (1561 „)

¹ Mit Ausnahme der Welle 1365 kc/s (220 m), vgl. Wellenverteilungsplan auf S. 43.

² Vgl. Fußnote auf folgender Seite.

³ Königs Wusterhausen benutzt diese Welle ausschließlich seit 1. Dezember 1928.

Moskau	202,2 kc/s (1483 m)
Warschau	212,1 „ (1414 „)
Motala	221,8 „ (1352 „)

Hinsichtlich der Umstellung der übrigen Langwellensender in Europa war der Weltrundfunkverein auf Grund seiner Tagung im Februar 1929 in Genf im Benehmen mit den europäischen Telegraphenverwaltungen bestrebt, durch Heranziehung der kürzeren Rundfunkwellen aus dem Bande 550 bis 1500 kc/s (545—200 m) die Härten auszugleichen, die denjenigen Ländern erwachsen, die ebenfalls große Sender auf Frequenzen unter 300 kc/s (über 1000 m) bisher betrieben haben bzw. betreiben möchten, sich aber mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse mit kürzeren Wellen begnügen mußten. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch, daß die Sendestärke der bestehenden Rundfunkstellen, die Frequenzen unter 300 kc/s (Wellen über 1000 m) benutzen, nur erhöht werden darf, wenn sich daraus keinerlei Schwierigkeiten für die bestehenden Funkdienste ergeben.

Weitere Umstellungen von Rundfunksendern waren bis zum Inkrafttreten des Weltfunkvertrags ferner innerhalb des Bandes 550—1500 kc/s (545—200 m) erforderlich gewesen. Auf Grund der Verhandlungen im technischen Ausschuß des Weltrundfunkvereins auf seiner Brüsseler Tagung im Oktober 1928 hat der Weltrundfunkverein im Benehmen mit den beteiligten Rundfunkländern Europas für das vorbezeichnete Band einen neuen Wellenverteilungsplan aufgestellt. Um die Zahl der Einzelwellen entsprechend der eingetretenen Vermehrung der europäischen Sender zu erhöhen, hat man bei den Wellen über 300 m den Abstand von 10000 auf 9000 Hertz verringert. Außerdem hat man die Mehrzahl der Gemeinschaftswellen über 250 m zugunsten von Einzelwellen beseitigt. Hiernach ergibt sich für Europa im Hauptrundfunk-Wellenband die aus nebenstehender Zusammenstellung ersichtliche Verteilung¹.

Für die Rundfunkteilnehmer sind von den Bestimmungen des neuen Vertrags insbesondere diejenigen über die Wahrung des Nachrichtengeheimnisses (vgl. Artikel 5 des Vertrags, S. 21, und Artikel 2 der Allgemeinen Vollzugsordnung, S. 40) von Wichtigkeit. Der Inhaber einer Funkstelle beliebiger Art ist zur Wahrung des Nachrichtengeheimnisses sowohl im Telegraphen- als auch im Fernsprechverkehr verpflichtet. Die Genehmigungsurkunde muß außerdem ein Verbot zum Auffangen anderer als der für die Funkstelle zugelassenen Funknachrichten sowie die Bestimmung enthalten, daß derartige Nachrichten weder niedergeschrieben, noch Dritten mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden dürfen, wenn sie etwa unbeabsichtigt mitgehört worden sind.

Von Interesse für die Rundfunkteilnehmer ist ferner, daß das Internationale Büro des Welttelegraphenvereins in Bern von diesem Jahre ab ein Verzeichnis der Rundfunkstellen herausgibt; hierüber befinden sich nähere Angaben auf S. 52.

7. Allgemeine Vollzugsordnung zum Weltfunkvertrag.

Anlage zum Weltfunkvertrag (Washington, 1927).

a) Allgemeines.

Die Vollzugsordnung ist, wie in den Bemerkungen zu Artikel 13 des Vertrags (S. 26) bereits erwähnt, in zwei Teile geteilt worden. Ihr Inhalt hat gegenüber

¹ Der Wellenverteilungsplan dürfte insbesondere geschichtliches Interesse haben als ein neuartiger Versuch des Weltrundfunkvereins, die größtmögliche Zahl von günstigen Rundfunkwellen in den verfügbaren Frequenzbändern unterzubringen. Nachteile, die sich hieraus in der Praxis ergeben haben, werden voraussichtlich auf der zwischenstaatlichen Funkkonferenz der Telegraphenverwaltungen in Prag vom 4. bis 13. April 1929 Berücksichtigung finden.

Fre- quenz in Kc/s	Wellen- länge in m	Land	Sendestelle (Rufzeichen)	Fre- quenz in Kc/s	Wellen- länge in m	Land	Sendestelle (Rufzeichen)
520	557	Deutschland	Freiburg	1030	291,3	Frankreich	Radio Lyon
530	566	Deutschland	Augsburg	1040	288,5	Großbritannien	{ Bradford (2 LS)
550	545,5	Schweden	Hannover	1050	285,7	Schweden	{ Hull (6 KH)
550,5	545	Ungarn	Sundsvall (SASD)				Udevalla (SMZP)
559	536,7	Deutschland	Budapest	1060	283	Deutschland	Berlin O
568	528,2	Lettland	München				Magdeburg
577	519,9	Österreich	Riga	1070	280,4	Deutschland	Stettin
586	511,9	Belgien	Wien, Rosenhügel	1080	277,8	Deutschland	Königsberg
595	504,2	Italien	Brüssel			Tschecho- slowakei	Preßburg
604	496,7	Norwegen	Mailand			Italien	Turin
613	489,4	Schweiz	Oslo				Hudiksvall(SMSL)
622	482,3	Großbritannien	Zürich	1100	272,7	Schweden	{ Norrköping
631	475,4	Deutschland	Daventry (5 GB)				{ (SMVV)
640	468,8	Frankreich	Berlin			Großbritannien	Sheffield (6 FL) }
649	462,2	Deutschland	Lyon (PTT)	1110	270,3	Deutschland	Kaiserslautern
655	458	Frankreich	Langenberg			Spanien	Barcelona-Radio
			Paris (Post- und Telegraphen- schule)	1120	267,8	Deutschland	Catalana(EAJ13)
		Deutschland	Aachen			Polen	Münster
658 ¹	455,9 ¹	Danzig	Danzig	1130	265,5	Schweden	Trollhättan
		Österreich	Innsbruck				(SMXQ)
		Norwegen	Klagenfurt			Tschecho- slowakei	Kaschau
676	443,8	Schweden	Porsgrund	1140	263,2	Deutschland	Köln
		Italien	Upsala (SMRM)			Frankreich	Toulouse
685	438	Schweden	Stockholm (SASA)	1150	260,9	Großbritannien	Leeds (2 LS)
			Malmberget			Schweden	Hörby
			(SMXO)	1170	256,4	Finland	Abo
694	432,3	Tschecho- slowakei	Brünn	1180	254,2	Tschecho- slowakei	Mährisch-Ostrau
703	426,7	Spanien	Madrid	1190	252,1	Frankreich	Juan les Pins
712	421,3	Deutschland	Frankfurt (Main)				(Nizza)
721	416,1	Polen	Kattowitz			Deutschland	Kassel
730	411	Irland	Dublin (2 RN)			Österreich	Kiel
739	406	Schweiz	Bern	1200 ¹	250 ¹		Linz
748	401,1	Großbritannien	Glasgow (5 SC)			Schweden	{ Eskilstuna(SMUC)
750	400	Frankreich	Mont de Marsan				{ Kalmar (SMSW)
		Finland	Tampere				{ Säffle (SMTS)
757	396,3	Rumänien	Bukarest	1210	247,9	Spanien	
766	391,6	Deutschland	Hamburg	1220	245,9	Polen	
		Italien	Genua	1230	243,9	Großbritannien	Newcastle (5 NO)
775	387,1	Norwegen	Frederikstad	1240	241,9	Norwegen	Rjukan
784	382,7	Frankreich	Toulouse	1250	240	Deutschland	Nürnberg
793	378,3	Großbritannien	Manchester (2 ZY)	1260	238,1	Finland	Viihuri
800	375	Finland	Helsingfors	1270	236,2	Schweden	Kiruna (SMTG)
802	374,1	Deutschland	Stuttgart	1280	234,4	Schweden	Örebro (SMTJ)
811	369,9	Spanien	Sevilla	1280	234,4	Norwegen	
820	365,9	Norwegen	Bergen	1290	232,6	Tschecho- slowakei	
829	361,9	Deutschland	Leipzig			Schweden	Borås (SMBX)
838	358	Großbritannien	London (2 LO)	1300	230,8		{ Helsingborg
847	354,2	Österreich	Graz				{ (SMYE)
865	346,8	Schweden	Göteborg (SASB)	1310	229	Schweden	{ Malmö (SASC)
870	344,8	Spanien	Barcelona (EAJ 1)				{ Umea (SMSN)
874	343,2	Tschecho- slowakei	Prag				
883	339,8	Dänemark	Kopenhagen	1320	227,3	Spanien	
		Frankreich	Paris	1330	225,6	Jugoslawien	
			Petit Parisien	1340	223,9	Rumänien	
892	336,3	Niederlande	Hulzen	1350	222,2	Irland	Cork (6 CK)
		Polen	Posen	1360	220,6	Luxemburg	
901	333	Italien	Neapel			Deutschland	Flensburg
910	329,7	Schweden	Falun (SMZK)	1370 ¹	219 ¹	Österreich	Klagenfurt
919	326,4	Deutschland	Bremen			Schweden	{ Karlstad (SMXG)
928	323,2	Großbritannien	Gleiwitz				{ Örnköldsvik
937	321,2	Deutschland	Cardiff (5 WA)	1390 ¹	215,8 ¹	Schweden	{ (SMZA)
946	317,1	Deutschland	Breslau	1400	214,3	Finland	Halmstad (SMSB)
950	317,1	Deutschland	Sofia	1410	212,8	Polen	Jakobstad
955	314,1	Polen	Dresden	1420	211,3	Frankreich	St. Etienne
964	311,2	Großbritannien	Krakau	1430	209,8	Italien	Palermo
973	308,3	Jugoslawien	Aberdeen (2 BD)	1440	208,3	Rumänien	
991	302,7	Großbritannien	Zagreb (Agram)	1470 ¹	204,1 ¹	Schweden	Gefle (SMXF)
1000	300	Schweden	Belfast (2 BE)	1480 ¹	202,7 ¹	Schweden	Christinehamn
1010	297	Portugal	Varberg (SMSU)				(SMTY)
		Finland	Oporto	1490 ¹	201,3 ¹	Schweden	Jönköping (SMZD)
			Pori	1500	200	frei	
1020	294,1	Großbritannien	Liverpool (6 LV)				
			Stoke (6 ST)				

¹ Gemeinschaftswelle.

der alten Vollzugsordnung (Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag London, 1912) eine völlige Umgestaltung erfahren.

Die wichtigste Neuerung der Vollzugsordnung ist der Wellenverteilungsplan (vgl. S. 42 u. 43). Grundsätzlich darf jedes Land für seine inneren Funkdienste jede beliebige Wellenlänge und Wellenart verwenden, vorausgesetzt, daß der Verkehr anderer Länder dadurch nicht gestört wird. Für Funkdienste, deren Wirkungen über die Grenzen eines Landes hinausgehen, sind die zur Verfügung stehenden Wellen im Bereiche von 30000 m bis zu 5 m und darunter so verteilt worden, daß für jeden Funkdienst (z. B. der Groß-, Land-, Bord- und Flugzeugfunkstellen, der Funkpeilstellen und Funkfeuer, der Rundfunkstellen usw.) bestimmte Wellen zur Verfügung stehen.

Die Vorschriften für die Prüfung und Verwendung der Funker (vgl. Artikel 7, S. 45 ff.) sind auf eine einheitliche Grundlage gebracht worden. Für eine neue Gattung von Funkern, die Funkfernsprecher, ist eine einfache Prüfung vorgeschrieben worden, welche die ordnungsmäßige Abwicklung des Funkfernsprechdienstes (See- und Flugfunkdienstes) sicherstellt.

Der eigentliche Funkbetriebsdienst (Verfahren bei der Übermittlung der Telegramme, Wellen für Anruf und Verkehr, Art der Abfassung der Funktelegramme, Reihenfolge bei der Übermittlung der Telegramme, Aufgabezeit, Vermittlung durch andere Funkstellen und ähnliche Betriebsfragen) ist nach den jetzt bestehenden Verfahren und Gebräuchen einheitlich im einzelnen vereinbart worden. Ebenso sind einheitliche Vorschriften für Wetter-, Zeitzeichen- und Schiffswarnungsdienst, für Benutzung der Funkpeilstellen und Funkfeuer in die Vollzugsordnung aufgenommen worden.

Zur Erhöhung der Sicherheit der See- und Luftschifffahrt sind die besonderen Bestimmungen für Handhabung des Funkdienstes in Notfällen (Notzeichen, Notanruf, Notverkehr) erweitert worden. Neueingeführt ist ein Dringlichkeitszeichen, das anzuwenden ist, wenn ein Schiff sich nicht in unmittelbarer Gefahr (Seenot) befindet, aber Hilfe für das Schiff (bei einer kleineren Havarie) oder auch für eine Person auf dem Schiffe (ärztliche Hilfe) herbeizurufen wünscht. Ferner ist ein Sicherheitszeichen vereinbart worden, das wichtige Nachrichten für die Schifffahrt (Warnungen usw.) ankündigt.

Eine für die Schifffahrt wichtige Neuerung ist die Einführung eines besonderen Zeichens für selbsttätige Seenot-Empfangsgeräte. Diese Geräte zeigen selbsttätig den Eingang eines Seenotrufs optisch oder akustisch an und ersparen die Verwendung von Funkern zur Abhaltung der Wache für Schiffssicherheitszwecke.

Es folgt jetzt der Wortlaut der Bestimmungen der Vollzugsordnungen, der zum besseren Verständnis vom Verfasser durch erläuternde Hinweise (Fußnoten) ergänzt worden ist.

b) Inhalt

der einzelnen Artikel und Anhänge der Allgemeinen Vollzugsordnung.

Artikel	Seite	Artikel	Seite
1 Begriffsbestimmungen	39	9 Allgemeines Betriebsverfahren im beweglichen Dienste	47
2 Genehmigungsurkunde	40	10 Allgemeiner Anruf an alle beweglichen Funkstellen	49
3 Wahl und Eichung des Funkgeräts.	40	11 Störungen	50
4 Einteilung und Verwendung der funkelektrischen Aussendungen	40	12 Verstoßmeldung	50
5 Verteilung und Verwendung der Frequenzen (Wellenlängen) und der Wellenarten	41	13 Veröffentlichung von Dienstbefehlen	50
6 Dienst der privaten Versuchsfunkstellen	45	14 Rufzeichen	53
7 Zeugnisse der Funker	45	15 Prüfung der Funkstellen	54
8 Oberaufsicht des Befehlshabers ...	47	16 Anforderungen an die beweglichen Funkstellen	55
		17 Anruf- und Hörwellen	56

Artikel	Seite	Artikel	Seite	
18	Hilfseinrichtungen	58	32 Abrechnung	67
19	Not-, Alarm-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen	58	33 Zwischenstaatlicher beratender technischer Ausschuß für den Funkverkehr	68
20	Dienststunden der Funkstellen des beweglichen Dienstes	61	34 Internationales Büro	69
21	Besondere Angaben in der Genehmigungsurkunde	62	Anhang	
22	Anschrift der Funktelegramme	62	1 Zusammenstellung der im Funkverkehr anzuwendenden Abkürzungen	70
23	Reihenfolge der Übermittlungen bei Herstellung der Verbindungen im beweglichen Dienste	63	2 Meldung über einen Verstoß gegen den Weltfunkvertrag oder die Vollzugsordnungen	75
24	Anruf	63	3 Dienstbeihilfe	76
25	Aufgabezeit der Funktelegramme	64	4 Abstufungen zur Angabe der Zeichenstärke	78
26	Leitung der Funktelegramme	64	5 Dienststunden der Bordfunkstellen auf Schiffen der zweiten Gruppe	79
27	Welle für Notfälle	65	6 Zwischenstaatliche Dienststunden für Schiffe mit weniger als drei Funkern an Bord	80
28	Maßnahmen zur Verminderung der Störungen	65	7 Urkunden und Dienstbeihilfe, mit denen die Bord- und Flugzeugfunkstellen versehen sein müssen	80
29	Unzustellbarkeitsmeldung	65	8 Peilverfahren	81
30	Fristen für die Bereithaltung von Funktelegrammen bei den Landfunkstellen	65		
31	Sonderdienste	66		

c) Wortlaut der Allgemeinen Vollzugsordnung.

Artikel 1.

Begriffsbestimmungen.

In dieser Vollzugsordnung werden — zur Ergänzung der Begriffsbestimmungen in Artikel 1 des Vertrags¹ — bezeichnet mit den Ausdrücken:

„bewegliche Funkstelle“: eine bewegliche Funkstelle irgendeiner Art;

„bewegliche Funkstellen“: die Gesamtheit der beweglichen Funkstellen, gleichviel wo sie errichtet sind²;

„Bordfunkstelle“: eine Funkstelle auf einem nicht dauernd verankerten Schiffe;

„Flugzeugfunkstelle“: eine Funkstelle auf einem Luftfahrzeug irgendeiner Art;

„Küstenfunkstelle“: eine Landfunkstelle für den Verkehr mit Bordfunkstellen. Dies kann eine feste Funkstelle sein, die auch mit Bordfunkstellen verkehrt; sie gilt dann nur für die Dauer des Verkehrs mit den Bordfunkstellen als Küstenfunkstelle;

„Bodenflugfunkstelle“: eine Landfunkstelle für den Verkehr mit Flugzeugfunkstellen. Dies kann eine feste Funkstelle sein, die auch mit Flugzeugfunkstellen verkehrt; sie gilt dann nur für die Dauer des Verkehrs mit den Flugzeugfunkstellen als Bodenflugfunkstelle;

„Funkstelle“: eine beliebige Funkstelle, ohne Rücksicht auf ihren Zweck;

„Landfunkstelle“ ist eine Sammelbezeichnung. Sie gilt ebenso für den Verkehr mit Bordfunkstellen wie mit Flugzeugfunkstellen und mit anderen beweglichen Funkstellen irgendeiner Art. Sie bezeichnet je nach den Umständen eine Küstenfunkstelle, wenn es sich um Verkehr mit Bordfunkstellen handelt, eine Bodenflugfunkstelle, wenn Verkehr mit Flugzeugfunkstellen in Betracht kommt, oder eine beliebige auf fester Grundlage errichtete Funkstelle für den Verkehr mit beweglichen Funkstellen irgendeiner Art;

„Rundfunkdienst“³: ein Dienst zur Verbreitung funktelerphonischer Übermittlungen, die zur Aufnahme durch die Allgemeinheit, unmittelbar oder über Vermittlungsstellen, bestimmt sind;

„fester Dienst“: ein Funkverkehr beliebiger Art zwischen festen Punkten, mit Ausnahme des Rundfunkdienstes und der Sonderdienste;

„beweglicher Dienst“: ein Funkverkehr zwischen beweglichen und Landfunkstellen sowie zwischen beweglichen Funkstellen, mit Ausnahme der Sonderdienste;

„Sonderdienste“: die Dienste der Funkfeuer und Funkpeilstellen, die Aussendung von Zeitzeichen, Nachrichten für Seefahrer, Eichwellen, Aussendungen für wissenschaftliche Zwecke usw.;

„Funkfeuer“⁴: eine besondere Funkstelle, deren Aussendungen einer Empfangsstelle die Bestimmung ihres Standorts oder einer Richtung in bezug auf das Funkfeuer ermöglichen sollen;

¹ Vgl. S. 18.

² Auf Schiffen, Luftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen.

³ Vgl. die besonderen Ausführungen auf S. 32 ff.

⁴ Funkfeuer = Funkbake.

„Funkpeilstelle“: eine Funkstelle mit besonderem Gerät zur Bestimmung der Richtung, aus der die Aussendungen anderer Funkstellen ankommen;

„Rundfunkstelle“¹: eine Funkstelle für die Verbreitung funktelephonischer Übermittlungen zur Aufnahme durch die Allgemeinheit;

„private Versuchsfunkstelle“²:

1. eine private Funkstelle zu Versuchen, die der Entwicklung der Funktechnik und -wissenschaft dienen,

2. eine von einem „Funkfreund“ betriebene Funkstelle; unter einem Funkfreund ist eine ordnungsmäßig ermächtigte Person zu verstehen, die sich aus rein persönlicher Neigung und nicht zu wirtschaftlichen Zwecken mit der Funktechnik befaßt;

„Verwaltung“: eine staatliche Verwaltung.

Artikel 2.

Genehmigungsurkunde³.

§ 1. Keine Funksendestelle darf von einem Privaten oder einem Privatunternehmen errichtet oder betrieben werden ohne besondere Genehmigung der Regierung des Landes, dem sie untersteht.

§ 2. Der Inhaber einer Genehmigungsurkunde hat sich zur Wahrung des Nachrichten-geheimnisses im Telegraphen- wie im Fernsprechverkehr zu verpflichten. Die Genehmigungsurkunde muß außerdem ein Verbot enthalten, andere als zur Aufnahme durch die Funkstelle zugelassene Funknachrichten aufzufangen, ferner die Bestimmung, daß solche Nachrichten weder niedergeschrieben, noch Dritten mitgeteilt, noch für irgendwelche Zwecke verwertet werden dürfen, wenn sie etwa unbeabsichtigt mitgehört worden sind.

§ 3. Um die Prüfung⁴ der Genehmigungsurkunden zu erleichtern, empfiehlt es sich, ihrem in der Landessprache abgefaßten Wortlaut nötigenfalls eine Übersetzung in einer zwischenstaatlich sehr verbreiteten Sprache beizufügen.

Artikel 3.

Wahl und Eichung des Funkgeräts.

§ 1. Die Wahl der funkelektrischen Geräte und Einrichtungen bei den Funkstellen ist frei, jedoch müssen die ausgesandten Wellen den Vorschriften dieser Vollzugsordnung entsprechen⁵.

§ 2. (1) Die Verwaltungen müssen sich durch geeignete Maßnahmen vergewissern, daß die für die Abstimmung der Sendegeräte verwendeten Frequenz- (Wellen-) Messer durch Vergleichung mit ihren Landes-Eichgeräten so genau wie möglich geeicht sind.

(2) Bei zwischenstaatlichen Meinungsverschiedenheiten werden die Vergleichungen durch ein absolutes Frequenzmeßverfahren ausgeführt.

Artikel 4.

Einteilung und Verwendung der funkelektrischen Aussendungen.

§ 1. (1) Die funkelektrischen Aussendungen werden in zwei Klassen eingeteilt:

A ungedämpfte Wellen,

B gedämpfte Wellen⁶;

sie sind wie folgt gekennzeichnet:

Klasse A: Wellen, deren aufeinanderfolgende Schwingungen dauernd gleichbleiben;

Klasse B: Wellen, zusammengesetzt aus aufeinanderfolgenden Wellenzügen, deren Schwingungsamplitude erst auf einen Höchstwert ansteigt und dann nach und nach abfällt.

(2) Die Wellen der Klasse A umfassen die nachstehend gekennzeichneten Arten:

Art A 1: ungedämpfte, nicht modulierte Wellen; ihre Amplitude oder Frequenz wird durch Telegraphiertastung geändert;

¹ Vgl. die besonderen Ausführungen auf S. 32ff.

² Wegen des Dienstes der privaten Versuchsfunkstellen vgl. Artikel 6 (S. 45) der Allgemeinen Vollzugsordnung sowie die Fußnote daselbst.

³ Vgl. auch Artikel 2 des Vertrags (S. 19) sowie Artikel 15 (S. 54) und 21 (S. 62) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

⁴ Wegen der Prüfung der Funkstellen vgl. Artikel 15 (S. 54 u. 55) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

⁵ Über die Anforderungen an die Funkstellen sind weitere Vorschriften in Artikel 10 des Vertrags (S. 24) sowie in Artikel 4 und 5 (S. 41) und 16 (S. 55) der Allgemeinen Vollzugsordnung enthalten.

⁶ Wegen der Verwendung gedämpfter Wellen vgl. Artikel 5, § 8 (S. 44), 16, § 1—3 (S. 55) und 17, § 1 und 2 (S. 56) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

Art A 2: ungedämpfte, durch eine hörbare Frequenz modulierte Wellen; ihre Amplitude oder Frequenz wird periodisch nach einer hörbaren Frequenz und gleichzeitig durch Telegraphiertastung geändert;

Art A 3: ungedämpfte, durch Sprache oder Musik modulierte Wellen; ihre Amplitude oder Frequenz ändert sich nach den der Sprache oder Musik eigentümlichen Frequenzen.

(3) Die vorstehende Einteilung in Wellen A 1, A 2 und A 3 schließt nicht den Gebrauch von Wellen aus, die durch andere als die in den Begriffsbestimmungen für die Arten A 1, A 2 und A 3 angegebenen Verfahren moduliert und/oder getastet werden; die Vorschriften für die Verwendung solcher Wellen werden von den beteiligten Verwaltungen erlassen.

(4) Diese Begriffsbestimmungen sind nicht maßgebend für die Art des Sendegeräts.

(5) Die Wellen werden in erster Linie nach ihrer Frequenz in Kilocykeln in der Sekunde (kc/s) bezeichnet. Hinter dieser Bezeichnung wird in Klammern die annähernde Länge in Metern angegeben. In dieser Vollzugsordnung ist der annähernde Wert der Wellenlänge in Metern gleich dem Quotient: 300000 geteilt durch die Frequenz in Kilocykeln Sekunde.

§ 2. Jede Funkstelle hat bei ihren Aussendungen die festgesetzte Wellenfrequenz so genau einzuhalten, wie es der Stand der Technik zuläßt; die Aussendung muß ferner von jeder für die Art der Funkübermittlung unnötigen Nebenausstrahlung frei sein, soweit dies praktisch möglich ist.

§ 3. Die beteiligten Verwaltungen bestimmen, wieweit die mittlere Frequenz der Aussendungen von der festgesetzten abweichen darf; sie sind ernstlich bemüht, die Fortschritte der Technik zur allmählichen Verminderung dieser Abweichung auszunutzen.

§ 4. Die Breite eines Frequenzbandes, die durch die Aussendung einer Funkstelle beansprucht wird, muß je nach der Art der in Betracht kommenden Funkübermittlung den Fortschritten der Technik in angemessener Weise entsprechen.

§ 5. Sind Frequenzbänder einem bestimmten Funkdienst zugeteilt, so müssen die Funkstellen dieses Dienstes Frequenzen verwenden, die weit genug von den Grenzen jener Bänder entfernt sind, damit der Verkehr der Funkstellen solcher Dienste, denen unmittelbar benachbarte Frequenzbänder zugeteilt sind, nicht ernstlich gestört wird.

Artikel 5.

Verteilung und Verwendung der Frequenzen (Wellenlängen) und der Wellenarten.

§ 1. Die Verwaltungen der Vertragsländer können jeder Funkstelle ihres Bereichs eine beliebige Frequenz und Wellenart unter der Bedingung zuteilen, daß dadurch kein Dienst in einem anderen Lande gestört wird.

§ 2. Die Vertragsverwaltungen sind jedoch darüber einig, daß sie den Funkstellen, deren Eigenart erste zwischenstaatliche Störungen hervorrufen könnte, nur Frequenzen und Wellenarten zuteilen, die den nachstehenden Vorschriften über Verteilung und Verwendung der Wellen entsprechen.

§ 3. Die Verwaltungen sind ferner darüber einig, daß sie den Verteilungsplan für die Frequenzbänder (siehe § 7) als Richtschnur anerkennen, in dem Sinne, daß er für die verschiedenen Dienste die Grenzen angibt, die bei allen neuen Funkstellen beachtet werden müssen, und denen sich alle bestehenden Funkstellen anzupassen haben, und zwar in der kürzesten Frist, in der es ohne Beeinträchtigung der Güte des Dienstes jener Funkstellen und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes ihrer Einrichtungen tatsächlich möglich ist.

§ 4. Die Frequenzen aller Rundfunkstellen, die gegenwärtig auf Frequenzen unter 300 kc/s (über 1000 m) arbeiten, müssen indessen grundsätzlich spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vollzugsordnung verlegt sein, und zwar entweder in das Band zwischen 160 und 224 kc/s (1875—1340 m) oder in das Band zwischen 550 und 1500 kc/s (545—200 m).

§ 5. Keiner neuen Rundfunkstelle darf erlaubt werden, auf dem Frequenzband zwischen 160 und 224 kc/s (1875—1340 m) zu arbeiten, es sei denn, daß sich daraus keinerlei Schwierigkeiten ergeben für die bestehenden Funkdienste, d. h. die Rundfunkdienste solcher Funkstellen, die ihre Frequenzen aus dem genannten Bande bereits benutzen, und derjenigen Funkstellen, die ihre Frequenzen nach den Vorschriften des vorstehenden § 4 in dieses Band zu verlegen haben.

§ 6. Die Sendestärke der bestehenden Rundfunkstellen, die Frequenzen unter 300 kc/s (über 1000 m) benutzen, darf nicht erhöht werden, es sei denn, daß sich daraus keinerlei Schwierigkeiten für die bestehenden Funkdienste ergeben.

§ 7. Der nachstehende Plan enthält die Verteilung der Frequenzen (annähernden Werte für die Wellenlängen) auf die verschiedenen Dienste.

Frequenzen in Kilocykeln/ Sekunde (kc/s)	Annähernde Wellenlängen in Metern (m)	Bezeichnung der Funkdienste
10—100 ¹	30000—3000 ¹	Feste Dienste
100—110	3000—2725	Feste und bewegliche Dienste
110—125	2725—2400	Bewegliche Dienste
125—150 ²	2400—2000 ²	Bewegliche, ausschließlich dem öffentlichen Verkehr dienende Seefunkdienste
150—160	2000—1875	Bewegliche Dienste
		a) Rundfunk b) Feste Dienste c) Bewegliche Dienste
160—194	1875—1550	Die Benutzung dieses Bandes ist für die ver- schiedenen Ländergebiete wie folgt geregelt: Alle Gebiete, in denen bereits Rund- funksender auf Wellen unter 300 kc/s (über 1000 m) arbeiten: } Rund- funk Andere Gebiete: Feste und bewegliche Dienste Die Regelung in den Ländergebieten muß die Rechte anderer Ländergebiete in diesem Wellenband berücksichtigen
		a) Bewegliche Dienste b) Feste Dienste c) Rundfunk
		Die Benutzung dieses Bandes ist für die ver- schiedenen Ländergebiete wie folgt geregelt:
194—285	1550—1050	Europa a) Bewegliche Flugfunkdienste aus- schließlich b) Feste Flugfunkdienste ausschließ- lich c) In dem Bande von 250—285 kc/s (1200—1050 m): Feste, nicht öffent- liche Dienste d) In dem Bande von 194—224 kc/s (1550—1340 m): Rundfunk
		Andere Gebiete a) Bewegliche Dienste mit Ausnahme des öffentlichen Seefunkdienstes b) Feste Flugfunkdienste ausschließ- lich c) Feste, nicht öffentliche Dienste
285—315	1050—950	Funkfeuer
315—350 ³	950—850 ³	Bewegliche Flugfunkdienste ausschließlich
350—360	850—830	Bewegliche, nicht öffentliche Dienste
360—390	830—770	a) Funkpeilung b) Bewegliche Dienste zugelassen, soweit der Dienst zu a) nicht gestört wird
390—460	770—650	Bewegliche Dienste
460—485	650—620	Bewegliche Dienste (ausgenommen sind ge- dämpfte und Telephoniewellen)
485—515 ⁴	620—580 ⁴	Bewegliche Dienste (Seenot, Anruf usw.)
515—550	580—545	Bewegliche, nicht öffentliche Dienste (aus- genommen sind gedämpfte und Telephonie- wellen)

¹ Vgl. auch § 14 und 15 dieses Artikels (S. 44).

² Die Welle 143 kc/s (2100 m) ist die Anrufwelle der beweglichen Funkstellen bei Benutzung langer ungedämpfter Wellen (vgl. auch Fußnote auf S. 57).

³ Die Welle 333 kc/s (900 m) ist die zwischenstaatliche Anrufwelle im beweglichen Flugfunkdienst.

⁴ Die Welle 500 kc/s (600 m) ist die zwischenstaatliche Anruf- und Notwelle. Sie darf für andere Zwecke verwendet werden, wenn Anruf- und Notzeichen dadurch nicht gestört werden (vgl. auch Artikel 27 [S. 65] der Allgemeinen Vollzugsordnung).

Frequenzen in Kilocykeln/ Sekunde (kc/s)	Annähernde Wellenlängen in Metern (m)	Bezeichnung der Funkdienste
550—1300 ¹	545—230 ¹	Rundfunk
1300—1500	230—200	{ a) Rundfunk b) Seefunkdienste, Welle 1365 kc/s (220 m) ausschließlich
1500—1715	200—175	Bewegliche Dienste
1715—2000	175—150	{ a) Bewegliche Dienste b) Feste Dienste c) Funkfreunde
2000—2250	150—133	Bewegliche und feste Dienste
2250—2750	133—109	Bewegliche Dienste
2750—2850	109—105	Feste Dienste
2850—3500	105—85	Bewegliche und feste Dienste
3500—4000	85—75	{ a) Bewegliche Dienste b) Feste Dienste c) Funkfreunde
4000—5500	75—54	Bewegliche und feste Dienste
5500—5700	54—52,7	Bewegliche Dienste
5700—6000	52,7—50	Feste Dienste
6000—6150	50—48,8	Rundfunk
6150—6675	48,8—45	Bewegliche Dienste
6675—7000	45—42,8	Feste Dienste
7000—7300	42,8—41	Funkfreunde
7300—8200	41—36,6	Feste Dienste
8200—8550	36,6—35,1	Bewegliche Dienste
8550—8900	35,1—33,7	Bewegliche und feste Dienste
8900—9500	33,7—31,6	Feste Dienste
9500—9600	31,6—31,2	Rundfunk
9600—11000	31,2—27,3	Feste Dienste
11000—11400	27,3—26,3	Bewegliche Dienste
11400—11700	26,3—25,6	Feste Dienste
11700—11900	25,6—25,2	Rundfunk
11900—12300	25,2—24,4	Feste Dienste
12300—12825	24,4—23,4	Bewegliche Dienste
12825—13350	23,4—22,4	Bewegliche und feste Dienste
13350—14000	22,4—21,4	Feste Dienste
14000—14400	21,4—20,8	Funkfreunde
14400—15100	20,8—19,85	Feste Dienste
15100—15350	19,85—19,55	Rundfunk
15350—16400	19,55—18,3	Feste Dienste
16400—17100	18,3—17,5	Bewegliche Dienste
17100—17750	17,5—16,9	Bewegliche und feste Dienste
17750—17800	16,9—16,85	Rundfunk
17800—21450	16,85—14	Feste Dienste
21450—21550	14—13,9	Rundfunk
21550—22300	13,9—13,45	Bewegliche Dienste
22300—23000	13,45—13,1	Bewegliche und feste Dienste
23000—28000	13,1—10,7	Nicht besonders vorbehalten
28000—30000	10,7—10	Funkfreunde und Versuche
30000—56000	10—5,35	Nicht besonders vorbehalten
56000—60000	5,35—5	Funkfreunde und Versuche
über 60000	unter 5	Nicht besonders vorbehalten

Bemerkung. Da die kurzen Wellen (Frequenzen etwa von 6000—23000 kc/s, Wellenlängen ungefähr 50—13 m) im Verkehr auf große Entfernungen, wie anerkannt, besonders leistungsfähig sind, wird empfohlen, dieses Wellenband grundsätzlich diesen Zwecken, im festen Funkdienst, vorzubehalten.

¹ Die beweglichen Dienste können das Band 550—1300 kc/s (545—230 m) verwenden, wenn die Dienste eines Landes, das dieses Band ausschließlich für Rundfunk benutzt, dadurch nicht gestört werden.

§ 8¹. (1) Die Verwendung von B-Wellen auf einer Frequenz unter 375 kc/s (über 800 m) ist vom 1. Januar 1930 ab untersagt; Ausnahmen sind zulässig in den Fällen des § 1 dieses Artikels und bei bestehenden Landfunkstellen.

(2) Neue Sender für B-Wellen dürfen vom 1. Januar 1930 ab auf Schiffen oder Luftfahrzeugen nicht mehr errichtet werden; ausgenommen sind Sender, die beim Arbeiten mit voller Sendeleistung weniger als 300 Watt am Eingang des Transformators abnehmen, der dem Sender niederfrequente Leistung zuführt.

(3) Die Verwendung von B-Wellen aller Frequenzen ist vom 1. Januar 1940 ab untersagt; ausgenommen sind Sender, deren Sendeleistung den Bedingungen zu (2) entspricht.

(4) Neue Sender für B-Wellen dürfen künftig bei Land- und festen Funkstellen nicht mehr errichtet werden. Die Verwendung von B-Wellen ist vom 1. Januar 1935 ab bei allen Landfunkstellen untersagt.

§ 9. Die Verwendung von Wellen A 3 ist im Bereich von 100—160 kc/s (3000—1875 m) nicht gestattet.

§ 10. Die Verwendung von Wellen A 2 ist im Bereich von 100—150 kc/s (3000—2000 m) untersagt; ausgenommen ist das Band 100—125 kc/s (3000—2400 m) für Zeitzeichen ausschließlich.

§ 11. In dem Bande 460—550 kc/s (650—545 m) ist jede Art von Aussendungen untersagt, welche die auf 500 kc/s (600 m) ausgesandten Not-, Alarm-, Sicherheits- oder Dringlichkeitszeichen² beeinträchtigen könnten.

§ 12. Grundsätzlich soll jede Funkstelle, die einen festen Dienst auf einer Frequenz unter 110 kc/s (über 2725 m) ausübt, für jeden ihrer Sender, die gleichzeitig arbeiten können, nur eine Frequenz aus den diesem Dienste zugeteilten Bändern (§ 7 oben) verwenden. Die Benutzung einer anderen als der hiernach zugeteilten Frequenz ist den Funkstellen im Dienste zwischen festen Punkten nicht gestattet.

§ 13. Grundsätzlich verwenden die Funkstellen für den einseitigen Verkehr dieselben Frequenzen und Wellenarten wie für den gewöhnlichen Verkehr. Indessen können die beteiligten Funkstellen durch örtliche Sonderabkommen von dieser Vorschrift entbunden werden.

§ 14. Um im europäischen Bereich den Austausch der synoptischen Wettermeldungen zu erleichtern, werden diesem Dienste zwei Frequenzen zwischen 37,5 und 100 kc/s (8000 bis 3000 m) durch örtliche Sonderabkommen zugeteilt werden.

§ 15. Um die schnelle Übermittlung und Verbreitung von Nachrichten zur Aufdeckung von Verbrechen und zur Verfolgung der Verbrecher zu erleichtern, soll für diese Zwecke eine Frequenz zwischen 37,5 und 100 kc/s (8000—3000 m) durch örtliche Sonderabkommen bereitgehalten werden.

§ 16. (1) Für alle neuen festen, Land- oder Rundfunkstellen, welche die Verwaltungen entweder selbst errichten oder genehmigen, müssen die Frequenzen so ausgewählt werden, daß sie die zwischenstaatlichen Dienste bestehender Funkstellen, deren Frequenzen dem Internationalen Büro bereits bekanntgegeben worden sind, möglichst nicht stören. Ändert eine bestehende feste, Land- oder Rundfunkstelle ihre Frequenz, so muß die neue Frequenz für diese Funkstelle der eben erwähnten Vorschrift entsprechen.

(2) Die beteiligten Regierungen verständigen sich nötigenfalls über die Festsetzung der Wellen für die in Betracht kommenden Funkstellen sowie über die Verwendung der so zugeteilten Wellen. Kommt keine Einigung über die Vermeidung von Störungen zustande, so können die Vorschriften des Artikels 20³ des Vertrags angewendet werden.

§ 17. (1) Sobald eine Verwaltung die Errichtung einer Funkstelle beschließt oder genehmigt, deren Betrieb für einen regelmäßigen Dienst die Zuteilung einer bestimmten Frequenz unter 37,5 kc/s (über 8000 m) erfordert, so benachrichtigt sie hiervon unverzüglich das Internationale Büro, wenn die Verwendung dieser Frequenz in weitem Umkreis zwischenstaatliche Störungen hervorrufen könnte. Diese Mitteilung muß dem Internationalen Büro vier Monate vor dem Aufbau der geplanten Funkstelle zugehen, damit Einwendungen irgendeiner Verwaltung gegen die Benutzung der vorgeschlagenen Frequenz behoben werden können.

(2) Handelt es sich um eine feste Funkstelle für Kurzwellenbetrieb, die einen regelmäßigen Dienst versehen soll und durch ihre Aussendungen zwischenstaatliche Störungen verursachen könnte, so hat die beteiligte Verwaltung dem Internationalen Büro die Frequenz dieser Funkstelle im allgemeinen vor der Fertigstellung der Funkstelle, unter allen Umständen aber noch vor der Betriebseröffnung bekanntzugeben.

(3) Eine solche Bekanntgabe findet indessen nur dann statt, wenn die beteiligte Verwaltung die Gewißheit hat, daß der in Betracht kommende Dienst innerhalb einer angemessenen Frist aufgenommen werden kann.

¹ Wegen der Verwendung gedämpfter Wellen vgl. Artikel 16, § 1—3 (S. 55) und 17, § 1 und 2 (S. 56) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

² Vgl. Artikel 19 (S. 58ff.) sowie Artikel 27 (S. 65) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

³ Betrifft: Schiedsgericht, vgl. S. 29.

§ 18. (1) Jede Verwaltung kann den Funkstellen der Funkfreunde Frequenzen aus dem Wellenverteilungsplan (§ 7 oben) für Funkfreunde vorgesehenen Bändern zuteilen.

(2) Die Höchstsendestärke dieser Funkstellen wird von den beteiligten Verwaltungen festgesetzt; dabei werden die technischen Fähigkeiten der Funkfreunde und die Umstände berücksichtigt, unter denen die genannten Funkstellen zu arbeiten haben.

(3) Alle im Vertrag und in dieser Vollzugsordnung festgesetzten allgemeinen Vorschriften sind auf die Funkstellen der Funkfreunde anzuwenden. Insbesondere muß die Frequenz der ausgesandten Wellen so konstant und frei von Nebenwellen sein, wie es nach dem Stande der Technik möglich ist.

(4) Während ihrer Aussendungen müssen diese Funkstellen in kurzen Abständen ihr Rufzeichen geben.

Artikel 6.

Dienst der privaten Versuchsfunkstellen¹.

§ 1. Der Verkehr zwischen privaten Versuchsfunkstellen verschiedener Länder ist unzulässig, wenn sich die Verwaltung eines der beteiligten Länder dagegen erklärt hat.

§ 2. Soweit der Verkehr erlaubt ist und die beteiligten Länder unter sich nichts anderes vereinbart haben, ist er in offener Sprache abzuwickeln und auf Mitteilungen über die Versuche selbst sowie auf Bemerkungen persönlicher Art zu beschränken, für die wegen ihrer geringen Wichtigkeit die Übermittlung im öffentlichen Telegraphendienst nicht in Betracht kommen würde.

§ 3. Bei einer zum Senden ermächtigten privaten Versuchsfunkstelle muß jede das Gerät für sich oder für Dritte bedienende Person die Fertigkeit nachgewiesen haben, die Texte in Morsezeichen zu übermitteln und so übermittelte Texte durch Funkhörempfang aufzunehmen. Sie darf sich nur von ordnungsmäßig ermächtigten Personen vertreten lassen, welche dieselben Fähigkeiten besitzen.

§ 4. Die Verwaltungen treffen die ihnen erforderlich scheinenden Bestimmungen zur Prüfung der technischen Fähigkeiten einer jeden Person, die ein Funkgerät bedienen will.

Artikel 7.

Zeugnisse der Funker.

§ 1. (1) Der Telegraphen- oder Fernsprechdienst bei jeder beweglichen Funkstelle muß von einem Funktelegraphisten ausgeübt werden, der ein von der dafür zuständigen Regierung ausgestelltes Zeugnis besitzt. Indessen kann bei einer beweglichen Funkstelle mit Funkfernprechgerät von geringer Sendestärke (nicht über 300 Watt Eingangsleistung), die ausschließlich dem Fernsprechverkehr dient, ein Funker den Dienst versehen, der nur Inhaber des Zeugnisses für den Funkfernprechdienst ist.

(2) Fällt während einer Überfahrt, eines Fluges oder einer Reise der Funker gänzlich aus, so kann der Schiffsführer oder der für die bewegliche Funkstelle Verantwortliche den Funkdienst — aber nur vorübergehend — von einem Funker wahrnehmen lassen, der im Besitz eines von einer anderen Vertragsregierung ausgestellten Zeugnisses ist. Muß zur Aushilfe auf eine Person zurückgegriffen werden, die kein ausreichendes Zeugnis besitzt, so muß ihre Tätigkeit auf dringende Fälle beschränkt bleiben. Unter allen Umständen muß dieser Funker oder die Aushilfsperson so bald wie möglich durch einen Funker ersetzt werden, der im Besitz des in dem vorigen Absatz bezeichneten Zeugnisses ist.

§ 2. Es gibt zwei Klassen von Zeugnissen und Sonderzeugnisse für Funktelegraphisten sowie eine Zeugnisklasse für Funkfernsprecher.

Zeugnisse der Funktelegraphisten.

§ 3. (1) Jeder Regierung steht es frei, die Zahl der Prüfungen zu bestimmen, die sie zur Erlangung des Zeugnisses 1. Klasse für nötig hält.

(2) Das Zeugnis 1. Klasse stellt verbindlich fest, daß der Funker die für die Erlangung des Zeugnisses für den Funkfernprechdienst erforderlichen Fähigkeiten besitzt. Jeder Regierung steht es frei, dieselben Fähigkeiten auch für das Zeugnis 2. Klasse zu fordern.

(3) Die Mindestanforderungen für die Erlangung dieser Zeugnisse sind folgende:

A. Erste Klasse.

Das Zeugnis 1. Klasse erweist die berufliche und technische Befähigung des Funkers in bezug auf:

a) die Kenntnis der allgemeinen Gesetze der Elektrizität, der Lehre von der Funk-

¹ Begriffsbestimmung vgl. Artikel 1 (S. 40), Genehmigung und Nachrichtengeheimnis vgl. Artikel 2 (S. 40), Wellenzuteilung vgl. Artikel 5, § 18 (s. oben), Anforderungen an die Funkstellen vgl. Artikel 3 (S. 40) und 4, § 2—5 (S. 41), Störungen vgl. Artikel 11 (S. 50), Rufzeichen vgl. Artikel 14 (S. 53 u. 54) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

telegraphie und dem Funkfernsprechwesen sowie die Kenntnis der praktischen Wirkungsweise aller im beweglichen Dienste verwendeten Geräte;

b) die theoretische und praktische Kenntnis der Wirkungsweise der Hilfsgeräte, z. B. der elektrischen Kraftquellen, Sammler usw., die für die Inbetriebsetzung und Einstellung der unter a) bezeichneten Geräte benutzt werden;

c) die erforderlichen praktischen Kenntnisse, um mit Bordmitteln Schäden zu beseitigen, die während einer Reise am Funkgerät auftreten können;

d) die fehlerfreie Abgabe und Höraufnahme verschlüsselter Gruppen (Mischung von Buchstaben, von Ziffern und von Satzzeichen) mit einer Geschwindigkeit von 20 (zwanzig) Gruppen in der Minute und eines Textes in offener Muttersprache mit einer Geschwindigkeit von 25 (fünfundzwanzig) Wörtern in der Minute. Jede verschlüsselte Gruppe muß fünf Schriftzeichen umfassen, dabei zählt jede Ziffer oder jedes Satzzeichen für zwei Schriftzeichen. Das Wort in offener Muttersprache muß durchschnittlich fünf Buchstaben enthalten;

e) die eingehende Kenntnis der Vorschriften über den Funknachrichtendienst, die Kenntnis der Unterlagen für die Berechnung der Gebühren für Funktelegramme, ferner die Kenntnis des die Funktelegraphie behandelnden Teiles der Vorschriften über den Schutz des menschlichen Lebens auf See und schließlich — für die Luftfahrt — die Kenntnis der Sonderbestimmungen für den Flugfunkdienst;

f) die Kenntnis der allgemeinen Erdkunde der fünf Weltteile, besonders der wichtigsten Draht- und Funkverbindungswege.

B. Zweite Klasse.

Das Zeugnis 2. Klasse erweist die berufliche Befähigung des Funkers in bezug auf:

a) die elementare theoretische und praktische Kenntnis der Elektrizität und der Funktelegraphie sowie die Kenntnis der Einstellung und Wirkungsweise der im beweglichen Dienste verwendeten Funkgeräte;

b) die elementare theoretische und praktische Kenntnis der Wirkungsweise der Hilfsgeräte, z. B. der elektrischen Kraftquellen, Sammler usw., die für die Inbetriebsetzung und Einstellung der unter a) bezeichneten Geräte benutzt werden;

c) ausreichende praktische Kenntnisse zur Beseitigung kleiner Schäden am Funkgerät;

d) die fehlerfreie Abgabe und Höraufnahme verschlüsselter Gruppen (Mischung von Buchstaben, von Ziffern und von Satzzeichen) mit einer Geschwindigkeit von 16 (sechzehn) Gruppen in der Minute und eines Textes in offener Muttersprache mit einer Geschwindigkeit von 20 (zwanzig) Wörtern in der Minute. Jede verschlüsselte Gruppe muß fünf Schriftzeichen umfassen, dabei zählt jede Ziffer oder jedes Satzzeichen für zwei Schriftzeichen. Das Wort in offener Muttersprache muß durchschnittlich fünf Buchstaben enthalten;

e) die Kenntnis der Vorschriften über den Funknachrichtendienst, die Kenntnis der Unterlagen für die Berechnung der Gebühren für Funktelegramme, ferner die Kenntnis des die Funktelegraphie behandelnden Teiles der Vorschriften über den Schutz des menschlichen Lebens auf See und schließlich — für die Luftfahrt — die Kenntnis der Sonderbestimmungen für den Flugfunkdienst;

f) die Kenntnis der Begriffe der allgemeinen Erdkunde in Anwendung auf die Draht- und Funkverbindungswege.

C. Sonderzeugnis.

(1) Der Funkdienst auf kleinen Schiffen (solchen, auf die der Vertrag zum Schutze des menschlichen Lebens auf See nicht anwendbar ist) kann von Funkern mit einem Sonderzeugnis ausgeübt werden, das folgenden Bedingungen entspricht:

a) Die Funker solcher beweglichen Funkstellen, die am zwischenstaatlichen öffentlichen Nachrichtendienst und am allgemeinen Verkehr der beweglichen Funkstellen teilnehmen, müssen die Funkübermittlungen mit der gleichen Geschwindigkeit abgeben und aufnehmen können, wie sie für die Erlangung des Zeugnisses 2. Klasse vorgesehen ist.

b) Wenn diese Funkstellen an dem genannten Verkehr nicht teilnehmen — in Seenotfällen treten sie natürlich in Tätigkeit —, wenn sie ferner auf einer besonderen Welle arbeiten, die andere Funkdienste nicht stört, so bleibt es jeder beteiligten Regierung überlassen, die Bedingungen für die Erlangung des Zeugnisses festzusetzen.

(2) Ausnahmsweise ist für die Regierung von Neuseeland vorläufig die Erteilung eines Sonderzeugnisses zugelassen, für das sie die Bedingungen selbst festsetzt. Dieses Zeugnis gilt aber nur für die Funker auf kleinen, unter der Flagge des eigenen Landes fahrenden Schiffen, die sich von dessen Küsten nicht entfernen und am zwischenstaatlichen öffentlichen Nachrichtendienst und dem allgemeinen Verkehr der beweglichen Funkstellen nur beschränkt teilnehmen.

§ 4. (1) Bevor ein Funker erster Klasse Leiter einer beweglichen Funkstelle an Bord eines Schiffes der 1. Gruppe (Artikel 20, § 2¹) werden kann, muß er mindestens ein Jahr im

¹ S. 61.

praktischen Dienst als Funker an Bord eines Schiffes oder bei einer Küstenfunkstelle tätig gewesen sein.

(2) Um Leiter einer beweglichen Funkstelle an Bord eines Schiffes der 2. Gruppe (Artikel 20, § 2¹) werden zu können, muß ein Funker erster Klasse mindestens sechs Monate praktischen Dienst als Funker an Bord eines Schiffes oder bei einer Küstenfunkstelle geleistet haben.

(3) Um den Dienst als Funker erster Klasse auf einem Luftfahrzeug ausüben zu können, muß der Funker eine Zahl Flugfunkdienststunden nachweisen; die Zahl wird von der Verwaltung bestimmt, die das Zeugnis ausstellt.

§ 5. Funker, welche die Prüfung zur Erlangung des Zeugnisses zweiter Klasse bestanden haben, erhalten von ihrer Regierung ein vorläufiges Zeugnis, das sie ermächtigt, die Stellung als Leiter einer Funkstelle auf Schiffen der 3. Gruppe (Artikel 20, § 2¹) einzunehmen. Nach einer Dienstzeit von sechs Monaten an Bord eines Schiffes können sie das endgültige Zeugnis zweiter Klasse erhalten, das sie zu der gleichen Stellung auf Schiffen der 2. Gruppe berechtigt.

Zeugnis für Funkfersprecher.

§ 6. (1) Für die Funkfersprecher gibt es nur eine Zeugnisklasse.

(2) Das Zeugnis erweist die berufliche Befähigung des Funkers in bezug auf:

a) die Kenntnis der Einstellung und Wirkungsweise der Funkfersprechgeräte;

b) die Fertigkeit in der richtigen Abgabe und Aufnahme einer Funkfersprechübermittlung;

c) die Kenntnis der Vorschriften über den Funkfersprechverkehr und der Funkvorschriften über den Schutz des menschlichen Lebens auf See.

(3) Die Inhaber des Zeugnisses für Funkfersprecher dürfen — und zwar ausschließlich im Funkfersprechdienst — nur auf Schiffen, Luftfahrzeugen usw. verwendet werden, die mit einer Funkfersprecheinrichtung geringer Leistung (höchstens 300 Watt Eingangsleistung) ausgerüstet sind.

(4) Die Funkfersprecher im Flugdienst müssen eine Mindestflugzeit an Bord eines Luftfahrzeugs nachweisen, deren Dauer die beteiligten Verwaltungen bestimmen.

(5) Der Inhaber eines Funktelegraphistenzeugnisses erster Klasse und der Inhaber eines Funktelegraphistenzeugnisses zweiter Klasse, der das Zeugnis für Funkfersprecher besitzt, dürfen den Funkfersprechdienst auf jeder beweglichen Funkstelle ausüben.

§ 7. Jede Verwaltung trifft Maßregeln, um die Funker auf das Nachrichtengeheimnis zu verpflichten und um der betrügerischen Verwendung der Zeugnisse nach Möglichkeit vorzubeugen.

§ 8. Die beteiligten Regierungen werden dafür sorgen, daß solchen Funkern, die Zeugnisse nach den früheren Bedingungen erworben haben, ihre Rechte erhalten bleiben, wenn sie den Nachweis erbringen, daß ihre Befähigung den neuen Bedingungen für die Erteilung der Zeugnisse im allgemeinen entspricht.

§ 9. Die Bestimmungen dieses Artikels werden spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vollzugsordnung wirksam.

Artikel 8.

Oberaufsicht des Befehlshabers.

§ 1. Der Funkdienst einer beweglichen Funkstelle untersteht der Oberaufsicht des Führers oder der Person, die verantwortlich ist für das Schiff, das Luftfahrzeug oder ein anderes Fahrzeug, das die bewegliche Funkstelle trägt.

§ 2. Der Führer, die verantwortliche Person und alle Personen, die von dem Inhalt oder auch nur von dem Vorhandensein der Funktelegramme oder von jeder beliebigen auf dem Funkweg empfangenen Nachricht Kenntnis erhalten können, sind zur Wahrung und Sicherung des Nachrichtengeheimnisses verpflichtet.

Artikel 9.

Allgemeines Betriebsverfahren im beweglichen Dienste².

§ 1. Im beweglichen Dienst ist das nachstehende, in seinen Einzelheiten dargestellte Betriebsverfahren anzuwenden; Ausnahmen sind nur zulässig in den Fällen des Notanrufs oder des Notverkehrs, für welche die Vorschriften des Artikels 19³ gelten.

§ 2. (1) Vor Beginn jeder Übermittlung muß sich die sendende Funkstelle vergewissern, daß sie keinen anderen Funkverkehr merklich stört, der innerhalb ihres Wirkungsbereichs

¹ S. 61.

² Die im Funkverkehr anzuwendenden Abkürzungen sind im Anhang 1 (S. 70ff.) der Allgemeinen Vollzugsordnung enthalten, das Betriebsverfahren im Funkfersprechverkehr ist im Anhang zur Zusatz-Vollzugsordnung (S. 86ff.) dargestellt.

³ S. 58 ff.

auf der gleichen Welle im Gang ist, die sie benutzen will; liegt die Wahrscheinlichkeit einer solchen Störung vor, so wartet sie die erste Pause in dem Verkehr ab, den sie stören könnte.

(2) Wenn trotz dieser Vorsicht ein im Gange befindlicher Funkverkehr durch den Anruf gestört wird, so ist dieser letztere auf das erste Verlangen einer dem zwischenstaatlichen öffentlichen Nachrichtenverkehr dienenden Landfunkstelle oder einer beliebigen Bodenflugfunkstelle einzustellen. Die Funkstelle, die diese Einstellung verlangt, muß dabei der Funkstelle, deren Anruf sie unterbrochen hat, angeben, wie lange diese ungefähr zu warten hat.

§ 3. Beim Anrufen einer Funkstelle im beweglichen Funktelegraphendienst ist folgendes Verfahren anzuwenden:

(1) a) Die anrufende Funkstelle führt den Anruf aus, indem sie nicht mehr als dreimal das Rufzeichen der gerufenen Funkstelle, das Wort DE und danach höchstens dreimal ihr eigenes Rufzeichen abgibt.

b) Für diesen Anruf benutzt die anrufende Funkstelle die Wachwelle der angerufenen Funkstelle.

(2) Als Antwort gibt die angerufene Funkstelle nicht mehr als dreimal das Rufzeichen der anrufenden Funkstelle, das Wort DE, ihr eigenes Rufzeichen und, wenn sie aufnahmebereit ist, den Buchstaben K (Aufforderung zum Geben); nötigenfalls setzt sie die vorgesehene Abkürzung mit einer Ziffer zur Angabe der Stärke der empfangenen Zeichen¹ hinzu.

(3) Ist die angerufene Funkstelle nicht in der Lage zu empfangen, so gibt sie in der Antwort an Stelle des Buchstabens K das Zeichen •—••• (warten) und danach eine Zahl, welche die voraussichtliche Dauer der Wartezeit in Minuten angibt. Wenn diese zehn Minuten übersteigt, muß der Grund dafür angegeben werden.

(4) Sind mehrere Funktelegramme in derselben Richtung abzusetzen, so können sie mit Zustimmung der empfangenden Funkstelle in Reihen befördert werden.

(5) In ihrer Zustimmung gibt diese Funkstelle die Zahl der Funktelegramme an, die sie als eine Reihe empfangen will, und setzt dieser Angabe den Buchstaben K zu.

(6) Grundsätzlich gilt jedes Funktelegramm mit mehr als 100 Wörtern als eine Reihe oder bildet den Schluß einer laufenden Reihe.

(7) Die langen Funktelegramme, sowohl die in offener, als auch die in verabredeter oder chiffrierter Sprache, werden im allgemeinen absatzweise übermittelt; jeder Absatz enthält bei offener Sprache 50 Wörter, bei verabredeter oder chiffrierter Sprache 20 Wörter oder Gruppen.

(8) Am Schlusse jedes Absatzes wird das Zeichen ••—•• (?) übermittelt, das bedeutet: „Haben Sie das Funktelegramm bis hierher gut erhalten?“ Wenn die empfangende Funkstelle den Absatz richtig erhalten hat, gibt sie den Buchstaben K, und die Übermittlung des Funktelegramms wird fortgesetzt.

(9) a) Die Übermittlung eines Funktelegramms endet mit dem Zeichen •—••• (Schlußzeichen), dem das Rufzeichen der sendenden Funkstelle und der Buchstabe K hinzugefügt werden.

b) Bei Beförderung in Reihen werden das Rufzeichen der sendenden Funkstelle sowie der Buchstabe K nur am Schlusse der Reihe gegeben.

(10) a) Die Empfangsbestätigung für ein Funktelegramm wird durch den Buchstaben R unter Hinzufügung der Nummer des Funktelegramms erteilt; dieser Empfangsbestätigung gehen folgende Zeichen voraus: Rufzeichen der Funkstelle, die das Funktelegramm übermittelt hat, Wort DE, Rufzeichen der Funkstelle, die das Funktelegramm empfangen hat.

b) Die Empfangsbestätigung für eine Reihe von Funktelegrammen wird durch den Buchstaben R unter Hinzufügung der Zahl der erhaltenen Funktelegramme sowie der Nummern des ersten und letzten Telegramms der Reihe erteilt. Dieser Empfangsbestätigung gehen die oben angegebenen Zeichen voraus.

(11) Den Schluß des Verkehrs zwischen zwei Funkstellen bezeichnet jede von ihnen durch das Zeichen ••—•• (Schluß des Verkehrs) mit nachfolgendem eigenem Rufzeichen.

§ 4. (1) Wenn die anrufende Funkstelle beabsichtigt, ihren Verkehr auf einer anderen als der für den Anruf benutzten Wellenart oder/und Frequenz abzuwickeln, so teilt sie dem eigenen Rufzeichen die Dienstvermerke zur Bezeichnung derjenigen Wellenart oder/und Frequenz hinzu, die sie für die Übermittlung benutzen will. Das Fehlen dieser Dienstvermerke bedeutet, daß sie keinen Wechsel der Wellenart oder Frequenz beabsichtigt.

(2) Wenn die angerufene Funkstelle wünscht, daß die anrufende Funkstelle auf einer anderen als der für den Anruf benutzten Wellenart oder/und Frequenz übermittelt, setzt sie ihrer Antwort die Dienstvermerke zur Bezeichnung derjenigen Wellenart oder/und Frequenz hinzu, deren Verwendung sie wünscht. Das Fehlen dieser Dienstvermerke bedeutet, daß kein Wechsel der für den Anruf benutzten Wellenart oder/und Frequenz gewünscht wird.

¹ Vgl. Anhänge 1 — Abkürzungen — (S. 70) und 4 — Zeichenstärke — (S. 78) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

(3) Wenn die anrufende Funkstelle angekündigt hat, daß sie für den Verkehr eine andere als die von ihr für den Anruf benutzte Wellenart oder/und Frequenz verwenden werde, schickt die angerufene Funkstelle in ihrer Antwort dem Buchstaben K die Abkürzungen voraus, die angeben, daß sie von diesem Augenblick an auf der angekündigten Wellenart oder/und Frequenz auf Empfang stehe und daß sie ihrerseits diese Wellenart oder/und Frequenz für die ganze Dauer des Verkehrs benutzen werde.

(4) Ist die anrufende Funkstelle eine Landfunkstelle, die nach den Vorschriften dieser Vollzugsordnung eine Welle benutzen kann, deren Aussendung der beweglichen Funkstelle nicht möglich ist, so kann sie nach Herstellung der Verbindung diese Welle für die Übermittlung ihres Verkehrs benutzen. In diesem Fall ist wie folgt zu verfahren:

a) Die Landfunkstelle ruft die bewegliche Funkstelle auf deren Wachwelle an. Nachdem sie Antwort erhalten hat, verständigt sie die bewegliche Funkstelle durch die vorgesehene Abkürzung, daß diese für die Folge auf der Welle zu hören habe, die sie zu benutzen beabsichtige.

b) Wenn die bewegliche Funkstelle auf der angekündigten Welle empfangen kann, gibt sie den Buchstaben K, andernfalls teilt sie der Landfunkstelle durch die vorgesehene Abkürzung mit, daß ihr der Empfang auf der vorgeschlagenen Welle nicht möglich sei. Die beiden Funkstellen verständigen sich alsdann über die Wahl einer anderen Verkehrswelle.

(5) Die Landfunkstelle behält die von ihr benutzte Welle bei bis nach Übermittlung des Zeichens $\dots\text{---}\text{---}$ (Schluß des Verkehrs) mit nachfolgendem eigenem Rufzeichen. Dieses Zeichen mit dem nachfolgenden Rufzeichen wird von der beweglichen Funkstelle auf der ihrem Dienste zugeteilten zwischenstaatlichen Anrufwelle wiederholt.

(6) Wenn die Landfunkstelle einem Ersuchen um Wechsel der Wellenart oder/und Frequenz nicht entsprechen kann oder will, gibt sie nicht das Zeichen K, sondern schlägt durch die vorgesehene Abkürzung den Gebrauch einer anderen Wellenart oder/und einer anderen Frequenz vor.

§ 5. (1) Auf der Welle 500 kc/s (600 m) (oder auf einer im Verkehr mit Flugzeugfunkstellen vorgesehenen Welle) darf die Dauer eines ununterbrochenen Verkehrs zwischen zwei Funkstellen etwa zehn Minuten nicht überschreiten; nach einer jeden solchen Verkehrsdauer muß eine Pause eintreten, um erforderlichenfalls einer anderen Funkstelle die Möglichkeit zu geben, einen Vorranganruf zu senden oder eine Vorrangübermittlung auszuführen.

(2) Auf den anderen Wellen des beweglichen Seefunkdienstes wird die Dauer der Zeitabschnitte ununterbrochenen Verkehrs von der Küstenfunkstelle überwacht. Im Verkehr zwischen zwei Bordfunkstellen bestimmt die empfangende Funkstelle die Dauer der Zeitabschnitte ununterbrochenen Verkehrs.

(3) Im Verkehr zwischen Flugzeugfunkstellen bestimmt die empfangende Flugzeugfunkstelle die Dauer der Zeitabschnitte ununterbrochenen Verkehrs, jedoch unter dem Vorbehalt des Eintretens der Bodenflugfunkstelle. Im Verkehr zwischen Bodenflug- und Flugzeugfunkstellen bestimmt die erste die Dauer der Zeitabschnitte ununterbrochenen Verkehrs.

§ 6. Wenn eine Funkstelle einen Anruf empfängt, aber nicht bestimmt weiß, ob der Anruf ihr gilt, darf sie erst antworten, wenn der Anruf wiederholt und von ihr verstanden worden ist. Wenn eine Funkstelle umgekehrt einen für sie bestimmten Anruf aufnimmt, über das Rufzeichen der anrufenden Funkstelle aber im Zweifel ist, so hat sie sofort zu antworten und dabei statt des Rufzeichens der anrufenden Funkstelle das Zeichen $\dots\text{---}\text{---}\text{---}\text{---}$ zu geben.

§ 7.¹ (1) Müssen vor dem Anruf oder vor der Übermittlung Versuchszeichen gegeben werden, um die Geräte abzustimmen, so dürfen diese Zeichen nicht länger als etwa zehn Sekunden dauern; sie müssen aus einer Reihe von V bestehen mit nachfolgendem Rufzeichen der sendenden Funkstelle.

(2) Wenn eine Funkstelle auf Verlangen einer anderen Versuchszeichen sendet, um dieser die Abstimmung ihres Empfangsgeräts zu ermöglichen, müssen diese Zeichen ebenfalls aus einer Reihe von V bestehen, in die mehrfach das Rufzeichen der sendenden Funkstelle eingestreut wird.

Artikel 10.

Allgemeiner Anruf an alle beweglichen Funkstellen.

§ 1. Die Funkstellen, die mit beweglichen Funkstellen in Verkehr treten wollen, aber die Namen der beweglichen Funkstellen in ihrem Wirkungsbereich nicht kennen, können das Suchzeichen CQ anwenden, das im Anruf das Rufzeichen der angerufenen Funkstelle ersetzt, und danach den Buchstaben K geben (allgemeiner Anruf an alle beweglichen Funkstellen mit dem Ersuchen um Antwort).

§ 2. In Gebieten mit sehr starkem Verkehr ist der Gebrauch des CQ-Anrufs mit folgendem K nur in Verbindung mit Dringlichkeitszeichen erlaubt.

¹ Vgl. auch Artikel 11 (S. 50) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

§ 3. Der CQ-Anruf ohne den Buchstaben K (allgemeiner Anruf an alle beweglichen Funkstellen, auf den keine Antwort verlangt wird) wird gebraucht für Funktelegramme mit Nachrichten allgemeiner Art, für die Zeitzeichen, die regelmäßigen Wetterberichte, die allgemeinen Sicherheitsnachrichten und für Nachrichten aller Art, die für die Aufnahme durch jedermann bestimmt sind, der sie empfangen kann.

Artikel 11.

Störungen¹.

§ 1. (1) Der Austausch überflüssiger Zeichen ist den beweglichen Funkstellen untersagt. Versuche und Erprobungen dürfen bei diesen Funkstellen nur insoweit stattfinden, als sie den Betrieb anderer Funkstellen in keiner Weise stören.

(2) Jede Verwaltung beurteilt vor der Genehmigung solcher Versuche und Erprobungen, wie weit diese den Dienst anderer Funkstellen stören könnten.

§ 2. Die Versuche und das Abstimmen müssen von Funkstellen jeder Art so vorgenommen werden, daß sie den Dienst der anderen Funkstellen, die einen zugelassenen Verkehr ausüben, nicht stören. Die Versuchs- und Abstimmzeichen müssen so gewählt werden, daß keine Verwechslung stattfinden kann mit einem Zeichen, einer Abkürzung usw. von bestimmter, durch die Vollzugsordnung festgelegter Bedeutung.

§ 3. Bei Aussendungen für Versuche, Abstimmungen oder Erprobungen müssen Funkstellen jeder Art in kurzen Zwischenräumen ihr Rufzeichen in diese Aussendungen einstreuen.

§ 4. Die Verwaltungen oder privaten Betriebsunternehmen, die eine Klage über Störungen führen, müssen zu deren Stützung und Begründung erklären, daß die Art des von ihnen regelmäßig verwendeten Empfangsgeräts der besten Art von Funkgerät gleichwertig ist, das bei Ausübung des betreffenden Dienstes gewöhnlich benutzt wird.

Artikel 12

Verstoßmeldung.

§ 1. Wenn eine Verwaltung von einem Verstoß Kenntnis erhält, den eine von ihr genehmigte bewegliche Funkstelle gegen den Vertrag oder diese Vollzugsordnung begangen hat, so stellt sie die Tatsachen fest, grenzt die Verantwortlichkeit ab und trifft die erforderlichen Maßregeln.

§ 2. Die Funkstellen, die Verstöße gegen die Vorschriften des beweglichen Dienstes feststellen, melden diese ihrer Verwaltung, und zwar unter Benutzung eines Formblatts nach dem Muster in Anhang 2².

§ 3. Bei wiederholten Verstößen derselben Funkstelle sind Vorstellungen bei der Verwaltung des Landes zu erheben, der diese Funkstelle untersteht.

Artikel 13.

Veröffentlichung von Dienstbehelfen³.

§ 1. Das Internationale Büro verfaßt und veröffentlicht folgende Dienstbehelfe:

a) eine Übersicht und eine Karte über die Zonen und die Dienststunden auf den Schiffen der 2. Gruppe (siehe Anhänge 5 und 6⁴) als Anlagen zum Verzeichnis der Bordfunkstellen;

b) eine alphabetische Rufzeichenliste aller festen, Land- und beweglichen Funkstellen, die ein Rufzeichen aus der zwischenstaatlichen Reihe besitzen. Diese Liste wird ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit aufgestellt; ihr geht ein Verteilungsplan der Rufzeichen voraus, in dem die Länder aufgeführt werden, denen eine oder mehrere Rufzeichenreihen nach den Vorschriften des Artikels 14⁵ zugeteilt sind;

c) Verzeichnisse⁶ aller festen, Land- und beweglichen Funkstellen, die ein Rufzeichen

¹ Vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 10 des Vertrags (S. 24) sowie Artikel 9, § 7 (S. 49) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

² S. 75.

³ Vgl. auch die Bemerkungen zu Artikel 8 des Vertrags (S. 23) sowie Anhänge 3, 5 und 6 (S. 76ff.) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

⁴ S. 79 u. 80.

⁵ S. 53.

⁶ Das „Internationale Verzeichnis der Funkstellen“ erscheint künftig in fünf einzelnen Bänden, die je für sich bezogen werden können. Durch die Unterteilung des Verzeichnisses in fünf Bände wird seine Handhabung sehr vereinfacht, ferner sind die Anschaffungskosten bedeutend geringer, da sich jeder nur den Band zu beschaffen braucht, den er benötigt. Wie das Internationale Büro des Welttelegraphenvereins in Bern bei Ankündigung der Herausgabe des neuen Verzeichnisses mitgeteilt hat, wird Band I bis IV des Verzeichnisses außer in französischer und englischer Sprache auch in deutscher Sprache erscheinen, Teil V aber nur in der französischen und englischen Sprache. Da der Umfang der Auflage noch nicht feststeht, kann der Bezugspreis noch nicht angegeben werden, auch nicht annähernd. Bestellungen sind an das Internationale Büro des Welttelegraphenvereins in Bern zu richten.

aus der zwischenstaatlichen Reihe besitzen, gleichviel ob sie dem öffentlichen Nachrichtenverkehr dienen oder nicht, und ferner ein Verzeichnis der Rundfunkstellen.

§ 2. Jede Gruppe von Funkstellen erscheint in einem besonderen Band, und zwar in folgender Form:

I. Feste und Landfunkstellen.

(1) Verzeichnis der Funkstellen nach Ländern; die Namen der Länder sind alphabetisch geordnet, die Namen der Funkstellen sind wieder innerhalb jedes Landes in alphabetischer Reihenfolge unter dem Namen des Landes aufgeführt. Diesem Verzeichnis voraus geht eine alphabetische Übersicht über die Namen der Funkstellen, ihre Rufzeichen, die besonderen Kennzeichnungen und die Seitenzahlen, unter denen die Einzelheiten über die Funkstellen zu finden sind.

(2) Hinter dem Namen jeder Küstenfunkstelle steht — getrennt von diesem — das Wort RADIO.

II. Funkstellen für Sonderdienste.

(1) Verzeichnis der Funkstellen, länderweise geordnet, mit alphabetischer Übersicht wie in Band I. Dieses Verzeichnis enthält die Funkstellen, die Sonderdienste für Zwecke der See- und Luftschiffahrt ausüben (Funkpeilung, Funkfeuer, Zeitzeichen, Nachrichten für Seefahrer, regelmäßige Wetterberichte, Pressenachrichten an Alle usw.).

(2) Hinter den Namen der Funkpeilstellen und der Funkfeuer stehen die Worte GONIO oder PHARE.

III. Bordfunkstellen.

Verzeichnis der Funkstellen in alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit; der Name des Landes, dem jede Funkstelle angehört, ist in abgekürzter Form angegeben.

IV. Flugzeugfunkstellen.

Verzeichnis der Funkstellen in alphabetischer Reihenfolge ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit; der Name des Landes, dem jede Funkstelle angehört, ist in abgekürzter Form angegeben.

V. Rundfunkstellen.

Verzeichnis der Funkstellen länderweise geordnet mit alphabetischer Übersicht wie in den Bänden I und II.

§ 3. Die Nachträge zur Rufzeichenliste und zu den Verzeichnissen enthalten die Zusätze, Änderungen und Streichungen in alphabetischer Reihenfolge. Diese Nachträge erscheinen monatlich und berücksichtigen jedesmal alle bis dahin eingetretenen Änderungen.

Verzeichnis der festen und Landfunkstellen.

§ 4. (1) Die Beschreibung der festen und Landfunkstellen muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Funkstelle;
- b) Rufzeichen;
- c) genaue geographische Lage des Sendeluftleiters nach Landesteil sowie nach Länge und Breite in Graden, Minuten und Sekunden; die Länge wird dabei nach dem Längengrad von Greenwich angegeben;
- d) Wellenarten und Frequenzen (Wellenlängen), auf welche die Funkstellen abgestimmt sind; die gewöhnliche Arbeitswelle ist unterstrichen;
- e) gewöhnliche Sendestärke in Meterampere oder in Ermanglung dieser Angabe Höhe des Luftleiters und Stromstärke an dessen Fußpunkt;
- f) Art der Dienste;
- g) Dienststunden (mittlere Greenwichzeit);
- h) bei Landfunkstellen, soweit erforderlich, Name des Privatunternehmens, das die Gebührenrechnungen aufstellt;
- i) Gebühr oder Gebühren der Landfunkstelle;
- j) besondere Angaben über die Anrufzeiten zur Übermittlung der Sammelanrufe oder zur Übermittlung von Funktelegrammen ohne Empfangsbestätigung oder solchen mit zurückgestellter Empfangsbestätigung.

(2) In dem Verzeichnis sind ferner angegeben: die Gebühr für die Beförderung der Telegramme auf den Telegraphenlinien des Landes, dem die Landfunkstelle untersteht, und die Gebühr für Telegramme nach angrenzenden Ländern.

Verzeichnis der Funkstellen für Sonderdienste.

§ 5. Außer den Angaben für die festen und Landfunkstellen sind folgende Sonderangaben aufzunehmen:

A. Bei Funkpeilstellen:

- a) ob die Funkstelle einen eigenen Sender besitzt oder nicht und im letzteren Falle die zugehörige Sendestelle;

b) die Anrufwelle der Funkpeilstelle, die Welle, auf der die beweglichen Funkstellen die für die Peilungen erforderlichen Zeichen auszusenden haben, die Welle, auf der die Funkpeilstelle (oder die zugehörige Sendestelle) das Peilergebnis und die Abschnitte übermittelt, in denen die Peilungen unter gewöhnlichen Verhältnissen zuverlässig sind;

c) unter Umständen die gewöhnliche Sendestärke der zugehörigen Sendestelle in Meterampere (oder in Ermanglung dieser Angabe Höhe des Luftleiters und Stromstärke an dessen Fußpunkt).

B. Bei Funkfeuern:

a) die Kennung der Funkstelle;

b) ob die Funkstelle neben dem Funkfeuerdienst Nachrichtenverkehr gewöhnlicher Art übermitteln oder empfangen kann;

c) unter Umständen die Namen der Funkstellen, mit denen in Verbindung zu treten ist, falls das Funkfeuer selbst keine Nachrichten senden oder empfangen kann;

d) die Abschnitte, in denen die Funkfeuerausendungen unter gewöhnlichen Umständen zuverlässige Peilungen ergeben.

C. Bei Funkstellen, die Zeitzeichen aussenden:

die Zusammensetzung der Zeitzeichen und die Sendezeiten.

D. Bei Funkstellen, die Nachrichten für Seefahrer oder regelmäßige Wetterberichte übermitteln:

die Sendezeiten und nötigenfalls die Bezeichnung des oder der Druckwerke, in denen Einzelheiten über diese Ausendungen zu finden sind.

Verzeichnis der Bordfunkstellen.

§ 6. Die Beschreibung muß folgende Angaben enthalten:

a) Name des Schiffes, dem bei Namensgleichheit das Rufzeichen zugesetzt wird;

b) Rufzeichen;

c) Land, dem die Funkstelle untersteht (abgekürzt);

d) Wellenarten und Frequenzen (Wellenlängen), auf welche die Funkstellen abgestimmt sind; die gewöhnliche Arbeitswelle ist unterstrichen;

e) gewöhnliche Sendestärke in Meterampere oder in Ermanglung dieser Angabe Höhe des Luftleiters und Stromstärke an dessen Fußpunkt;

f) Art des Verkehrs und Dienststunden der Funkstelle (besitzt die Funkstelle Funkpeilgerät, so ist das anzugeben);

g) Name der Verwaltung oder des Privatunternehmens, an welche die Gebührenrechnungen zu senden sind;

h) Bordgebühr.

§ 7. Führen zwei Bordfunkstellen gleicher Staatsangehörigkeit denselben Namen, oder sollen die Gebührenrechnungen dem Schiffseigner unmittelbar übersandt werden, so wird der Name der Schiffahrtsgesellschaft oder des Reeders angegeben, dem das Schiff gehört.

Verzeichnis der Flugzeugfunkstellen.

§ 8. Die Beschreibung muß folgende Angaben enthalten:

a) Rufzeichen der Funkstelle und unter Umständen Name des Luftfahrzeugs;

b) Name des Landes, dem die Funkstelle untersteht (abgekürzt);

c) Erkennungszeichen und Art des Luftfahrzeugs;

d) Wellenarten und Frequenzen (Wellenlängen), auf welche die Funkstellen abgestimmt sind; die gewöhnliche Arbeitswelle ist unterstrichen;

e) planmäßige Fluglinie oder Heimathafen des Luftfahrzeugs;

f) Art des Verkehrs und Dienststunden der Funkstelle (besitzt die Funkstelle Funkpeilgerät, so ist das anzugeben);

g) Name der Verwaltung oder des Privatunternehmens, mit dem die Gebührenrechnungen auszutauschen sind;

h) zutreffendenfalls die Flugfunkgebühr.

Verzeichnis der Rundfunkstellen¹.

§ 9. Die Beschreibung muß folgende Angaben enthalten:

a) Name der Funkstelle;

b) zutreffendenfalls Rufzeichen;

c) genaue geographische Lage des Sendeluftleiters nach Landesteil und nach Länge und Breite in Graden, Minuten und Sekunden; die Länge wird dabei nach dem Längengrad von Greenwich angegeben;

d) Sendefrequenz (Wellenlänge);

e) gewöhnliche Sendestärke in Meterampere oder in Ermanglung dieser Angabe Höhe des Luftleiters und Stromstärke an dessen Fußpunkt;

¹ Vgl. Fußnote 6 auf S. 50.

f) nach Ermessen: Sendetage und -stunden; die Stunden werden in mittlerer (Greenwichzeit) angegeben; Länder mit Sommerzeit geben die Zeiten für jeden der beiden Jahresabschnitte an;

g) Name der Verwaltung oder des Privatunternehmens, von dem die Sendungen ausgehen.

Bezeichnung der Dienstart und Dienstdauer bei den Funkstellen.

§ 10. In den Dienstbefehlen werden folgende Bezeichnungen angewandt:

PG Funkstelle für den öffentlichen Nachrichtenverkehr;

PR Funkstelle für einen beschränkten öffentlichen Nachrichtenverkehr;

N Funkstelle mit ununterbrochenem Dienste, tags und nachts;

Y Funkstelle mit Dienst von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang;

X Funkstelle ohne feste Dienststunden;

Z 1 Bordfunkstelle der 2. Gruppe mit 8 Dienststunden;

Z 2 Bordfunkstelle der 2. Gruppe mit 16 Dienststunden;

FA Bodenflugfunkstelle;

FC Küstenfunkstelle;

FS Landfunkstelle ausschließlich für Zwecke des Schutzes des menschlichen Lebens;

FX Funkstelle für den Verkehr zwischen festen Punkten;

RF festes Funkfeuer;

RG Funkpeilstelle;

RS reine Funkempfangsstelle, die an das allgemeine Nachrichtenverkehrsnetz angeschlossen ist;

RW Funkfeuer mit rotierendem Strahl.

§ 11. Die allgemeine Form der verschiedenen Verzeichnisse ist in Anhang 3¹ dargestellt. Für die dem Internationalen Büro einzusendenden Beschreibungen der Funkstellen haben die Verwaltungen oder Privatunternehmen Formblätter derselben Art zu verwenden.

Artikel 14.

Rufzeichen².

§ 1. Die in § 1 des Artikels 2 des Vertrags bezeichneten³ festen, Land- und beweglichen Funkstellen sowie die privaten Versuchsfunkstellen müssen ein Rufzeichen aus der zwischenstaatlichen Reihe besitzen, wie sie in dem nachstehenden Verteilungsplan einem jeden Lande zugeteilt ist. In diesem Plane bezeichnen der erste oder die ersten Buchstaben eines jeden Rufzeichens die Staatsangehörigkeit der Funkstellen.

Verteilungsplan der Rufzeichen.

Land	Rufzeichen	Land	Rufzeichen
Chile	CAA—CEZ	Schweiz	HBA—HBZ
Kanada	CFA—CKZ	Ecuador	HCA—HCZ
Kuba	CLA—CMZ	Republik Haiti	HHA—HHZ
Marokko	CNA—CNZ	Dominikanische Republik ..	HIA—HIZ
Bolivien	CPA—CPZ	Republik Kolumbien	HJA—HKZ
Portugiesische Kolonien ..	CRA—CRZ	Republik Honduras	HRA—HRZ
Portugal	CSA—CUZ	Siam	HSA—HSZ
Rumänien	CVA—CVZ	Italien und Kolonien	I
Uruguay	CWA—CXZ	Japan	J
Monako	CZA—CZZ	Vereinigte Staaten von Amerika	K
Deutschland	D	Norwegen	LAA—LNZ
Spanien	EAA—EHZ	Argentinische Republik ..	LOA—LVZ
Irland, Freistaat	EIA—EIZ	Bulgarien	LZA—LZZ
Republik Liberia	ELA—ELZ	Großbritannien	M
Estland	ESA—ESZ	Vereinigte Staaten von Amerika	N
Abessinien (Äthiopien) ...	ETA—ETZ	Peru	OAA—OBZ
Frankreich mit Kolonien u. Schutzgebieten	F	Finnland	OHA—OHZ
Großbritannien	G	Tschechoslowakei	OKA—OKZ
Ungarn	HAA—HAZ		

¹ S. 76 ff.

² Wegen der alphabetischen Rufzeichenliste vgl. Artikel 13 (S. 50) der Allgemeinen Vollzugsordnung; wegen Verwendung der Rufzeichen im Funkfernsprechverkehr vgl. auch Anhang zur Zusatz-Vollzugsordnung (S. 86).

³ Alle Funkstellen, die dem zwischenstaatlichen öffentlichen Verkehr dienen, sowie Funkstellen für die Sonderdienste, die in den Vollzugsordnungen geregelt sind.

Land	Rufzeichen	Land	Rufzeichen
Belgien und Kolonien	ONA—OTZ	Königreich der Serben, Kroatien u. Slowenen ..	UNA—UNZ
Dänemark	OUA—OZZ	Österreich	UOA—UOZ
Niederlande	PAA—PIZ	Kanada	VAA—VGZ
Curaçao	PJA—PJZ	Australischer Bund	VHA—VMZ
Niederländisch Indien	PKA—POZ	Neufundland	VOA—VOZ
Brasilien	PPA—PYZ	Britische Kolonien, Besit- zungen u. Schutzgebiete	VPA—VSZ
Surinam	PZA—PZZ	Britisch Indien	VTA—VWZ
(Abkürzungen)	Q	Vereinigte Staaten von Amerika	W
Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken	RAA—RQZ	Mexiko	XAA—XFZ
Persien	RVA—RVZ	China	XGA—XUZ
Republik Panama	RXA—RXZ	Afghanistan	YAA—YAZ
Litauen	RYA—RYZ	Neue Hebriden	YHA—YHZ
Schweden	SAA—SMZ	Irak	YIA—YIZ
Polen	SPA—SRZ	Lettland	YLA—YLZ
Ägypten	SUA—SUZ	Danzig, Freie Stadt	YMA—YMZ
Griechenland	SVA—SZZ	Nikaragua	YNA—YNZ
Türkei	TAA—TCZ	Republik El Salvador	YSA—YSZ
Inland	TFA—TFZ	Venezuela	YVA—YVZ
Guatemala	TGA—TGZ	Albanien	ZAA—ZAZ
Costarica	TIA—TIZ	Neuseeland	ZKA—ZMZ
Saargebiet	TSA—TSZ	Paraguay	ZPA—ZPZ
Hedjaz	UHA—UHZ	Südafrikanische Union	ZSA—ZUZ
Niederländisch Indien	UIA—UKZ		
Luxemburg	ULA—ULZ		

§ 2. Die Rufzeichen werden gebildet aus:

- drei Buchstaben bei festen und Landfunkstellen;
- vier Buchstaben bei Bordfunkstellen;
- fünf Buchstaben bei Flugzeugfunkstellen;
- dem oder den Buchstaben zur Bezeichnung der Staatsangehörigkeit und einer Ziffer mit nachfolgender Gruppe von höchstens drei Buchstaben bei privaten Versuchsfunkstellen.

§ 3. Im Flugfunkdienst darf die Fluzeugfunkstelle nach Herstellung der Verbindung durch das fünfbuchstabile Rufzeichen ein abgekürztes Rufzeichen verwenden, das gebildet wird:

- im Funktelegraphendienst aus dem ersten und letzten Buchstaben des vollständigen fünfbuchstabigen Rufzeichens;
- im Funkfernsprechdienst aus dem vollen Namen oder einem Teile des Namens des Luftfahrzeugbesitzers (Gesellschaft oder Privatperson) mit nachfolgenden zwei letzten Buchstaben des Erkennungszeichens.

§ 4. (1) Zur Bildung der Rufzeichen können die 26 Buchstaben des Abc verwendet werden; ausgenommen sind die mit einem Akzent versehenen Buchstaben.

(2) Folgende Buchstabenzusammenstellungen dürfen jedoch als Rufzeichen nicht benutzt werden:

- solche, die mit A oder B anfangen, diese beiden Buchstaben sind dem geographischen Teile des Internationalen Signalbuchs vorbehalten;
- solche, die mit den Notzeichen oder mit anderen Zeichen gleicher Art verwechselt werden könnten;
- solche, die den Abkürzungen im Funkverkehr vorbehalten sind;
- bei Flugzeugfunkstellen: Zusammenstellungen, die an zweiter Stelle den Buchstaben W haben.

§ 5. (1) Jedes Land wählt aus der ihm zugeteilten zwischenstaatlichen Reihe die Rufzeichen für seine Funkstellen aus und gibt das einer jeden von diesen zugeteilte Rufzeichen dem Internationalen Büro bekannt.

(2) Das Internationale Büro wacht darüber, daß dasselbe Rufzeichen nicht mehreren Funkstellen zugeteilt wird, und daß keine Funkstelle ein Rufzeichen erhält, das mit den Notzeichen oder anderen Zeichen gleicher Art verwechselt werden könnte.

Artikel 15.

Prüfung der Funkstellen¹.

§ 1. Für die beweglichen Funkstellen, deren Heimathafen in einer Kolonie, einer Besitzung oder einem Schutzgebiet liegt, können diese Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete als zuständig für Erteilung der Genehmigungen angesehen werden.

¹ Vgl. auch Artikel 2, § 3 (S. 40) und 21 (S. 62) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

§ 2. Die zuständigen Verwaltungen der Länder, in denen eine bewegliche Funkstelle landen kann, können die Vorlegung der Genehmigung fordern; diese muß so aufbewahrt werden, daß sie ungesäumt vorgezeigt werden kann. Wenn die Genehmigung nicht vorgezeigt wird oder wenn offenkundige Unregelmäßigkeiten vorliegen, können diese Verwaltungen eine Prüfung der funkelektrischen Einrichtungen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß sie den Vorschriften dieser Vollzugsordnung entsprechen.

§ 3. (1) Hat sich eine Verwaltung zu der in vorstehendem § 2 vorgesehenen Maßregel veranlaßt gesehen, so unterrichtet sie hiervon sogleich die Verwaltung, der die beteiligte bewegliche Funkstelle untersteht. Im übrigen wird nötigenfalls nach den Vorschriften des Artikels 12¹ verfahren.

(2) Der Beauftragte der Verwaltung, der die Funkstelle geprüft hat, muß vor deren Verlassen seine Feststellungen dem Schiffsführer oder der verantwortlichen Person (Artikel 8²) oder deren Stellvertreter mitteilen.

§ 4. Hinsichtlich der technischen und betrieblichen Anforderungen, denen die im Besitz einer Genehmigung befindlichen beweglichen Funkstellen im zwischenstaatlichen Funkdienst genügen müssen, verpflichten sich die Vertragsregierungen, den fremden beweglichen Funkstellen, die sich vorübergehend in ihren Hoheitsgewässern oder auf ihrem Gebiet aufhalten, keine strengeren Bestimmungen aufzuerlegen, als sie in dieser Vollzugsordnung vorgesehen sind. Diese Vorschriften berühren in keiner Weise die Bestimmungen, für die der Vertrag zum Schutze des menschlichen Lebens auf See zuständig ist und die deshalb in dieser Vollzugsordnung nicht behandelt werden.

Artikel 16.

Anforderungen an die beweglichen Funkstellen.

§ 1³. (1) Die beweglichen Funkstellen müssen so eingerichtet sein, daß sie hinsichtlich der Frequenzen und der Wellenarten den allgemeinen Vorschriften des Artikels 5 entsprechen. Nach diesen Vorschriften ist den beweglichen Funkstellen vom 1. Januar 1930 ab der Gebrauch der gedämpften Wellen (Klasse B) auf Frequenzen unter 375 kc/s (über 800 m) untersagt.

(2) Außerdem darf bei den beweglichen Funkstellen vom 1. Januar 1930 ab keine neue Sendeeinrichtung für B-Wellen eingebaut werden, es sei denn, daß diese Sender bei voller Sendestärke weniger als 300 Watt Sendereingangsleistung besitzen.

(3) Schließlich ist vom 1. Januar 1940 ab der Gebrauch von B-Wellen aller Frequenzen untersagt, außer bei den Sendern, deren Sendestärke die vorstehend angegebenen Bedingungen erfüllt.

§ 2³. (1) Jede Funkstelle an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeugs, das eine Seereise ausführt, muß, soweit das Schiff oder Luftfahrzeug nach einem zwischenstaatlichen Übereinkommen zur Ausrüstung mit Funkgerät verpflichtet ist, auf der Welle 500 kc/s (600 m) A 2 oder B senden und empfangen können. Die Bordfunkstellen müssen außerdem die Welle 375 kc/s (800 m) A 2 (oder auch B, unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorstehenden § 1) benutzen können.

(2) Die Flugzeugfunkstellen müssen auf der Welle 333 kc/s (900 m) A 2 oder A 3 (oder auch B, unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorstehenden § 1) senden und empfangen können.

§ 3³. (1) Außer den vorstehend angegebenen festen Wellen können die beweglichen Funkstellen mit einer Einrichtung zur Aussendung der Wellen A 1, A 2 oder A 3 alle nach Artikel 5 zugelassenen Wellen benutzen.

(2) Der Gebrauch von B-Wellen ist nur auf folgenden Frequenzen (Wellenlängen) zugelassen:

kc/s	m	kc/s	m
375 800	500 600
410 730	665 450
425 705	1000 300
454 660	1364 220

(3) Der Gebrauch der B-Welle 665 kc/s (450 m) ist in den Gebieten, wo sie den Rundfunk stören könnte, von jetzt ab verboten.

(4) Die Benutzung der B-Welle 1000 kc/s (300 m) für den Verkehr ist von jetzt ab in der Zeit zwischen 1800 und 0000 Uhr Ortszeit und spätestens vom 1. Januar 1930 ab zu allen

¹ S. 50. ² S. 47.

³ Wegen der Verwendung gedämpfter Wellen vgl. auch Art. 5, § 8 (S. 44) und 17, § 1 und 2 (S. 56) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

Stunden gänzlich untersagt. Indessen darf die B-Welle 1000 kc/s (300 m) bis auf weiteres, ohne Einschränkung auf einzelne Stunden, von den Funkstellen an Bord von Fischereifahrzeugen für gegenseitige Peilungen weiterbenutzt werden, wenn der Rundfunk dadurch nicht gestört wird.

§ 4. Alle Funkgeräte bei beweglichen Funkstellen, die für die Aussendung von Wellen A 1 zwischen 125 und 150 kc/s (2400—2000 m) eingerichtet sind, müssen den Gebrauch von mindestens drei Frequenzen dieses Bandes gestatten und den schnellen Übergang von einer dieser Frequenzen auf eine andere ermöglichen.

§ 5. (1) Alle Funkstellen an Bord von Schiffen, für die Ausrüstungspflicht mit Funkgerät besteht, müssen die Welle 500 kc/s (600 m) und außerdem alle Wellen empfangen können, deren sie zur Ausübung ihres Dienstes bedürfen.

(2) Vom 1. Januar 1932 ab müssen sie schnell und gut Wellen A 1 und A 2 derselben Frequenzen empfangen können.

§ 6. Die im beweglichen Dienste verwendeten Sendegeräte müssen Vorrichtungen besitzen, die eine Verminderung der Sendestärke gestatten. Diese Vorschrift gilt nicht für Sender, die beim Arbeiten mit voller Sendeleistung nicht mehr als 300 Watt am Eingang des Transformators abnehmen, der dem Sender niederfrequente Leistung zuführt.

§ 7. Die Empfangsgeräte müssen so eingerichtet sein, daß der Strom, den sie dem Luftleiter zuführen, so gering wie möglich ist und die benachbarten Funkstellen nicht stört.

§ 8. Der Wellenwechsel muß bei den Sende- und Empfangsgeräten jeder beweglichen Funkstelle so schnell wie möglich ausgeführt werden können. Alle Einrichtungen müssen so getroffen sein, daß nach Herstellung der Verbindung die für den Übergang vom Senden zum Empfang und umgekehrt erforderliche Zeit so kurz wie möglich ist.

Artikel 17.

Anruf- und Hörwellen.

§ 1¹. (1) In dem Bande zwischen 360 und 515 kc/s (830—580 m) sind von den B-Wellen nur die folgenden zugelassen: 375, 410, 425, 454 und 500 kc/s (800, 730, 705, 660 und 600 m).

(2) Die allgemeine Anrufwelle, die von jeder beweglichen Funkstelle auf einem ausrüstungspflichtigen Schiff und von den Küstenfunkstellen benutzt werden muß, ist die Welle 500 kc/s (600 m), A 1, A 2 oder B.

(3) Zwischen 485 und 515 kc/s (620—580 m) ist der Gebrauch von Wellen jeder Art außer der von 500 kc/s (600 m) verboten.

(4) Die Welle 500 kc/s (600 m) ist die zwischenstaatliche Anruf- und Notwelle; sie darf in beschränktem Umfang auch für andere Zwecke verwendet werden, wenn die Not-, Dringlichkeits-, Sicherheits- oder Anrufzeichen dadurch nicht gestört werden.

(5) Die Küstenfunkstellen müssen neben der Welle 500 kc/s (600 m) über mindestens eine weitere Welle verfügen. Diese zweite Welle ist in dem Verzeichnis unterstrichen, um sie als die gewöhnliche Arbeitswelle der Funkstelle zu kennzeichnen. Die so gewählten Zusatzwellen können dieselben oder andere sein als die der Bordfunkstellen. Auf jeden Fall müssen die Arbeitswellen der Küstenfunkstellen so gewählt werden, daß sie die benachbarten Funkstellen nicht stören.

(6) Außer den im Verzeichnis unterstrichenen gewöhnlichen Arbeitswellen können die Küsten- und Bordfunkstellen andere ihnen geeignet scheinende Hilfswellen aus dem zugelassenen Bande verwenden. Diese Wellen sind im Verzeichnis ohne Unterstreichung aufgeführt.

§ 2. (1) Um die Sicherheit des menschlichen Lebens auf See (Schiffe) und über See (Luftfahrzeuge) zu erhöhen, müssen alle Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes während ihrer Dienstzeiten Maßregeln treffen, um das Abhören auf der Notwelle (500 kc/s = 600 m) sicherzustellen, und zwar zweimal stündlich je drei Minuten, beginnend mit der 15. und 45. Minute jeder Stunde, mittlere Greenwichzeit.

(2) Die Funkstellen, die dem funktelegraphischen Nachrichtenverkehr, dem Pressedienst usw. mit Schiffen auf See dienen, müssen während der vorbezeichneten Zwischenzeiten Funkstille beobachten. Nur die in Artikel 19, § 25—27² bezeichneten Aussendungen sind während dieser Zwischenzeiten erlaubt.

(3) Die für den Verkehr auf ungedämpften Wellen eingerichteten Land- und Bordfunkstellen können indessen ihren Verkehr während dieser Zwischenzeiten ausnahmsweise fortsetzen, wenn sie in der Lage sind, gleichzeitig einen ausreichenden Hördienst auf der Seenotwelle aufrechtzuerhalten, wie es Absatz (1) dieses Paragraphen vorschreibt.

§ 3. Beim Betrieb der Funkstellen des beweglichen Dienstes auf Wellen A 1 in dem

¹ Wegen der Verwendung gedämpfter Wellen vgl. auch Artikel 5, § 8 (S. 44) und 16, § 1—3 (S. 55) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

² S. 61.

Bande von 100—160 kc/s (3000—1875 m), das dem beweglichen Dienste zugeteilt ist¹, müssen nachstehende Vorschriften beachtet werden²:

a) Soweit im Verzeichnis nichts anderes angegeben ist, muß jede Küstenfunkstelle, die auf einer langen ungedämpften Welle arbeitet, auf der Welle 143 kc/s (2100 m) auf Empfang stehen. Die Küstenfunkstelle sendet ihren gesamten Verkehr auf der Welle oder auf den Wellen, die ihr besonders zugeteilt sind.

b) Wenn eine bewegliche Funkstelle mit einer anderen Funkstelle des beweglichen Dienstes Verkehr auf einer langen ungedämpften Welle aufzunehmen wünscht und im Verzeichnis nichts anderes angegeben ist, muß sie die Welle 143 kc/s (2100 m) benutzen. Diese als allgemeine Verkehrswelle bezeichnete Welle muß verwendet werden:

1. bei Anrufen und den Antworten darauf;
2. bei Übermittlung der Einleitungszeichen für die Verkehrsübermittlung.

c) Eine bewegliche Funkstelle, die Verbindung mit einer anderen Funkstelle des beweglichen Dienstes auf der allgemeinen Verkehrswelle hergestellt hat, kann ihren Verkehr auf einer beliebigen Welle des zugelassenen Bandes abwickeln, wenn dadurch der Verkehr einer Küstenfunkstelle oder ein auf der Anrufwelle im Gange befindlicher Verkehr nicht gestört wird.

d) Im allgemeinen muß jede für den Verkehr auf langen ungedämpften Wellen eingerichtete bewegliche Funkstelle, solange sie nicht auf einer anderen Welle arbeitet, auf die Welle 143 kc/s (2100 m) zurückgehen, um den Verkehrsaustausch mit anderen Funkstellen des beweglichen Dienstes zu ermöglichen. Das muß geschehen auf die Dauer von zehn Minuten, vom Beginn der 35. bis zum Beginn der 45. Minute jeder Stunde, mittlere Greenwichzeit, während der Dienststunden, die für die Gruppe vorgesehen sind, zu der die beteiligte Funkstelle gehört.

¹ Zwischen Vertretern der Länder und Funkbetriebsgesellschaften, die einen Verkehr auf langen ungedämpften Wellen mit Schiffen in See wahrnehmen, ist auf der Weltfunkkonferenz vereinbart worden, die durch den neuen Vertrag für diesen Verkehr bestimmte Wellenverteilung möglichst bald — bereits vor dem 1. Januar 1929 — in Anwendung zu bringen. Es wurden daher für die in Betracht kommenden Küstenfunkstellen je eine bestimmte Hauptverkehrswelle sowie zwei gemeinsame Ausweichwellen festgesetzt. Entsprechend dem zwischen den Beteiligten geschlossenen Abkommen werden die Wellen bereits seit dem 1. April 1928 benutzt. Das Abkommen sieht folgende Wellenverteilung vor:

1. Dem Schiffsfunkdienst ausschließlich vorbehaltenen Wellen:

2. Nicht ausschließlich dem Schiffsfunkdienst vorbehaltenen Wellen:

Wellen		Amerika	Europa	Wellen		Verwendung der Welle	
kc/s	m			kc/s	m		
149	2013		Devizes	160	1875	} Ausschließlich für Bordfunkstellen	
147	2041		Bergen	159	1887		
145	2069		Havre	157	1911		
143	2098		Anrufwelle	155	1935		
141	2128		Chatham	153	1961		
139	2158		Louisburg	151	1987	} F. d. Verkehr zwisch. Schiffen Dänemark (Kopenhagen)	
137	2190		EastHampton	123	2440		
135	2222			Scheveningen	121	2479	} Ausweichwellen für europäische Küstenfunkstellen
133	2258			Gothenburg	119	2521	
131	2290			Norddeich	117	2564	
129	2326	Chatham	115	2609	Louisburg		
127	2362	Louisburg	113	2655	Arlington		
125	2400	EastHampton	111	2703	East Hampton		

Nach den Vereinbarungen darf jede der angegebenen Wellen von jeder Bordfunkstelle oder Küstenfunkstelle benutzt werden, sofern sie nicht von der Küstenfunkstelle, der sie zusteht, benötigt wird. Die Küstenfunkstelle hat das Recht, die Welle auf Verlangen sofort für sich zu beanspruchen. Bis auf weiteres werden die Wellen mit folgenden Abweichungen von der vereinbarten Regelung benutzt: Devizes arbeitet außer auf seiner Hauptverkehrswelle 2013 m vorwiegend noch auf der Ausweichwelle 2479 m. Norddeich kann diese Ausweichwelle wegen der starken Inanspruchnahme durch Devizes nicht verwenden; es bedient sich der Welle 2440 m als Ausweichwelle, weil auch die zweite europäische Ausweichwelle zur Vermeidung von Störungen deutscher Pressedienste zur Zeit nicht in Anspruch genommen werden kann. Hierauf nehmen auch alle anderen an dem Dienst beteiligten Staaten Rücksicht.

² Wegen des Funkweitverkehrs vgl. auch Artikel 4, § 5 (S. 84) der Zusatz-Vollzugsordnung.

e) (1) Die Küstenfunkstellen übermitteln ihre Sammelanrufe zu bestimmten, im Verzeichnis angegebenen Zeiten auf der oder den ihnen zugeteilten Wellen¹.

(2) Außer zu den für die Übermittlung ihrer Sammelanrufe festgesetzten Zeiten können die Küstenfunkstellen die beweglichen Funkstellen zu jeder anderen Zeit einzeln anrufen, je nach den Umständen oder dem vorliegenden Verkehr. Zu diesen Einzelanrufen kann in Gebieten, wo kein allzu starker Verkehr herrscht, die Welle 143 kc/s (2100 m) benutzt werden.

f) Die besonderen Vorschriften über den Verkehr der auf langen ungedämpften Wellen arbeitenden Landfunkstellen sind in einem besonderen Hinweis des Verzeichnisses im einzelnen aufgeführt.

Artikel 18.

Hilfseinrichtungen.

§ 1. Der Vertrag zum Schutze des menschlichen Lebens auf See bestimmt, welche Schiffe mit einer Hilfseinrichtung ausgerüstet sein müssen, und setzt die Anforderungen fest, denen diese Einrichtungen zu entsprechen haben².

§ 2. Bei Benutzung der Hilfseinrichtungen sind alle Vorschriften dieser Vollzugsordnung zu beachten.

Artikel 19.

Not-, Alarm-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichen³.

Notzeichen.

§ 1. Das Notzeichen besteht aus der Gruppe **•••—•••••**, die ankündigt, daß das Schiff, Luftfahrzeug oder sonstige Fahrzeug, dessen Funkstelle das Notzeichen aussendet, sich in ernster und unmittelbarer Gefahr befindet und sofortige Hilfe erbittet.

Notanruf.

§ 2. (1) Der Notanruf besteht aus dem dreimal übermittelten Notzeichen mit nachfolgendem Worte DE und dreimaligem Rufzeichen der in Not befindlichen beweglichen Funkstelle. Dieser Anruf hat unbedingten Vorrang vor allen anderen Übermittlungen. Alle beweglichen oder Landfunkstellen, die ihn hören, müssen jede Übermittlung, welche die Notanrufe oder -meldungen stören könnte, sofort abbrechen und auf Empfang auf der Notwelle gehen. Der Notanruf braucht nicht an eine bestimmte Funkstelle gerichtet zu sein.

(2) Dieselben Vorschriften gelten für den funktelephonischen Notanruf, der aus dem gesprochenen Worte MÂDEE (Aussprache wie die des englischen MAYDAY oder des französischen „m'aider“) besteht.

Notmeldung.

§ 3. Die Notmeldung besteht aus dem Notanruf mit nachfolgendem Namen des in Not befindlichen Schiffes, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs und den Angaben über seinen Standort, die Art des Notfalls sowie die Art der erbetenen Hilfe.

§ 4. Im allgemeinen und wenn es sich um ein Schiff oder um ein Luftfahrzeug über oder auf der See handelt, muß der Standort nach Breite und Länge (Greenwich) angegeben werden, und zwar durch die Ziffern für die Grade und Minuten unter Zufügung eines der Wörter NORTH oder SOUTH und der Wörter EAST oder WEST. Die Grade sind von den Minuten durch einen Punkt zu trennen. Unter Umständen können die rechtweisende Peilung und die Entfernung von einem bekannten geographischen Punkt in Seemeilen angegeben werden.

§ 5. Der Notanruf und die Notmeldung dürfen nur mit Genehmigung des Führers — oder der verantwortlichen Person — des Schiffes, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs, das die bewegliche Funkstelle trägt, ausgesandt werden.

¹ Über Sammelanrufe europäischer Küstenfunkstellen auf langen ungedämpften Wellen besteht z. Z. folgende Regelung: Norddeich (Deutschland) sendet auf 131 kc/s (2290 m) alle 3 Stunden um 0135, 0435, 0735 usw.; Portishead (England) sendet auf 149 kc/s (2013 m) alle 3 Stunden um 0030, 0330, 0630 usw.; Le Havre (Frankreich) sendet auf 143 kc/s (2100 m) von der 30. bis 35. Minute jeder Stunde, S. Marie de la Mer (Frankreich) sendet auf 143 kc/s (2100 m) von der 40. bis 45. Minute jeder Stunde; Scheveningen (Holland) sendet auf 135 kc/s (2222 m) zu Beginn jeder Stunde; Kopenhagen, Blaavand und Thorshavn (Dänemark) senden bei Bedarf auf 123 kc/s (2440 m) und zwar Kopenhagen alle 4 Stunden um 0010, 0410 usw., Blaavand zur 30. Minute jeder geraden Stunde und Thorshavn um 0930, 1130, 1630 und 1930.

² Vgl. Fußnote auf S. 10 u. 11.

³ Falsche und betrügerische Zeichen vgl. Artikel 5 (S. 21) des Vertrags, Vorrang der Notanrufe vgl. Artikel 11 (S. 25) des Vertrags, Beeinträchtigung des Not-, Alarm-, Dringlichkeits- und Sicherheitszeichens vgl. Artikel 5, § 11 (S. 44) der Allgemeinen Vollzugsordnung, Welle für Notfälle vgl. Artikel 27 (S. 65) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

§ 6. Die Funkstelle an Bord eines Schiffes in Not hat den Notanruf auf der Welle von 500 kc/s (600 m) vorzugsweise unter Benutzung von Wellen A 2 oder B auszusenden. Diesem Anruf muß die Notmeldung sobald als möglich folgen.

§ 7. Der Notanruf und die Notmeldung müssen von Zeit zu Zeit, besonders während der in Artikel 17, § 2¹, vorgesehenen Zeiten der Funkstille wiederholt werden, bis geantwortet wird. Die Pausen zwischen den Wiederholungen müssen jedoch hinreichend lang bemessen werden, um den Funkstellen, die den Anruf beantworten wollen, Zeit zur Inbetriebsetzung ihrer Sendegeräte zu lassen. Wenn die Bordfunkstelle in Not auf einer auf der Welle 500 kc/s (600 m) ausgesandten Notanruf oder eine ebenso ausgesandte Notmeldung keine Antwort erhält, dürfen Notanruf und Notmeldung auf jeder anderen verfügbaren Welle wiederholt werden, mit der etwa die Aufmerksamkeit anderer Funkstellen erregt werden könnte.

§ 8. Ferner darf eine bewegliche Funkstelle, die feststellt, daß sich eine andere bewegliche Funkstelle in Not befindet, die Notmeldung weitergeben, wenn

a) die Funkstelle in Not sie nicht selbst übermitteln kann;

b) der Führer des Schiffes, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs, das die vermittelnde Funkstelle trägt, oder sein Stellvertreter andere Hilfsmaßregeln für erforderlich hält.

§ 9. (1) Die Funkstellen, die eine Notmeldung von einer zweifellos in ihrer Nähe befindlichen beweglichen Funkstelle erhalten, müssen den Empfang sofort bestätigen (siehe nachstehende § 15 und 16) und dabei bestrebt sein, eine etwa von anderen Funkstellen ausgehende Übermittlung der Empfangsbestätigung der Notmeldung nicht zu stören.

(2) Die Funkstellen, die eine Notmeldung von einer zweifellos nicht in ihrer Nähe befindlichen beweglichen Funkstelle erhalten, müssen mit ihrer Empfangsbestätigung kurze Zeit warten, damit Funkstellen, die der in Not befindlichen beweglichen Funkstelle näher sind, ohne Störung antworten und Empfangsbestätigung erteilen können.

Notverkehr.

§ 10. Der Notverkehr umfaßt den gesamten Nachrichtenaustausch über die sofortige Hilfeleistung, deren die in Not befindliche bewegliche Funkstelle bedarf.

§ 11. Jeder Notverkehr muß das Notzeichen enthalten, das vor der Aufgabezeit übermittelt wird.

§ 12. Die Leitung des Notverkehrs liegt in Händen der in Not befindlichen beweglichen Funkstelle oder der beweglichen Funkstelle, die nach den Vorschriften des § 8 unter a) den Notanruf ausgeführt hat. Diese Funkstellen können die Leitung des Notverkehrs einer anderen Funkstelle übertragen.

§ 13. Alle Funkstellen, die sich im Bereich des Notverkehrs befinden, an diesem aber nicht teilnehmen, dürfen die Notwelle bis zur Beendigung des Notverkehrs nicht benutzen. Sobald der Verkehr auf der Notwelle aufgenommen ist, können die daran nicht teilnehmenden beweglichen Funkstellen ihren gewöhnlichen Verkehr auf den anderen zugelassenen Wellen A 1 fortsetzen, wenn sie dabei den Notverkehr ungehindert weiter beobachten können.

§ 14. (1) Sobald der Notverkehr beendet und die Beobachtung der Funkstille² nicht mehr nötig ist, sendet die Funkstelle, die diesen Verkehr geleitet hat, auf der Notwelle eine CQ-Meldung aus, die ankündigt, daß der Notverkehr beendet ist. Für diese Meldung ist folgende Form zu wählen:

Dreimaliges Rufzeichen CQ, Wort DE, Rufzeichen der die Meldung aussendenden Funkstelle, Notzeichen, Aufgabezeit der Meldung, Name und Rufzeichen der beweglichen Funkstelle, die sich in Not befand, und die Wörter „Notverkehr beendet“.

(2) Diese Meldung wird nötigenfalls auf den anderen Wellen wiederholt, auf denen der Notverkehr stattgefunden hat.

Empfangsbestätigung auf eine Notmeldung Wiederholung eines Notanrufs oder einer Notmeldung.

§ 15. Empfangsbestätigung auf eine Seenotmeldung wird in folgender Form erteilt:

Dreimaliges Rufzeichen der beweglichen Funkstelle in Not, Wort DE, dreimaliges Rufzeichen der Funkstelle, die Empfangsbestätigung erteilt, Gruppe RRR und Notzeichen.

§ 16. Jede bewegliche Funkstelle, die den Empfang einer Notmeldung bestätigt, muß sobald als möglich ihren Namen und ihren Standort (in der in § 4 bezeichneten Form) angeben und dabei bestrebt sein, andere Funkstellen nicht zu stören, die besser in der Lage sind, der Funkstelle in Not sofortige Hilfe zu bringen.

§ 17. Wenn eine auf ungedämpften Wellen außerhalb des Bandes von 485—515 kc/s (620—580 m) arbeitende bewegliche Funkstelle eine Notmeldung wahrnimmt, die auf der Welle 500 kc/s (600 m) — außerhalb der Zeiten der Funkstille² auf dieser Welle — ausge-

¹ S. 56.

² Vgl. Artikel 17, § 2 (S. 56) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

sandt ist, und wenn das Schiff, Luftfahrzeug oder sonstige Fahrzeug, das diese Funkstelle trägt, außerstande ist, selbst Hilfe zu leisten, muß die genannte Funkstelle alles versuchen, was ihr möglich ist, um die Aufmerksamkeit anderer beweglicher Funkstellen in ihrer Nähe zu erregen, die auf Wellen außerhalb des oben erwähnten Bandes arbeiten.

§ 18. Wiederholungen des Notanrufs oder der Notmeldung durch andere bewegliche Funkstellen als die in Not befindliche sind nur mit Genehmigung des Führers der genannten Funkstellen oder seines Stellvertreters zulässig; dabei ist sorgfältig darauf zu achten, daß durch unnötige Wiederholungen keine Störungen hervorgerufen werden.

§ 19. Die Funkstelle, die einen Notanruf oder eine Notmeldung wiederholt, fügt dabei am Schlusse das Wort DE mit dreimaligem, eigenem Rufzeichen hinzu.

§ 20. Wenn eine Funkstelle einen Notanruf oder eine Notmeldung empfängt, selbst aber keine Hilfe leisten kann und annehmen darf, daß der Empfang der Notmeldung von keiner Seite bestätigt worden ist, muß sie diese Meldung mit voller Kraft auf der Notwelle wiederholen und alles tun, was sie vermag, um die Stellen zu verständigen, die helfend eingreifen könnten.

Selbsttätiges Alarmzeichen.

§ 21. Die Zusammensetzung des selbsttätigen Alarmzeichens muß folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Das Zeichen muß leicht von Hand oder durch ein selbsttätiges Gerät mit einer Genauigkeit ausgesandt werden können, die hinsichtlich der Zeitmessung nicht größer zu sein braucht, als eine Taschen- oder andere Uhr mit Sekundenzeiger sie ermöglicht.

b) Seine Form muß sich deutlich von anderen Zeichen unterscheiden und auch für eine mit den Morsezeichen nicht vertraute Person leicht erkennbar sein; sie muß ferner die leichte und billige Herstellung eines selbsttätigen Empfangsgeräts ermöglichen, das

1. auf das Alarmzeichen anspricht, selbst wenn zahlreiche Funkstellen arbeiten und Luftstörungen bestehen;

2. durch kräftige Zeichen oder Luftstörungen nicht in Tätigkeit gesetzt wird, wenn nicht zugleich das Alarmzeichen gesandt wird;

3. dieselbe Empfindlichkeit besitzt wie ein an denselben Luftleiter angeschlossener Kristallempfänger;

4. selbsttätig anzeigt, wenn es nicht mehr richtig arbeitet.

c) Seine Form muß sich von dem Zeichen unterscheiden, das für die Abstimmung (Arbeiten mit dem Variometer) verwendet wird.

d) Bevor eine Verwaltung die Verwendung eines selbsttätigen Empfangsgeräts auf den ihr unterstehenden Schiffen freigibt, muß sie sich durch praktische Versuche unter angemessenen Störungsverhältnissen davon überzeugt haben, daß das Gerät den Vorschriften dieser Vollzugsordnung entspricht.

e) Folgendes Alarmzeichen wird künftig anerkannt: eine Reihe von zwölf in einer Minute abgegebenen Strichen; die Länge jedes Striches beträgt vier Sekunden und die Dauer des Zwischenraums zwischen je zwei Strichen eine Sekunde.

f) Dieses besondere Zeichen darf nur dazu dienen, die Alarmgeräte zum Ansprechen zu bringen. Es darf nur als Ankündigung verwendet werden, daß das Notzeichen folgt.

g) Die Annahme der unter e) bezeichneten Alarmzeichenart schließt nicht aus, daß eine Verwaltung ein anderes selbsttätiges Gerät genehmigt, das den vorstehenden Anforderungen entspricht und auf das vorschriftsmäßige Notzeichen $\dots - - - \dots$ anspricht.

Dringlichkeitszeichen.

§ 22. (1) Das Dringlichkeitszeichen besteht aus der mehrmaligen Wiederholung der Buchstabengruppe XXX, bei deren Übermittlung die Buchstaben jeder Gruppe und die aufeinanderfolgenden Gruppen selbst scharf voneinander getrennt werden; es wird vor dem Anruf abgegeben und kündigt an, daß die anrufende Funkstelle eine sehr dringende Nachricht zu übermitteln hat über die Sicherheit

a) des Schiffes, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs, das die Funkstelle trägt;

b) eines in Sicht befindlichen Schiffes, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs;

c) irgendeiner Person, die sich an Bord oder in Sichtweite davon befindet.

Im Flugfunkverkehr — Funkfernsprech- und Funktelegraphendienst — wird als Dringlichkeitszeichen der Ausdruck PAN gebraucht, wenn eine Flugzeugfunkstelle einen Schaden melden will, der das Luftfahrzeug zur Landung zwingt, ohne daß indessen sofortige Hilfe nötig ist. Bei funktelegraphischer Übermittlung müssen die drei Buchstaben scharf voneinander getrennt werden, damit die Zeichen AN nicht als Buchstabe P erscheinen.

(2) Das Dringlichkeitszeichen hat Vorrang vor allen anderen Übermittlungen außer denjenigen in Notfällen; alle beweglichen oder Landfunkstellen, die es hören, müssen sich bemühen, die Abwicklung des Dringlichkeitsverkehrs nicht zu stören.

(3) In der Regel darf das Dringlichkeitszeichen nur angewandt werden, wenn sich die sendende bewegliche Funkstelle an eine bestimmte andere Funkstelle wendet.

§ 23. (1) Die beweglichen Funkstellen, die das Dringlichkeitszeichen hören, müssen mindestens drei Minuten lang hörbereit bleiben; war nach Ablauf dieser Frist keinerlei Dringlichkeitsmeldung zu hören, so können sie ihren regelmäßigen Dienst wieder aufnehmen.

(2) Die Land- und Bordfunkstellen, die auf anderen zugelassenen Wellen als auf derjenigen arbeiten, die für die Übermittlung des Dringlichkeitszeichens und des nachfolgenden Anrufs benutzt wird, können indessen ihren gewöhnlichen Verkehr ohne Unterbrechung fortsetzen.

§ 24. Das Dringlichkeitszeichen darf nur mit Genehmigung des Führers — oder der verantwortlichen Person — des Schiffes, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs ausgesandt werden, das die bewegliche Funkstelle trägt.

Sicherheitszeichen.

§ 25. Das Sicherheitszeichen besteht aus der Übermittlung der Gruppe TTT, die Buchstaben voneinander scharf getrennt, mit nachfolgendem DE und Rufzeichen der sendenden Funkstelle. Es kündigt an, daß diese Funkstelle eine Nachricht senden wird, welche die Sicherheit der Schifffahrt betrifft oder wichtige Mitteilungen über Wetterwarnungen enthält.

§ 26. Das Sicherheitszeichen und die Sicherheitsmeldung werden auf der Welle 500 kc/s (600 m) und — je nach den Umständen — auf der gewöhnlichen Wachwelle der Bord- und Flugzeugfunkstellen übermittelt.

§ 27. Das Sicherheitszeichen wird einmal während des ersten sich bietenden Zeitraums einer Funkstille (Artikel 17, § 2¹) ausgesandt, und zwar gegen deren Ende. Alle Funkstellen, die es hören, müssen auf der gewöhnlichen Anrufwelle (Bordfunkstellen) oder auf der zugeteilten Welle (Flugzeugfunkstellen) hörbereit bleiben, bis die Übermittlung der durch das Sicherheitszeichen angekündigten Nachricht beendet ist. Mit der Übermittlung dieser Meldung wird sofort nach Ablauf der Funkstille begonnen.

Artikel 20.

Dienststunden der Funkstellen des beweglichen Dienstes².

Landfunkstellen.

§ 1. (1) Die Landfunkstellen halten nach Möglichkeit ununterbrochenen Dienst ab (tags und nachts). Für einzelne Landfunkstellen ist jedoch auch beschränkter Dienst zulässig. Jede Verwaltung oder jedes zugelassene Privatunternehmen, das nach den Gesetzen seines Landes dazu berechtigt ist, setzt die Dienststunden der unterstellten Landfunkstellen fest.

(2) Landfunkstellen mit beschränktem Dienste dürfen erst schließen, nachdem sie

1. alle Obliegenheiten erfüllt haben, die ein Notanruf ihnen auferlegt;
2. alle vorliegenden Funktelegramme von oder nach solchen beweglichen Funkstellen aufgearbeitet haben, die innerhalb ihrer Reichweite liegen und ihre Anwesenheit vor der tatsächlichen Beendigung der Arbeit gemeldet haben.

(3) Die Bodenflugfunkstellen halten ununterbrochenen Dienst ab während der ganzen Flugdauer in dem oder den Abschnitten der Fluglinie oder -linien, wo die beteiligte Funkstelle den Funkdienst versieht.

Bordfunkstellen.

§ 2. (1) Für den zwischenstaatlichen öffentlichen Nachrichtendienst werden die Bordfunkstellen in drei Gruppen eingeteilt³:

1. Gruppe: Funkstellen mit ununterbrochenem Dienste;
2. Gruppe: Funkstellen mit festen Dienstzeiten von beschränkter Dauer;
3. Gruppe: Funkstellen mit kürzeren Dienstzeiten als bei den Funkstellen der 2. Gruppe und Funkstellen ohne feste Dienststunden.

¹ S. 56.

² Bezeichnung der Dienstdauer bei den Funkstellen vgl. Artikel 13, § 10 (S. 53) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

³ Über die Einteilung der Bordfunkstellen nach Gruppen besteht eine Vereinbarung, die im Jahre 1912 im Hinblick auf Artikel XIII der Ausführungs-Übereinkunft zum Internationalen Funkentelegraphenvertrag (London, 1912) getroffen worden ist. Hiernach werden zugeteilt der ersten Gruppe:

- a) alle Fahrgastdampfer im transatlantischen Verkehr nach Nordamerika;
 - b) alle Fahrgastdampfer, welche einen Bruttoreaumgehalt von nicht unter 6000 Tonnen haben und nicht unter 14 Knoten laufen;
 - c) alle Fahrgastdampfer, außer den unter a) und b) aufgeführten, welche 1000 Personen oder mehr an Bord haben ohne die Besatzung und die Deckfahrgäste;
- der zweiten Gruppe: alle übrigen, nicht unter a) bis c) fallenden Fahrgastdampfer;
der dritten Gruppe: alle Frachtdampfer.

(2) Die Vorschriften des § 1 Absatz (2) dieses Artikels gelten für die Bordfunkstellen, und zwar sind sie im Notverkehr unbedingt zu befolgen und hinsichtlich des unter Ziffer 2 Gesagten nach Möglichkeit und sinngemäß.

(3) Es ist Sache jeder Vertragsregierung, einen ordnungsmäßigen Dienst bei den Bordfunkstellen ihrer Staatsangehörigkeit dadurch sicherzustellen, daß sie im Einklang mit ihrer Landesgesetzgebung die Zahl der Funker vorschreibt, die zu einer ausreichenden Besetzung dieser Funkstellen nötig sind.

(4) Während der Fahrt müssen die Bordfunkstellen der 2. Gruppe folgenden Dienst abhalten:

a) bei kurzen Überfahrten während der von der zuständigen Verwaltung festgesetzten Stunden;

b) in den anderen Fällen mindestens während der in Anhang 5¹ für sie festgesetzten Stunden. Diese Dienststunden werden in der Genehmigungsurkunde vermerkt.

Flugzeugfunkstellen.

§ 3. Die Flugzeugfunkstellen werden in zwei Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe: Funkstellen mit Dienst während der ganzen Flugzeit;

2. Gruppe: Funkstellen ohne feste Dienststunden.

§ 4. Die Besetzung der beweglichen Funkstellen im zwischenstaatlichen öffentlichen Nachrichtendienst muß mindestens betragen:

a) bei beweglichen Funkstellen der 1. Gruppe: einen Funker mit dem Zeugnis 1. Klasse;

b) bei beweglichen Funkstellen der 2. Gruppe: einen Funker mit dem Zeugnis 1. oder 2. Klasse;

c) bei beweglichen Funkstellen der 3. Gruppe: einen Funker, der die Prüfung zur Erlangung des Zeugnisses 2. Klasse bestanden hat.

Artikel 21.

Besondere Angaben in der Genehmigungsurkunde².

Die Regierung, welche die Genehmigungsurkunde für eine Bord- oder Flugzeugfunkstelle ausstellt, vermerkt darin die Gruppe, der die Funkstelle angehört. Bei Bordfunkstellen der 2. Gruppe enthält die Genehmigungsurkunde auch einen Vermerk über die Dienstdauer der Funkstelle nach den Angaben in Anhang 5¹.

Artikel 22.

Anschrift der Funktelegramme.

§ 1. (1) Die Anschrift der an bewegliche Funkstellen gerichteten Funktelegramme muß möglichst vollständig abgefaßt sein; sie hat zu enthalten:

a) Name oder Bezeichnung des Empfängers, nötigenfalls mit ergänzendem Zusatz;

b) Name des Schiffes oder bei Luftfahrzeugen Rufzeichen, wie sie in der ersten Spalte des Verzeichnisses stehen;

c) Name der Landfunkstelle, welche die Übermittlung ausführen soll, wie er im Verzeichnis steht.

(2) Name und Rufzeichen — vgl. § 1 (1) b) — können jedoch auf Gefahr des Absenders durch die Bezeichnung der von der beweglichen Funkstelle befahrenen Linie nach Ausgangs- und Bestimmungshafen oder durch eine andere gleichwertige Angabe ersetzt werden.

(3) Bei der Weiterbeförderung eines von einer beweglichen Funkstelle eingegangenen Funktelegramms auf dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz gibt die Landfunkstelle als Aufgabeanstalt den Namen der beweglichen Funkstelle, von der das Funktelegramm herrührt, so an, wie er im Verzeichnis steht, und setzt ihren eigenen Namen hinzu.

§ 2. (1) Die beweglichen Funkstellen, die das Amtliche Verzeichnis der Telegraphenanstalten nicht mitzuführen brauchen, können dem Namen der Bestimmungstelegraphenanstalt den Namen des Landeteils, unter Umständen auch den des Bestimmungslandes hinzufügen, wenn sie glauben, daß die unverzögerte Weiterbeförderung ohne diesen Zusatz nicht hinreichend sichergestellt sein würde.

(2) In diesem Falle werden der Name der Telegraphenanstalt und die zusätzlichen Angaben nur als ein Wort gezählt und berechnet. Der Beamte der Landfunkstelle, der das Funktelegramm aufnimmt, läßt diese Angaben stehen oder streicht sie; er kann auch den Namen der Bestimmungsanstalt so ändern, wie es nötig oder ausreichend ist, um das Funktelegramm an seinen richtigen Bestimmungsort zu leiten.

¹ S. 79.

² Vgl. auch Artikel 2 (S. 40) und 15 (S. 54 u. 55) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

Artikel 23¹.**Reihenfolge der Übermittlungen bei Herstellung der Verbindungen im beweglichen Dienste.**

Im beweglichen Dienste werden die Übermittlungen in folgender Reihenfolge abgewickelt:

1. Notanrufe, Notmeldungen und Notverkehr;
2. Übermittlungen, denen ein Dringlichkeitszeichen vorangeht;
3. Übermittlungen, denen das Sicherheitszeichen vorangeht;
4. Übermittlungen, die Funkpeilungen betreffen;
5. alle sonstigen Übermittlungen.

Artikel 24.

Anruf².

§ 1. (1) In der Regel hat die bewegliche Funkstelle die Verbindung mit der Landfunkstelle herzustellen; hierzu darf sie diese erst anrufen, wenn sie in ihren Wirkungsbereich gelangt ist.

(2) Grundsätzlich darf eine Landfunkstelle, bei der Telegramme für eine bewegliche Funkstelle vorliegen, die ihr ihre Anwesenheit nicht angekündigt hat, diese Funkstelle erst anrufen, wenn sie annehmen darf, daß sich diese in ihrer Reichweite befindet und hörbereit ist.

§ 2. (1) Indessen können Landfunkstellen ihre Sammelanrufe, die aus den Rufzeichen aller der beweglichen Funkstellen bestehen, für die bei ihnen Telegramme vorliegen, in bestimmten, zwischen den beteiligten Regierungen vereinbarten Zeitabständen übermitteln. Die Landfunkstellen, die ihre Anrufe auf der Welle 500 kc/s (600 m) aussenden, geben die Rufzeichen ihrer Sammelanrufe in alphabetischer Reihenfolge ab; die auf ungedämpften Wellen arbeitenden Landfunkstellen senden sie in der Reihenfolge, die ihnen am zweckmäßigsten scheint³.

(2) Die beweglichen Funkstellen, die bei dieser Übermittlung ihre Rufzeichen hören, müssen auf jeden Fall so schnell wie möglich antworten; hierbei müssen sie sich nach den Vorschriften des vorstehenden § 1 richten und unter sich möglichst die Reihenfolge einhalten, in der sie angerufen worden sind. Die Zeiten, zu denen die Landfunkstellen ihre Sammelanrufe aussenden, sowie die Frequenzen und Wellenarten, die sie hierbei benutzen, sind im Verzeichnis angegeben.

(3) Die Landfunkstelle gibt jeder beteiligten beweglichen Funkstelle die für den späteren Verkehr mit ihr zu benutzende Frequenz und Wellenart an, ebenso ungefähr die Zeit des Beginns dieses Verkehrs.

§ 3. Wenn eine Landfunkstelle annähernd gleichzeitig Anrufe von mehreren beweglichen Funkstellen erhält, bestimmt sie die Reihenfolge, in der diese Funkstellen ihre Telegramme an sie absetzen können. Bei dieser Entscheidung darf sie sich allein von dem Gesichtspunkt leiten lassen, daß jede der anrufenden Funkstellen in die Lage versetzt wird, mit ihr möglichst viele Funktelegramme zu wechseln.

§ 4. (1) Wenn eine Landfunkstelle den Anruf einer beweglichen Funkstelle beantwortet, kann sie diese unter Benutzung der dafür vorgesehenen Abkürzungen nötigenfalls um Angabe der Zahl der vorliegenden Funktelegramme bitten.

(2) Wenn der Landfunkstelle Angaben erforderlich scheinen über den Standort, den Reiseweg, die Geschwindigkeit oder die Anlaufhäfen des Schiffes, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs, das die bewegliche Funkstelle trägt, erbittet sie diese durch eine gebührenfreie Dienstnotiz an den Führer — oder die verantwortliche Person — des Schiffes, Luftfahrzeugs oder sonstigen Fahrzeugs, das die bewegliche Funkstelle trägt. Dieser erteilt entweder die gewünschten Auskünfte oder sieht davon ab, beides unter seiner eigenen Verantwortlichkeit. Die bewegliche Funkstelle braucht der Landfunkstelle Angaben dieser Art nur zu machen, wenn sie in der eben beschriebenen Weise angefordert und geliefert worden sind.

§ 5. Im Verkehr zwischen Küsten- und beweglichen Funkstellen richtet sich die bewegliche Funkstelle in allem, was die Reihenfolge der Übermittlung, die Übermittlungszeit und die Einstellung des Verkehrs angeht, nach den Anweisungen der Küstenfunkstelle. Diese Vorschrift gilt nicht in Notfällen.

§ 6. Im Verkehr zwischen beweglichen Funkstellen — abgesehen von Notfällen — leitet die angerufene Funkstelle den Verkehr nach den Bestimmungen des vorstehenden § 5.

§ 7. (1) Wenn eine angerufene Funkstelle auf den dreimal in Abständen von zwei Minuten ausgesandten Anruf nicht antwortet, ist das Anrufen einzustellen; es darf erst

¹ Dieser Artikel ist als § 1 des Artikel 3 (S. 83) in der Zusatz-Vollzugsordnung nochmals aufgeführt.

² Anrufwelle vgl. Artikel 17 (S. 56 ff.); Allgemeines Betriebsverfahren im beweglichen Dienste vgl. Artikel 9 (S. 47 ff.) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

³ Vgl. auch Artikel 17 § 3 (S. 56 ff.) sowie Fußnote 1 auf S. 58.

15 Minuten später wieder aufgenommen werden. Vor der Wiederaufnahme muß sich die anrufende Funkstelle davon überzeugen, daß die angerufene Funkstelle nicht gerade mit einer anderen Funkstelle in Verkehr steht.

(2) Der Anruf kann in kürzeren Abständen wiederholt werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß er einen im Gange befindlichen Funkverkehr stört.

§ 8. Wenn Name und Anschrift des Betriebsunternehmers einer beweglichen Funkstelle im Verzeichnis nicht angegeben sind oder mit den Angaben in diesem nicht mehr übereinstimmen, hat die bewegliche Funkstelle der Küstenfunkstelle, an die sie Telegramme abgesetzt hat, unter Benutzung der vorgesehenen Abkürzungen¹ alle erforderlichen Angaben von Amts wegen zu liefern.

Artikel 25.

Aufgabezeit der Funktelegramme.

§ 1. Zur Angabe der Aufgabezeit der bei beweglichen Funkstellen aufgegebenen Funktelegramme bedient man sich der mittleren Greenwichzeit und bezeichnet die Zeit nach der 24-Stunden-Einteilung. Sie wird stets in vier Ziffern (0000 bis 2359) ausgedrückt und übermittelt.

§ 2. Die Verwaltungen der außerhalb der Zone „A“ (Anhang 6²) liegenden Länder können den Funkstellen der Schiffe, die an den Küsten ihres Landes entlangfahren, jedoch gestatten, die Ortszeit — in einer Gruppe von vier Ziffern — zur Bezeichnung der Aufgabezeit zu benutzen; in diesem Falle muß der Gruppe der Buchstabe F zugesetzt werden.

Artikel 26.

Leitung der Funktelegramme³.

§ 1. (1) Als Grundsatz gilt, daß die bewegliche Funkstelle, die auf Wellen A 2, A 3 oder B arbeitet, ihre Funktelegramme an die nächste Landfunkstelle absetzt.

(2) Wenn die bewegliche Funkstelle aber zwischen mehreren Landfunkstellen wählen kann, die ungefähr gleich weit von ihr entfernt liegen, so gibt sie der den Vorzug, die im Gebiet des Bestimmungs- oder des Regeldurchgangslandes der zu übermittelnden Funktelegramme liegt. Ist die gewählte Funkstelle nicht die nächste, so muß die bewegliche Funkstelle sogleich den Verkehr einstellen oder die Wellenart oder Frequenz ändern, sobald die für den Verkehr in Frage kommende tatsächlich am nächsten liegende Landfunkstelle dies zur Fernhaltung von Störungen verlangt.

§ 2. Die bewegliche Funkstelle, die Wellen A 1 aus dem zugelassenen Bande verwendet, kann ihre Funktelegramme an eine andere als die nächste Landfunkstelle abgeben. In diesem Falle wird sie jedoch zweckmäßig der den Vorzug zu geben haben, die im Gebiet des Bestimmungs- oder des Landes liegt, das die besten Durchgangsmöglichkeiten für die zu übermittelnden Funktelegramme bietet.

§ 3 (1) Eine Küstenfunkstelle, der eine oder mehrere Wellen aus dem Bande von 125 bis 150 kc/s (2400—2000 m) zugeteilt sind, hat das Vorrecht auf dieser Welle oder diesen Wellen.

(2) Jede andere Funkstelle des beweglichen Dienstes, die auf dieser oder diesen Wellen einen öffentlichen Verkehr abwickelt und dadurch Störungen für die vorbezeichnete Küstenfunkstelle verursacht, muß ihren Verkehr auf deren Verlangen einstellen.

§ 4. Der Verkehr zwischen Bordfunkstellen darf den Verkehr der Küstenfunkstellen — abgesehen von Seenotfällen — nicht stören. Wenn der Verkehr der Küstenfunkstellen durch ihn gestört wird, müssen die Bordfunkstellen, welche die Störungen verursachen, auf das erste Ersuchen der gestörten Küstenfunkstelle ihre Übermittlungen einstellen oder die Welle wechseln.

§ 5. Wenn der Absender eines bei einer beweglichen Funkstelle aufgegebenen Funktelegramms die Landfunkstelle bestimmt hat, an die sein Telegramm übermittelt werden soll, muß die bewegliche Funkstelle mit der Übermittlung an die bezeichnete Landfunkstelle nötigenfalls warten, bis die Bedingungen im vorigen Paragraphen erfüllt sind.

§ 6. (1) Eine bewegliche Funkstelle ohne feste Dienststunden muß der Landfunkstelle, mit der sie in Verbindung getreten ist, die Zeit des Schlusses und der Wiederaufnahme ihres Dienstes mitteilen.

(2) Jede bewegliche Funkstelle, die den Dienst wegen ihrer Ankunft in einem Hafen zu schließen beabsichtigt, muß die nächste Landfunkstelle davon verständigen.

¹ Vgl. Anhang 1 (S. 70ff.) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

² S. 80.

³ Wegen schlechter Verständigung und Funkweitverkehr vgl. Artikel 4 (S. 84), wegen der Vermittlung durch Land- und Bordfunkstellen vgl. Artikel 2, § 9 (S. 83), Artikel 4, § 3 und 4 (S. 84) und Artikel 6 (S. 85) der Zusatz-Vollzugsordnung.

Artikel 27.

Welle für Notfälle.

In Notfällen müssen für die Welle 500 kc/s (600 m) vorzugsweise die Wellenarten A 2 oder B verwendet werden. Ist es nicht möglich, eine dieser Wellenarten zu benutzen, so können die Wellenarten A 1 oder A 3 verwendet werden. Keine Vorschrift dieser Vollzugsordnung darf eine bewegliche Funkstelle in Not daran hindern, alle verfügbaren Mittel zu gebrauchen, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken, ihre Lage bekanntzugeben und Hilfe zu erlangen.

Artikel 28.

Maßnahmen zur Verminderung der Störungen.

§ 1. In Fällen, wo andere als die gewöhnlich benutzte Welle verwendet werden können, richtet sich die Bordfunkstelle nach den Anweisungen der Küstenfunkstelle, mit der sie in Verkehr steht. Die gewöhnlich benutzte Welle 500 kc/s (600 m) darf grundsätzlich für die Übermittlung langer Funktelegramme in Gebieten mit starkem Funkverkehr nicht benutzt werden.

§ 2. Funkstellen, die für ihren Verkehr Wellen A 2, A 3 oder B verwenden und dem zwischenstaatlichen öffentlichen Nachrichtenverkehr dienen, müssen während ihrer Dienststunden auf der Welle 500 kc/s (600 m) hörbereit sein, solange sie nicht auf anderen Wellen arbeiten.

§ 3. Im öffentlichen Telegrammverkehr ist zweckmäßig den Wellen A 1 der Vorzug zu geben vor den Wellen A 2 oder B.

§ 4. Alle Funkstellen des beweglichen Dienstes dürfen beim Telegrammaustausch nur die geringste, zur Erzielung einer guten Verständigung erforderliche Sendestärke anwenden.

Artikel 29.

Unzustellbarkeitsmeldung.

§ 1. Wenn ein bei einer beweglichen Funkstelle aufgegebenes Funktelegramm nach dem festen Lande dem Empfänger aus irgendeinem Grunde nicht zugestellt werden kann, wird eine Unzustellbarkeitsmeldung an die Landfunkstelle abgelassen, die das Funktelegramm von der beweglichen Funkstelle erhalten hat. Die Landfunkstelle prüft die Anschrift und gibt die Meldung, wenn möglich, an die bewegliche Funkstelle weiter, nötigenfalls durch Vermittlung einer Landfunkstelle desselben oder eines Nachbarlandes, soweit die Sachlage oder etwaige besondere Vereinbarungen dies zulassen.

§ 2. Kann ein bei einer beweglichen Funkstelle angekommenes Funktelegramm nicht zugestellt werden, so teilt die Funkstelle dies der Aufgabetelegraphenanstalt oder der beweglichen Aufgabefunkstelle durch Dienstnotiz mit. Bei einem vom festen Land ausgehenden Funktelegramm wird diese Dienstnotiz möglichst der Landfunkstelle zugeführt, die das Funktelegramm vermittelt hat oder — je nach Umständen — einer anderen Landfunkstelle desselben oder eines Nachbarlandes, soweit die Sachlage oder etwaige besondere Vereinbarungen dies zulassen.

Artikel 30.

Fristen für die Bereithaltung von Funktelegrammen bei den Landfunkstellen¹.

§ 1. (1) Hat sich die bewegliche Funkstelle, für die ein Funktelegramm vorliegt, innerhalb der vom Absender angegebenen Frist oder, beim Fehlen einer solchen Angabe, bis zum Vormittag des fünften Tages nach dem Aufgabetag bei der Landfunkstelle nicht gemeldet, so benachrichtigt diese die Aufgabeanstalt, die den Absender davon verständigt. Dieser kann durch eine telegraphische oder briefliche gebührenpflichtige Dienstnotiz an die Landfunkstelle verlangen, daß sein Telegramm bis zum Ablauf des vierzehnten Tages, vom Aufgabetag an gerechnet, bereitgehalten werde. Wenn solches Verlangen nicht gestellt wird, wird das Funktelegramm am Ende des siebten Tages als unzustellbar zurückgelegt.

(2) An die vorbezeichneten Fristen ist die Landfunkstelle indessen nicht gebunden, wenn sie die Gewißheit hat, daß die bewegliche Funkstelle demnächst in ihren Wirkungsbereich gelangen wird.

§ 2. Andererseits wird der Ablauf der Fristen nicht abgewartet, wenn die Landfunkstelle die Gewißheit hat, daß die bewegliche Funkstelle ihren Wirkungsbereich endgültig verlassen hat. Wenn sie vermutet, daß auch keine andere Landfunkstelle ihrer Verwaltung oder des Privatunternehmens, dem sie untersteht, mit der beweglichen Funkstelle Verbindung hat, streicht die Landfunkstelle das Funktelegramm, soweit die Beförderung zwischen ihr und der beweglichen Funkstelle in Betracht kommt, und benachrichtigt hiervon die Aufgabeanstalt.

¹ Wegen Bereithaltung von Funktelegrammen bei schlechter Verständigung vgl. Art. 4 (S. 84) der Zusatz-Vollzugsordnung.

anstalt, die den Absender verständigt. Andernfalls leitet sie das Telegramm an die mutmaßlich mit der beweglichen Funkstelle in Verkehr stehende Landfunkstelle, aber nur unter der Bedingung, daß dadurch keine Zusatzgebühr entsteht.

§ 3. Wenn ein Funktelegramm an eine bewegliche Funkstelle nicht übermittelt werden kann, weil sie in einen Hafen in der Nähe der Landfunkstelle eingelaufen ist, kann die letztere das Funktelegramm der beweglichen Funkstelle nötigenfalls durch andere Verkehrsmittel zuführen.

Artikel 31.

Sonderdienste.

A. Wetterdienste, Zeitzeichen, Nachrichten für Seefahrer.

§ 1. Die synoptischen Wettermeldungen, Wettervorhersagen und/oder allgemeinen Wetterberichte sowie die Zeitzeichen sollen grundsätzlich nach einem bestimmten Stundenplan verbreitet werden. Die Funktelegramme dieser Gattung, die für bewegliche Funkstellen bestimmt sind, sollen möglichst zu den Zeiten ausgesandt werden, zu denen ihr Empfang auch den Funkstellen möglich ist, die nur einen Funker an Bord haben (siehe Anhang 5¹); die Sendegeschwindigkeit der Zeichen ist so zu wählen, daß auch ein Funker folgen kann, der nur das Zeugnis 2. Klasse² besitzt.

§ 2. Während der Übermittlung der für die Funkstellen des beweglichen Dienstes bestimmten Zeitzeichen und Wettermeldungen „an Alle“ müssen sämtliche Funkstellen dieses Dienstes, deren Aussendungen den Empfang dieser Zeichen und Meldungen stören könnten, Funkstelle beobachten, um die Aufnahme allen Funkstellen zu ermöglichen, die sie wünschen.

§ 3. Die Wetterwarnungen und die Nachrichten, welche die Sicherheit der Schifffahrt betreffen und für die beweglichen Dienste dringlicher Natur sind, werden sogleich übermittelt und müssen am Ende der nächsten Funkstelle (siehe Artikel 17, § 2³) wiederholt werden. Diese Berichte und Nachrichten müssen auf den Frequenzen ausgesandt werden, die dem beweglichen Dienste, für den sie bestimmt sind, zugeteilt sind. Ihre Übermittlung wird durch das Sicherheitszeichen TTT⁴ eingeleitet.

§ 4. Die Verwaltungen sorgen dafür, daß neben diesen in den vorstehenden Paragraphen vorgesehenen regelmäßigen Nachrichtendiensten einzelne Funkstellen beauftragt werden, den Funkstellen des beweglichen Dienstes Wetterberichte auf Ersuchen zu übermitteln.

§ 5. Zur Erzielung möglicher Kürze und gehöriger Auswertung durch die beweglichen Funkstellen sollen die von den Funkstellen des beweglichen Dienstes ausgehenden Wetterbeobachtungen grundsätzlich nach einem zwischenstaatlichen Wetternachrichtenschlüssel abgefaßt werden.

B. Dienst der Funkpeilstellen⁵.

§ 6. Die Verwaltungen, denen die Funkpeilstellen unterstehen, übernehmen keine Verantwortung für die Folgen einer unzuverlässigen Peilung.

§ 7. Diese Verwaltungen geben — zur Aufnahme in das Verzeichnis der Funkstellen — die Merkmale jeder Funkpeilstelle bekannt und bezeichnen hierbei für jede von ihnen die Abschnitte, in denen die Peilungen unter gewöhnlichen Verhältnissen zuverlässig sind. Jede Änderung dieser Angaben muß unverzüglich veröffentlicht werden; ist sie dauernder Art, so ist sie dem Internationalen Büro mitzuteilen.

§ 8. (1) Unter gewöhnlichen Dienstverhältnissen müssen die Küstenfunkpeilstellen in der Lage sein, Peilungen für die Bordfunkstellen entweder nur auf der Frequenz 500 kc/s (600 m) oder nur auf der Frequenz 375 kc/s (800 m) oder beliebig auf der einen und der anderen dieser beiden Frequenzen auszuführen und zu liefern.

(2) Eine Flugzeugfunkstelle, die eine Peilung wünscht, hat zu deren Anforderung auf der Welle 333 kc/s (900 m) oder auf einer Welle anzurufen, die der von ihr beflogenen Fluglinie zugeteilt ist. In allen Fällen, wo eine Flugzeugfunkstelle in der Nähe von Küstenfunkstellen sich zur Erlangung einer Peilung an diese wendet, muß sie deren Frequenz benutzen.

§ 9. Das Funkpeilverfahren ist in Anhang 8⁶ erläutert.

C. Dienst der Funkfeuer.

§ 10. (1) Wenn eine Verwaltung für Zwecke der See- und Luftfahrt die Einrichtung eines Funkfeuerdienstes für zweckmäßig hält, kann sie dazu verwenden:

a) eigentliche Funkfeuer, die auf festem Land oder auf dauernd verankerten Schiffen errichtet sind; ihre Aussendung ist kreisförmig oder gerichtet;

¹ S. 79.

² Vgl. Artikel 7, § 3, B (S. 46) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

³ S. 56.

⁴ Vgl. auch Artikel 19, § 25—27 (S. 61) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

⁵ Peilverfahren vgl. Anhang 8 (S. 81) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

⁶ S. 81.

b) feste, Küsten- oder Bodenflugfunkstellen, die auf Anfordern durch bewegliche Funkstellen gleichfalls den Dienst eines Funkfeuers versehen.

(2) Die eigentlichen Funkfeuer verwenden ausschließlich Wellen A 1 und A 2 von 285 bis 315 kc/s (1050—950 m).

(3) Die anderen als Funkfeuer bekanntgegebenen Funkstellen benutzen ihre gewöhnliche Frequenz und Wellenart.

§ 11. Die von den Funkfeuern ausgesandten Zeichen müssen die Vornahme einer guten Messung am Funkpeiler ermöglichen; sie müssen so gewählt werden, daß kein Zweifel auf-treten kann, wenn zwei oder mehr Funkfeuer auseinanderzuhalten sind.

§ 12. Die Verwaltungen, die einen Funkfeuerdienst eingerichtet haben, übernehmen keine Verantwortung für die Folgen unzuverlässiger Peilerggebnisse, die mit Hilfe der Funkfeuer dieses Dienstes gewonnen worden sind.

§ 13. (1) Die Verwaltungen geben — zur Aufnahme in das Verzeichnis der Funkstellen — die Merkmale jedes eigentlichen Funkfeuers und jeder zur Ausübung des Funkfeuerdienstes bestimmten Funkstelle bekannt, nötigenfalls mit Angabe der Abschnitte, in denen die Peilungen gewöhnlich zuverlässig sind.

(2) Jede Änderung oder jede Betriebsunregelmäßigkeit im Funkfeuerdienst muß sofort veröffentlicht werden; ist die Änderung oder Betriebsunregelmäßigkeit dauernder Art, so ist sie dem Internationalen Büro mitzuteilen.

Artikel 32.

Abrechnung¹.

§ 1. (1) Die Land- und Bordgebühren werden in die zwischenstaatlichen Telegramm-rechnungen nicht aufgenommen.

(2) Die Rechnungen über diese Gebühren werden zwischen den Verwaltungen der be-teiligten Länder ausgeglichen. Die Verwaltungen, denen die Landfunkstellen unterstehen, stellen sie monatlich auf und übersenden sie den beteiligten Verwaltungen.

§ 2. Wenn die Landfunkstellen nicht von der Verwaltung des Landes betrieben werden, kann der Betriebsunternehmer an deren Stelle treten, soweit es sich um die Rechnungen handelt.

§ 3. Für die von beweglichen Funkstellen ausgehenden Funktelegramme belastet die Verwaltung der Landfunkstelle diejenige der beweglichen Aufgabefunkstelle mit den Landgebühren,

den Gebühren für die Beförderung auf dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz — hier künftig als „Telegraphengebühren“ bezeichnet —,

den gesamten für bezahlte Antworten erhobenen Gebühren,

den für die Vergleichung erhobenen Land- und Telegraphengebühren,

den Gebühren für die Zustellung durch Eilboten, Post oder Luftpost² und

den für Abschriften von Mehrfachtelegrammen erhobenen Gebühren.

In der Abrechnung zwischen der Landfunkstelle und der Bestimmungsanstalt werden die Funktelegramme wie Telegramme aus dem Lande der Landfunkstelle behandelt.

§ 4. Als Telegraphengebühren, die nach den vorstehenden Bestimmungen für Funk-telegramme nach einem anderen Land als dem der Landfunkstelle zu berechnen sind, gelten die Gebühren, die sich entweder aus den Gebührenübersichten für den zwischenstaatlichen Telegrammverkehr ergeben oder durch besondere zwischen den Verwaltungen benachbarter Länder abgeschlossene und von ihnen veröffentlichte Vereinbarungen festgesetzt worden sind; es gelten nicht die Gebühren, die sich bei Anwendung von Mindestsätzen für ein Tele-gramm oder durch Gebührenabrundungen irgendwelcher Art ergeben könnten.

§ 5. Für die Funktelegramme und die gebührenpflichtigen Dienstnotizen nach beweg-lichen Funkstellen belastet die Verwaltung der Landfunkstelle die der Aufgabeanstalt un-mittelbar mit den Land- und Bordgebühren zuzüglich der für die Vergleichung erhobenen Land- und Bordgebühren (der Funktelegramme), aber nur dann, wenn das Telegramm tatsächlich an die bewegliche Funkstelle befördert worden ist. Die Verwaltung der Aufgab-eanstalt wird stets von Land zu Land — erforderlichenfalls in den Telegrammrechnungen — und von der Verwaltung der Landfunkstelle mit den gesamten Gebühren für bezahlte Ant-worten belastet. Über die Telegraphengebühren, die Gebühren für Abschriften wird nach dem für die Telegraphie vorgeschriebenen Verfahren abgerechnet. Die Verwaltung der Landfunkstelle vergütet, wenn das Funktelegramm übermittelt worden ist, der Verwaltung der beweglichen Be-stimmungsfunkstelle

die Bordgebühr, nötigenfalls die Gebühren für die vermittelnden Bordfunkstellen,

die gesamte Gebühr für bezahlte Antworten,

die für die Vergleichung erhobene Bordgebühr,

¹ Wegen der Gebühren vgl. Artikel 2 (S. 82) der Zusatz-Vollzugsordnung.

² Vgl. Artikel 5, § 4 (S. 85) der Zusatz-Vollzugsordnung.

die für Abschriften von Mehrfachtelegrammen erhobenen Gebühren und die für die Zustellung durch Post oder Luftpost¹ erhobenen Gebühren.

§ 6. Die gebührenpflichtigen Dienstnotizen und die Antworten auf Telegramme mit bezahlter Antwort werden in den Funkrechnungen, d. h. in den Rechnungen über Beförderung der Funktelegramme im beweglichen Dienste, in jeder Hinsicht wie die übrigen Funktelegramme behandelt.

§ 7. Über die zwischen beweglichen Funkstellen gewechselten Funktelegramme wird wie folgt abgerechnet:

a) Bei Vermittlung durch eine Landfunkstelle belastet die Verwaltung der Landfunkstelle die der beweglichen Aufgabefunkstelle mit der Landgebühr, zutreffendenfalls mit der Telegraphengebühr und mit der Gebühr für die bewegliche Bestimmungsfunkstelle. Sie vergütet der Verwaltung der beweglichen Bestimmungsfunkstelle die Bordgebühr für diese.

b) Bei Vermittlung durch zwei Landfunkstellen belastet die Verwaltung der ersten Landfunkstelle die der beweglichen Aufgabefunkstelle mit den gesamten erhobenen Gebühren abzüglich der auf diese bewegliche Funkstelle entfallenden. Die Verwaltung der zweiten Landfunkstelle — also derjenigen, die das Funktelegramm an die bewegliche Bestimmungsfunkstelle zu befördern hatte — belastet die Verwaltung der ersten Landfunkstelle unmittelbar mit den Gebühren für diese Übermittlung, aber nur, wenn das Funktelegramm tatsächlich an die bewegliche Funkstelle befördert worden ist.

§ 8. Für die auf Verlangen des Absenders über eine oder zwei vermittelnde bewegliche Funkstellen beförderten Telegramme belastet jede von diesen

die bewegliche Bestimmungsfunkstelle, wenn es sich um ein Funktelegramm an eine bewegliche Funkstelle handelt,

oder

die bewegliche Aufgabefunkstelle, wenn das Telegramm von einer beweglichen Funkstelle ausgeht, mit der ihr zustehenden Durchgangsbordgebühr.

§ 9. Grundsätzlich werden die Rechnungen über die Telegramme zwischen beweglichen Funkstellen unmittelbar zwischen den Betriebsunternehmern dieser Funkstellen ausgeglichen, wobei der Betriebsunternehmer der Bestimmungsfunkstelle den der Aufgabefunkstelle belastet.

§ 10. (1) In die monatlichen Rechnungen, die als Grundlage für die besonderen Abrechnungen über die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Funktelegramme dienen, werden die Funktelegramme einzeln mit allen erforderlichen Angaben aufgenommen. Die Rechnungen werden binnen drei Monaten nach dem Monat aufgestellt, auf den sie sich beziehen. Die Frist von drei Monaten darf überschritten werden, wenn die Postbeförderung der Schriftstücke zwischen den Funkstellen und den zuständigen Verwaltungen auf außergewöhnliche Schwierigkeiten stößt.

(2) Wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, dienen die monatlichen Rechnungen als Abrechnungen. Sie müssen binnen sechs Monaten nach ihrer Absendung geprüft, angenommen und beglichen sein, wenn nicht die Beförderung der Schriftstücke infolge sehr langer Wege außergewöhnliche Schwierigkeiten bereitet.

(3) Kann eine Rechnung wegen Unstimmigkeiten nicht angenommen werden, so wird die Restforderung trotzdem innerhalb der vorerwähnten sechsmonatigen Frist beglichen. Die später als notwendig erkannten Berichtigungen werden in eine der folgenden Monatsrechnungen aufgenommen. Die Restforderungen aus den Rechnungen, die in der angegebenen — unter Umständen um die Zeit, die sich aus den vorerwähnten außergewöhnlichen Beförderungsschwierigkeiten ergibt, verlängerten — Frist nicht beglichen sind, werden von dem auf den Ablauf der sechsmonatigen — unter Umständen wie eben gesagt verlängerten — Frist folgenden Tage an mit 7 vH jährlich verzinst.

(4) Rechnungen, die später als zwei Jahre nach dem Aufgabebetrag der Funktelegramme vorgelegt werden, auf die sie sich beziehen, können von der schuldnerischen Verwaltung zurückgewiesen werden.

§ 11. Die Regierungen behalten sich vor, unter sich und mit den beteiligten Privatunternehmen die Einführung anderer Abrechnungsverfahren besonders zu vereinbaren.

Artikel 33.

Zwischenstaatlicher beratender technischer Ausschuß für den Funkverkehr.

§ 1. Der nach Artikel 17² des Vertrags gebildete zwischenstaatliche beratende technische Ausschuß für den Funkverkehr hat die Aufgabe, sich mit technischen und ähnlich gearteten Fragen des zwischenstaatlichen Funkverkehrs zu befassen, die ihm von den beteiligten Verwaltungen oder Privatunternehmen unterbreitet werden. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Abgabe von Gutachten über die von ihm geprüften Fragen. Diese Gutachten

¹ Vgl. Artikel 5, § 4 (S. 85) der Zusatz-Vollzugsordnung.

² S. 28.

legt er dem Internationalen Büro zur Weitergabe an die beteiligten Verwaltungen und Privatunternehmen vor.

§ 2. (1) Dieser Ausschuß wird für jede Zusammenkunft aus Sachverständigen der Verwaltungen und zugelassenen Privatfunkunternehmen gebildet, die an seinen Arbeiten teilnehmen wollen und sich verpflichten, die gemeinsamen Kosten der geplanten Zusammenkunft zu gleichen Teilen zu tragen. Die persönlichen Ausgaben der Sachverständigen werden von den Verwaltungen oder den Privatunternehmen getragen, welche jene abgeordnet haben.

(2) Die Sachverständigen der zugelassenen Privatunternehmen nehmen an den Arbeiten mit beratender Stimme teil. Ist jedoch ein Land nicht durch eine Verwaltung vertreten, so haben die Sachverständigen der zugelassenen Privatunternehmen dieses Landes in ihrer Gesamtheit ohne Rücksicht auf ihre Zahl eine beschließende Stimme.

§ 3. Die niederländische Verwaltung wird ersucht, die erste Zusammenkunft des zwischenstaatlichen beratenden technischen Ausschusses für den Funkverkehr zu veranstalten und den Arbeitsplan dieser Zusammenkunft aufzustellen.

§ 4. Die Verwaltungen, die sich bei einer Zusammenkunft des Ausschusses vertreten lassen, verständigen sich darüber, welche Verwaltung die nächste Zusammenkunft einberufen soll. Die von dem Ausschuß zu prüfenden Fragen werden der Verwaltung übermittelt, welche die nächste Zusammenkunft veranstalten soll; diese Verwaltung bestimmt Zeitpunkt und Arbeitsplan dieser Zusammenkunft.

§ 5. Die Zusammenkünfte des zwischenstaatlichen beratenden technischen Ausschusses für den Funkverkehr finden grundsätzlich alle zwei Jahre statt.

Artikel 34.

Internationales Büro¹.

§ 1. (1) Die Mehrausgaben, die dem Internationalen Büro des Welttelegraphenvereins für die Bearbeitung der Funkangelegenheiten entstehen, dürfen zweihunderttausend Franken (200 000 Fr.) jährlich nicht überschreiten. In dieser Summe sind nicht einbegriffen: a) die Kosten, die durch Arbeiten für Tagungen entstehen, b) die Kosten für die Arbeiten regelmäßig gebildeter Ausschüsse, soweit diese Kosten nach den Bestimmungen der allgemeinen Vollzugsordnung oder nach dem Beschluß einer Tagung von allen Vertragsländern gemeinsam zu tragen sind.

(2) Der Betrag von zweihunderttausend Franken kann mit Zustimmung aller Vertragsregierungen nachträglich anders festgesetzt werden.

§ 2. Die oberste Verwaltung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird mit der Einrichtung der Funkabteilung des in Artikel 16¹ des Vertrags erwähnten Internationalen Büro des Welttelegraphenvereins betraut; sie führt die Oberaufsicht darüber, überwacht die Ausgaben, leistet die erforderlichen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, die allen anderen Verwaltungen mitgeteilt wird.

§ 3. Die Vorschüsse, die von der das Internationale Büro überwachenden Verwaltung für Funkzwecke geleistet worden sind, müssen von den schuldnerischen Verwaltungen schnellstens erstattet werden, spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Tage des Eingangs der Rechnung. Nach Ablauf dieser dreimonatigen Frist werden die Schuldbeträge zugunsten der Verwaltung, die sie verauslagt hat, mit 7 vH jährlich, vom Tage des Ablaufs der genannten Frist ab gerechnet, verzinst.

§ 4. (1) Die Vertragsstaaten werden für die Verteilung der Kosten in sechs Klassen eingeteilt, von denen jede ihre Beiträge im Verhältnis einer gewissen Zahl von Einheiten leistet, nämlich:

1. Klasse	25 Einheiten,	4. Klasse	10 Einheiten,
2. „	20 „	5. „	5 „
3. „	15 „	6. „	3 „

(2) Die Verwaltungen teilen dem Internationalen Büro mit, welcher Klasse ihr Land zugeteilt werden soll.

(3) Die vorstehenden Grundzahlen werden in jeder Klasse mit der Anzahl der zugehörigen Staaten vervielfältigt; die Summe der so erhaltenen Ergebnisse bildet die Zahl, durch welche die Gesamtausgabe geteilt werden muß, um den Betrag einer Ausgabeinheit zu bestimmen.

Diese allgemeine Vollzugsordnung tritt nach den Bestimmungen des Artikels 13² des Vertrags von Washington am 1. Januar 1929 in Kraft.

Urkundlich dessen haben die einzelnen Bevollmächtigten diese allgemeine Vollzugsordnung in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verbleibt, und von dem jeder Regierung eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Washington am 25. November 1927.

(Es folgen dieselben Unterschriften wie im Vertrag.)

¹ Vgl. Artikel 16 (S. 27) des Vertrags sowie Bemerkungen dazu.

² S. 25.

Anhang 1**Zusammenstellung der im Funkverkehr anzuwendenden Abkürzungen**(vgl. Artikel 9¹ der allgemeinen Vollzugsordnung)Q-Schlüssel²**1. Für alle Dienste verwendbare Abkürzungen**

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
1	2	3
QRA	Wie ist der Name Ihrer Funkstelle?	Der Name meiner Funkstelle ist
QRB	In welcher Entfernung von meiner Funkstelle befinden Sie sich annähernd?	Die Entfernung zwischen unseren Funkstellen beträgt annähernd ... Seemeilen (oder ... Kilometer).
QRC	Von welchem Privatunternehmen (oder von welcher Staatsverwaltung) werden die Gebührenrechnungen Ihrer Funkstelle ausgeglichen?	Die Gebührenrechnungen meiner Funkstelle werden von dem Privatunternehmen ... (oder von der ... Staatsverwaltung) ausgeglichen.
QRD	Wohin fahren Sie?	Ich fahre nach
QRE	Welche Staatsangehörigkeit hat Ihre Funkstelle?	Meine Funkstelle hat ... Staatsangehörigkeit.
QRF	Woher kommen Sie?	Ich komme von
QRG	Würden Sie mir meine genaue Wellenlänge in Metern (oder Frequenz in Kilocykeln) angeben?	Ihre genaue Wellenlänge (oder Frequenz) ist ... Meter (... Kilocykel).
QRH	Wie ist Ihre genaue Wellenlänge in Metern (oder Frequenz in Kilocykeln)?	Meine genaue Wellenlänge (oder Frequenz) ist ... Meter (... Kilocykel).
QRI	Ist mein Ton schlecht?	Ihr Ton ist schlecht.
QRJ	Erhalten Sie von mir schlecht?	Ich kann Sie nicht verstehen.
QRK	Sind meine Zeichen schwach?	Ihre Zeichen sind zu schwach.
QRK	Erhalten Sie von mir gut?	Ich erhalte gut.
QRK	Sind meine Zeichen gut?	Ihre Zeichen sind gut.
QRL	Sind Sie beschäftigt?	Ich bin beschäftigt (oder Ich bin mit ... beschäftigt). Bitte nicht zu stören.
QRM	Werden Sie gestört?	Ich werde gestört.
QRN	Wird Ihr Empfang durch Luftstörungen beeinträchtigt?	Mein Empfang wird durch Luftstörungen beeinträchtigt.
QRO	Soll ich die Sendestärke erhöhen?	Erhöhen Sie die Sendestärke.
QRP	Soll ich die Sendestärke vermindern?	Vermindern Sie die Sendestärke.
QRQ	Soll ich schneller geben?	Geben Sie schneller (... Wörter in der Minute).
QRS	Soll ich langsamer geben?	Geben Sie langsamer (... Wörter in der Minute).
QRT	Soll ich die Übermittlung einstellen?	Stellen Sie die Übermittlung ein.
QRU	Haben Sie etwas für mich?	Ich habe nichts für Sie.
QRV	Soll ich eine Reihe VVV... geben?	Geben Sie eine Reihe VVV....
QRW	Soll ich ... benachrichtigen, daß Sie ihn rufen?	Benachrichtigen Sie ..., daß ich ihn rufe.
QRX	Soll ich warten? Wann werden Sie mich wieder anrufen?	Warten Sie, bis ich meinen Verkehr mit ... beendet habe. Ich werde Sie sogleich (oder um ... [Zeit]) wieder anrufen.
QRY	Wann bin ich an der Reihe?	Sie haben die Nummer ... (oder jede andere Angabe).
QRZ	Von wem werde ich angerufen?	Sie werden von ... angerufen.
QSA	Wie ist meine Zeichenstärke (1 bis 5 ³)?	Ihre Zeichenstärke ist ... (1 bis 5 ³).
QSB	Schwankt die Stärke meiner Zeichen?	Die Stärke Ihrer Zeichen schwankt.
QSC	Verschwinden meine Zeichen zeitweilig ganz?	Ihre Zeichen verschwinden zeitweilig ganz.
QSD	Ist mein Geben schlecht?	Ihr Geben ist schlecht. Ihre Zeichen sind unlesbar.

¹ S. 47 ff.² Wenn hinter den Abkürzungen ein Fragezeichen steht, so bedeuten sie eine Frage.³ Vgl. Anhang 4 (S. 78) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
1	2	3
QSE	Kommen meine Zeichen deutlich heraus?	Ihre Zeichen laufen zusammen.
QSF	Arbeitet mein Maschinengeber einwandfrei?	Die Zeichen Ihres Maschinengebers verschwinden.
QSG	Soll ich die Telegramme in Reihen zu fünf, zehn (oder jede andere Angabe) übermitteln?	Übermitteln Sie die Telegramme in Reihen zu fünf, zehn (oder jede andere Angabe).
QSH	Soll ich ein Telegramm in einem Zug übermitteln und es zweimal wiederholen?	Übermitteln Sie ein Telegramm in einem Zug und wiederholen Sie es zweimal.
QSI	Soll ich die Telegramme einzeln ohne Wiederholung übermitteln?	Übermitteln Sie die Telegramme einzeln ohne Wiederholung.
QSJ	Wie ist die Wortgebühr für ein Telegramm nach ... einschließlich Ihrer Inlandstelegraphengebühr?	Die Wortgebühr nach ... beträgt ... Franken einschließlich meiner Inlandstelegraphengebühr.
QSK	Soll ich den Verkehr einstellen? Wann werden Sie mich wieder anrufen?	Stellen Sie den Verkehr ein. Ich werde Sie um ... (Zeit) wieder anrufen.
QSL	Können Sie mir Empfangsbestätigung geben?	Ich gebe Ihnen Empfangsbestätigung.
QSM	Haben Sie meine Empfangsbestätigung erhalten?	Ich habe Ihre Empfangsbestätigung nicht erhalten.
QSN	Können Sie jetzt von mir empfangen? Soll ich hörbereit bleiben?	Ich kann von Ihnen jetzt nicht empfangen. Bleiben Sie hörbereit.
QSO	Können Sie mit ... unmittelbar (oder durch Vermittlung von ...) verkehren?	Ich kann mit ... unmittelbar (oder durch Vermittlung von ...) verkehren.
QSP	Wollen Sie an ... gebührenfrei weitergeben?	Ich werde an ... gebührenfrei weitergeben.
QSQ	Soll ich jedes Wort oder jede Gruppe einmal geben?	Geben Sie jedes Wort oder jede Gruppe einmal.
QSR	Ist der von ... eingegangene Notanruf erledigt?	Der von ... eingegangene Notanruf ist von ... erledigt worden.
QSU	Soll ich auf ... Metern (oder auf ... Kilocykeln), Wellen A 1, A 2, A 3 oder B senden?	Senden Sie auf ... Metern (oder auf ... Kilocykeln) Wellen A 1, A 2, A 3 oder B. Ich höre.
QSV	Soll ich für unseren weiteren Verkehr auf ... Meter (oder auf ... Kilocykel) gehen und nach Abgabe einiger VVV fortfahren?	Gehen Sie für unseren weiteren Verkehr auf ... Meter (oder auf ... Kilocykel) und fahren Sie nach Abgabe einiger VVV fort.
QSW	Würden Sie auf ... Metern (oder auf ... Kilocykeln) Wellen A 1, A 2, A 3 oder B senden?	Ich werde auf ... Metern (oder auf ... Kilocykeln) Wellen A 1, A 2, A 3 oder B senden. Bleiben Sie hörbereit.
QSX	Schwankt meine Wellenlänge (meine Frequenz)?	Ihre Wellenlänge (Frequenz) schwankt.
QSY	Soll ich auf der Welle ... Meter (oder ... Kilocykel) senden, ohne die Wellenart zu wechseln?	Senden Sie auf der Welle ... Meter (oder ... Kilocykel), ohne die Wellenart zu wechseln.
QSZ	Soll ich jedes Wort oder jede Gruppe zweimal geben?	Geben Sie jedes Wort oder jede Gruppe zweimal.
QTA	Soll ich das Telegramm Nr. ... streichen, als ob es nicht übermittelt worden wäre?	Streichen Sie das Telegramm Nr. ..., als ob es nicht übermittelt worden wäre.
QTB	Sind Sie mit meiner Wortzählung einverstanden?	Ich bin mit Ihrer Wortzählung nicht einverstanden; ich wiederhole den ersten Buchstaben jedes Wortes und die erste Ziffer jeder Zahl.
QTC	Wieviele Telegramme haben Sie?	Ich habe ... Telegramme für Sie oder für ...
QTD	Ist meine Wortzählung richtig?	Ihre Wortzählung ist richtig.
QTE	Wie peilen Sie mich rechtweisend? oder Wie peilt mich die Funkpeilstelle ... rechtweisend?	Ich peile Sie rechtweisend ... Grad oder Die Funkpeilstelle ... peilt Sie rechtweisend ... Grad um ... (Zeit).
QTF	Würden Sie mir den Standort meiner Funkstelle angeben auf Grund der Peilungen der Funkpeilstellen Ihrer Gruppe?	Nach den Peilungen der Funkpeilstellen meiner Gruppe ist der Standort Ihrer Funkstelle ... Breite ... Länge.

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
1	2	3
QTG	Würden Sie eine Minute lang Ihr Rufzeichen auf der Welle ... Meter (oder ... Kilocycle) geben, damit ich Sie peilen kann?	Ich gebe eine Minute lang mein Rufzeichen auf der Welle ... Meter (oder ... Kilocycle), damit Sie mich peilen können.
QTH	Wie ist Ihr Standort nach Breite und Länge (oder jeder andere Angabe)?	Mein Standort ist ... Breite ... Länge (oder jede andere Angabe).
QTI	Wie ist Ihr rechtweisender Kurs?	Mein rechtweisender Kurs ist ... Grad.
QTJ	Welche Fahrtgeschwindigkeit haben Sie?	Meine Fahrtgeschwindigkeit beträgt ... Knoten oder ... Kilometer in der Stunde.
QTK	Wie peilen Sie die Funkstelle ... rechtweisend?	Ich peile die Funkstelle ... rechtweisend ... Grad um ... (Zeit).
QTL	Würden Sie Funkzeichen senden, damit ich meinen Standort zum Funkfeuer peilen kann.	Ich sende Funkzeichen, damit Sie Ihren Standort zum Funkfeuer peilen können.
QTM	Würden Sie Funk- und Unterwasserschallzeichen senden, damit ich meine Peilung ausführen und meine Entfernung bestimmen kann?	Ich sende Funk- und Unterwasserschallzeichen, damit Sie Ihre Peilung ausführen und Ihre Entfernung bestimmen können.
QTN	Können Sie meine Funkstelle (oder die Funkstelle ...) peilen?	Ich kann Ihre Funkstelle (oder die Funkstelle ...) nicht peilen.
QTP	Laufen Sie in das Hafenbecken (oder in den Hafen) ein?	Ich laufe in das Hafenbecken (oder in den Hafen) ein.
QTR	Welches ist die genaue Zeit?	Es ist genau ... Uhr.
QTS	Wie liegt Ihre Funkstelle von mir aus bei rechtweisender Peilung?	Meine Funkstelle liegt von Ihnen aus rechtweisend in ... Grad um ... (Zeit).
QTU	Zu welchen Zeiten ist Ihre Funkstelle geöffnet?	Meine Funkstelle ist von ... bis ... geöffnet.

2. Hauptsächlich für den Flugfunkdienst verwendbare Abkürzungen.

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
1	2	3
QAA	Wann rechnen Sie, in ... anzukommen?	Ich rechne in ... um ... (Zeit) anzukommen.
QAB	Sind Sie unterwegs nach ...?	Ich bin unterwegs nach ... oder Steuern Sie nach
QAC	Kehren Sie nach ... zurück?	Ich kehre zurück nach ... oder Kehren Sie zurück nach
QAD	Wann haben Sie ... (Abgangsort) verlassen?	Ich habe ... (Abgangsort) um ... (Zeit) verlassen.
QAE	Haben Sie Nachrichten von ... (Rufzeichen der Flugzeugfunkstelle)?	Ich habe keine Nachrichten von ... (Rufzeichen der Flugzeugfunkstelle).
QAF	Wann haben Sie ... passiert?	Ich habe ... um ... (Zeit) passiert.
QAH	Wie ist Ihre Höhe?	Meine Höhe beträgt ... Meter (oder jede andere Angabe).
QAI	Ist in meiner Nähe ein Luftfahrzeug gemeldet?	In Ihrer Nähe ist kein Luftfahrzeug gemeldet.
QAJ	Soll ich nach einem anderen Luftfahrzeug in meiner Nähe forschen?	Forschen Sie nach einem anderen Luftfahrzeug in Ihrer Nähe oder Forschen Sie nach ... (Rufzeichen der Flugzeugfunkstelle), das in der Nähe von ... (oder in Richtung nach ...) um ... (Zeit) geflogen ist.
QAK	Auf welcher Welle werden Sie die Wetterwarnungen übermitteln?	Ich werde die Wetterwarnungen auf Welle ... Meter (oder ... Kilocycle) übermitteln.

Abkürzung	Frage	Antwort oder Mitteilung
1	2	3
QAL	Werden Sie in ... landen?	Ich werde in ... landen oder Landen Sie in ...
QAM	Können Sie mir den letzten Wetterbericht für ... (Beobachtungsort) geben?	Ich gebe Ihnen den letzten Wetterbericht für ... (Beobachtungsort).
QAN	Können Sie mir die letzte Bodenwindmeldung für ... (Beobachtungsort) geben?	Ich gebe Ihnen die letzte Bodenwindmeldung für ... (Beobachtungsort).
QAO	Können Sie mir die letzte Höhenwindmeldung für ... (Beobachtungsort) geben?	Ich gebe Ihnen die letzte Höhenwindmeldung für ... (Beobachtungsort).
QAP	Soll ich für Sie (oder für ...) auf ... Metern (oder auf ... Kilocykeln) hörbereit bleiben?	Bleiben Sie für mich (oder für ...) auf ... Metern (oder auf ... Kilocykeln) hörbereit.
QAQ	Würden Sie die Beantwortung meines Telegramms Nr ... (oder jede andere Angabe) beschleunigen lassen?	Ich lasse die Beantwortung Ihres Telegramms Nr. ... (oder jede andere Angabe) beschleunigen.
QAR	Soll ich für Sie an ... antworten?	Antworten Sie für mich an ...
QAS	Soll ich das Telegramm Nr. ... (oder jede andere Angabe) an ... übermitteln?	Übermitteln Sie das Telegramm Nr. ... (oder jede andere Angabe) an ...
QAT	Soll ich mit der Übermittlung fortfahren?	Gehen Sie auf Empfang, bevor Sie senden; Sie stören oder Gehen Sie auf Empfang, bevor Sie senden; Sie senden zu gleicher Zeit mit ...
QAU	Welches Telegramm haben Sie von ... zuletzt erhalten?	Ich habe von ... zuletzt das Telegramm ... erhalten.
QAV	Rufen Sie mich an? oder Rufen Sie ... (Rufzeichen der Flugzeugfunkstelle) an?	Ich rufe Sie oder Ich rufe ... (Rufzeichen der Flugzeugfunkstelle).
QAW	Brauche ich bis ... (Zeit) nicht mehr zu hören?	Sie brauchen bis ... (Zeit) nicht mehr zu hören.
QAX	Haben Sie das Dringlichkeitszeichen von ... (Rufzeichen der Flugzeugfunkstelle) erhalten?	Ich habe das Dringlichkeitszeichen von ... (Rufzeichen der Flugzeugfunkstelle) um ... (Zeit) erhalten.
QAY	Haben Sie das Notzeichen von ... (Rufzeichen der Flugzeugfunkstelle) erhalten?	Ich habe das Notzeichen von ... (Rufzeichen der Flugzeugfunkstelle) um ... (Zeit) erhalten.
QAZ	Können Sie trotz des Gewitters empfangen?	Ich kann nicht mehr empfangen. Ich stelle die Hörbereitschaft wegen Gewitters ein.

3. Verschiedene Abkürzungen.

Abkürzung	Bedeutung
1	2
C	Ja.
N	Nein.
P	Ankündigung eines Privattelegramms im beweglichen Dienste (nur im Telegrammkopf zu verwenden).
W	Wort oder Wörter.
AA	Alles nach ... (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
AB	Alles vor ... (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
AL	Alles, was soeben übermittelt wurde (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
BN	Alles zwischen ... (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).

Ab- kürzung	Bedeutung
1	2
BQ	Ankündigung der Antwort auf ein Ersuchen um Berichtigung.
CL	Ich schließe meine Funkstelle.
CS	Rufzeichen (zu verwenden, um ein Rufzeichen zu erfragen oder wiederholen zu lassen).
DB	Ich kann Ihnen keine Peilung liefern, Sie befinden sich nicht in dem geeichten Peilabschnitt meiner Funkstelle.
DC	Das Minimum Ihrer Zeichen genügt für die Peilung.
DF	Ihre Peilung um ... (Zeit) betrug ... Grad, Sie befanden sich im unzuverlässigen Abschnitt dieser Funkstelle, eine Abweichung von zwei Grad ist möglich.
DG	Bitte benachrichtigen Sie mich, wenn Sie in der angegebenen Peilung einen Fehler feststellen.
DI	Peilung unzuverlässig infolge schlechter Zeichen.
DJ	Peilung wegen Störung unzuverlässig.
DL	Ihre Peilung um ... (Zeit) betrug ... Grad im unzuverlässigen Abschnitt der Funkstelle.
DO	Peilung unzuverlässig. Fordern Sie später oder um ... (Zeit) neue Peilung.
DP	Über 50 Meilen Entfernung; Peilfehler möglich bis zu zwei Grad.
DS	Stellen Sie Ihren Sender ein, das Minimum Ihrer Zeichen ist zu breit.
DT	Ich kann Ihnen keine Peilung liefern, das Minimum Ihres Zeichens ist zu breit.
DY	Diese Funkpeilstelle gibt zweideutige Peilungen; wie ist Ihre annähernde Richtung zu dieser Funkstelle in Graden?
DZ	Ihre Peilung liegt nach der entgegengesetzten Seite (nur von der leitenden Funkstelle einer Gruppe von Funkpeilstellen im Verkehr mit anderen Funkstellen ihrer Gruppe zu verwenden).
ER	Hier ... (bei Übermittlung der Wegangaben vor den Namen der beweglichen Funkstelle zu setzen).
GA	Nehmen Sie die Übermittlung wieder auf (besonders im festen Dienste zu verwenden).
JM	Wenn ich senden darf, geben Sie eine Reihe Striche. Wenn ich meine Übermittlung einstellen soll, geben Sie eine Reihe Punkte (auf Welle 600 m [500 kc/s] verboten).
MN	Minute oder Minuten (zur Angabe der Wartezeit zu verwenden).
NW	Ich nehme die Übermittlung wieder auf (besonders im festen Dienste zu verwenden).
OK	Wir sind einig.
RQ	Ankündigung eines Ersuchens um Berichtigung.
SA	Ankündigung des Namens einer Flugzeugfunkstelle (bei Übermittlung von Angaben über den Flug zu verwenden).
SF	Ankündigung des Namens einer Bodenflugfunkstelle.
SN	Ankündigung des Namens einer Küstenfunkstelle.
SS	Ankündigung des Namens einer Bordfunkstelle (bei Übermittlung von Angaben über die Fahrt zu verwenden).
TR	Ersuchen um Angabe über eine bewegliche Funkstelle oder Einleitungszeichen für die Übermittlung dieser Angaben.
UA	Sind wir einig?
WA	Wort nach ... (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
WB	Wort vor ... (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
XS	Luftstörungen.
YS	Vergleichen Sie Ihre Dienstnotiz.
ABV	Kürzen Sie den Verkehr durch Verwendung der zwischenstaatlichen Abkürzungen oder
ADR	Wiederholen Sie (oder Ich wiederhole) die Ziffern abgekürzt. Anschrift (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
CFM	Bestätigen Sie oder Ich bestätige.
COL	Vergleichen Sie oder ich vergleiche.
ITP	Die Satzzeichen zählen.
MSG	Ankündigung eines Schiffsdiensttelegramms (nur im Telegrammkopf zu verwenden).
PBL	Kopf des Telegramms (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
REF	Bezug auf ... oder Beziehen Sie sich auf
RPT	Wiederholen Sie oder Ich wiederhole (zu verwenden zur Anforderung oder Abgabe einer Wiederholung des ganzen oder eines Teiles des Verkehrs mit nachfolgenden entsprechenden Abkürzungen).

Abkürzung	Bedeutung
1	2
SIG	Unterschrift (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).
SVC	Ankündigung eines den Privatverkehr betreffenden Diensttelegramms (nur im Telegrammkopf zu verwenden).
TFC	Verkehr.
TXT	Text (mit voranstehendem Fragezeichen zur Anforderung einer Wiederholung zu verwenden).

Anhang 2

Meldung über einen Verstoß gegen den Weltfunkvertrag oder die Vollzugsordnungen

(Vgl. Artikel 12¹ der allgemeinen Vollzugsordnung)

Einzelangaben über die Funkstelle, die gegen die Bestimmungen verstößt	
1. Name, wenn bekannt (in Druckschrift) (Anmerkung a)
2. Rufzeichen (in Druckschrift)
3. Staatsangehörigkeit, wenn bekannt
4. Benutzte Welle (kc/s oder m)
5. Art des Funkgeräts (Anmerkung b)
Einzelangaben über die meldende Funkstelle	
6. Name (in Druckschrift)
7. Rufzeichen (in Druckschrift)
8. Staatsangehörigkeit
9. Ungefährer Standort (Anmerkung c)
Einzelheiten über die Unregelmäßigkeit	
10. Name (Anmerkung d) der Funkstelle, die mit der gemeldeten in Verkehr stand
11. Rufzeichen der Funkstelle, die mit der gemeldeten in Verkehr stand
12. Zeit (Anmerkung e) und Tag
13. Art der Unregelmäßigkeit (Anmerkung f)
14. Auszüge aus dem Funktagebuch und andere Schriftstücke zur Begründung der Meldung (Fortsetzung nötigenfalls auf der Rückseite). Zeit.	

15. Bescheinigung.

Ich bescheinige, daß die vorstehende Meldung nach meinem besten Wissen das Vorkommnis vollständig und genau darstellt.

Tag: den 19..... *)

*) Diese Meldung muß von dem Funker, der den Verstoß festgestellt hat, unterzeichnet und von dem Führer des Schiffes oder Luftfahrzeugs oder dem Leiter der Landfunkstelle gegengezeichnet werden.

Anweisung für die Ausfüllung des Formblatts

Anmerkung a. Jede Meldung darf sich nur auf ein Schiff oder eine Funkstelle beziehen, vgl. Anmerkung d.

Anmerkung b. Wellen A 1, A 2, A 3 oder B.

Anmerkung c. Nur für Schiffe und Luftfahrzeuge; entweder in Länge und Breite (Greenwich) anzugeben oder durch eine rechtweisende Peilung und die Entfernung in Seemeilen oder Kilometern von einem bekannten Orte.

Anmerkung d. Wenn die beiden in Verbindung stehenden Funkstellen die Bestimmungen verletzen, ist für jede von ihnen eine besondere Meldung zu erstatten.

¹ S. 50.

Anmerkung e. Durch eine Gruppe von vier Ziffern (0000 bis 2359) — mittlere Greenwichzeit — auszudrücken. Wenn sich die Zuwiderhandlung über einen längeren Zeitraum erstreckt, sind die Zeitangaben unter Nr. 14 einzutragen.

Anmerkung f. Für jede Unregelmäßigkeit ist eine besondere Meldung erforderlich, soweit nicht die Fehler offensichtlich von der nämlichen Person und innerhalb einer kurzen Zeitspanne gemacht worden sind.

Alle Meldungen müssen in doppelter Ausfertigung vorgelegt und möglichst in Maschinenschrift niedergeschrieben werden. (Der Gebrauch eines unverwischbaren Stiftes und von Kohlepapier ist gestattet.)

Von der Verwaltung auszufüllen

1. Gesellschaft, welcher die Überwachung der funkelektrischen Einrichtung der Funkstelle obliegt, gegen die Klage geführt wird
2. Name des für die Zuwiderhandlung verantwortlichen Funkers
3. Getroffene Maßregeln

Anhang 3

Dienstbehelfe

(Vgl. Art. 13¹ der allgemeinen Vollzugsordnung)

Band I. Feste und Landfunkstellen

Teil A. Alphabetische Übersicht

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Seite in Teil B
1	2	3

Teil B. Beschreibung der Funkstellen

(Name des Landes

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Genau geographische Lage des Sendeleiters	Welle		Gewöhnliche Sendestärke in Meterampere	Höhe des Leiters u. Stromstärke an dessen Fußpunkt	Dienst		Gebühren	Bemerkungen
			Art	Frequenz (Länge)			Art	Zeiten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Band II. Funkstellen für Sonderdienste

A. Funkpeilstellen²

(Name des Landes

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Genau geograph. Lage der Funkstelle	Welle			Gewöhnliche Sendestärke in Meterampere	Höhe des Leiters und Stromstärke an dessen Fußpunkt	Name und Rufzeichen der Funkstelle, mit der Verkehr aufzunehmen ist, wenn die Funkpeilstelle keinen Sender besitzt	Bemerkungen (Peilabschnitt) Dienststunden, Gebühr usw.)
			Art	Frequenz (Länge)					
			für den Anruf der Funkpeilstelle	für die zu den Peilungen erforderlichen Zeichen	für die Übermittlung der Peilergebnisse				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

¹ Vgl. S. 50.

² Vgl. auch Anhang 8, IIF (S. 82) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

B. Funkfeuer

(Name des Landes

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Genauere geographische Lage d. Sendeleiters	Welle		Gewöhnliche Sendestärke in Meterampere	Höhe des Luftleiters u. Stromstärke an dessen Fußpunkt	Kennung, welche die Funkstelle aussendet	Name und Rufzeichen der Funkstelle, mit der in Verbindung zu treten ist, wenn das Funkfeuer selbst keine Nachrichten senden und empfangen kann	Bemerkungen		
			Art	Frequenz(Länge)							
1	2	3	für die Anforderung von Aus-sendungen	für Aus-sendungen	4	5	6	7	8	9	10

C. Funkstellen, die Zeitzeichen aussenden

(Name des Landes

(Allgemeine Angaben über die Zeitzeichen)

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Welle		Sendezeiten	Zusammensetzung der Zeitzeichen
		Art	Frequenz (Länge)		
1	2	3	4	5	6

D. Funkstellen, die regelmäßig Wetterberichte aussenden

(Name des Landes

(Allgemeine Angaben über die Wetterberichte)

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Welle		Sendezeiten	Bemerkungen
		Art	Frequenz (Länge)		
1	2	3	4	5	6

E. Funkstellen, die Nachrichten für Seefahrer aussenden

(Namen der Funkstellen ländersweise mit den erforderlichen Angaben)

F. Funkstellen, die Pressenachrichten „an Alle“ (CQ) aussenden

(Name des Landes

(Name der Funkstelle mit den erforderlichen Angaben)

Band III. Bordfunkstellen

Beschreibung der Funkstellen

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Land	Welle		Gewöhnliche Sendestärke in Meterampere	Höhe des Luftleiters u. Stromstärke an dessen Fußpunkt	Dienst		Gebühren	Verwaltung oder Privatunternehmen, an welche die Gebührenrechnn. zu senden sind	Bemerkungen
			Art	Frequenz (Länge)			Art	Zeiten			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Band IV. Flugzeugfunkstellen

Beschreibung der Funkstellen

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Land	Welle		Dienst		Bemerkungen
			Art	Frequenz (Länge)	Art	Zeiten	
1	2	3	4	5	6	7	8

Band V. Rundfunkstellen

Teil A. Alphabetische Übersicht

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Seite in Teil B
1	2	3

Teil B. Beschreibung der Funkstellen

Name der Funkstelle	Rufzeichen	Genaue geographische Lage des Sendeleiters	Frequenz (Wellenlänge)	Gewöhnliche Sendestärke in Meterampere	Höhe des Luftleiters und Stromstärke an dessen Fußpunkt	Name der Verwaltung oder des Privatunternehmens, das die Sendestelle betreibt	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8

Anhang 4**Abstufungen zur Angabe der Zeichenstärke**(Vgl Artikel 9¹ der allgemeinen Vollzugsordnung)

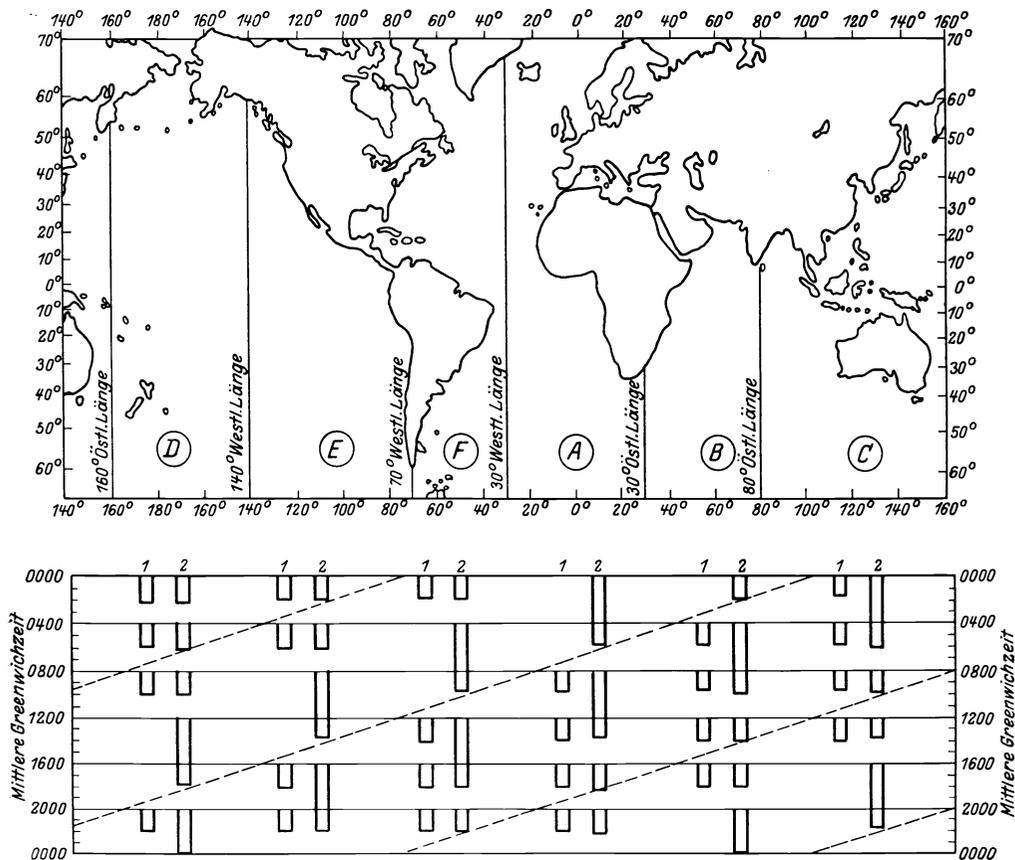
- 1 = kaum hörbar; nicht lesbar.
- 2 = schwach; zeitweise lesbar.
- 3 = ziemlich gut; jedoch nur schwer lesbar.
- 4 = gut; lesbar.
- 5 = sehr gut; gut lesbar.

¹ S. 47 ff.

Anhang 5**Dienststunden der Bordfunkstellen auf Schiffen der zweiten Gruppe**(Vgl. Übersicht und Karte in Anhang 6 sowie die Artikel 13¹ und 20² der allgemeinen Vollzugsordnung)

Zonen	Westgrenzen	Ostgrenzen	Dienststunden (mittlere Greenwichzeit)	
			8 Stunden	16 Stunden
A Östlicher Atlantischer Ozean, Mittelmeer, Nordsee, Ostsee	30° westlicher Länge, Küste von Grönland	30° östlich. Länge bis zur Südküste von Afrika, Ostgrenze d. Mittelmeeres, des Schwarzen Meeres und der Ostsee, 30° östl. Länge nördlich von Norwegen	von 8 bis 10 Uhr „ 12 „ 14 „ „ 16 „ 18 „ „ 20 „ 22 „	von 0 bis 6 Uhr „ 8 „ 14 „ „ 16 „ 18 „ „ 20 „ 22 „
B Indischer Ozean, Östliches Eismeer	Ostgrenze der Zone A	80° östl. Länge, Westküste von Ceylon bis zur Adamsbrücke, Westküste von Indien	von 4 bis 6 Uhr „ 8 „ 10 „ „ 12 „ 14 „ „ 16 „ 18 „	von 0 bis 2 Uhr „ 4 „ 10 „ „ 12 „ 14 „ „ 16 „ 18 „ „ 20 „ 24 „
C Chinesisches Meer, Westlicher Stillen Ozean	Ostgrenze der Zone B	160° östl. Länge	von 0 bis 2 Uhr „ 4 „ 6 „ „ 8 „ 10 „ „ 12 „ 14 „	von 0 bis 6 Uhr „ 8 „ 10 „ „ 12 „ 14 „ „ 16 „ 22 „
D Mittlerer Stillen Ozean	Ostgrenze der Zone C	140° westl. Länge	von 0 bis 2 Uhr „ 4 „ 6 „ „ 8 „ 10 „ „ 20 „ 22 „	von 0 bis 2 Uhr „ 4 „ 6 „ „ 8 „ 10 „ „ 12 „ 18 „ „ 20 „ 24 „
E Östlicher Stillen Ozean	Ostgrenze der Zone D	70° westl. Länge bis zur Südküste von Südamerika, Westküste von Amerika	von 0 bis 2 Uhr „ 4 „ 6 „ „ 16 „ 18 „ „ 20 „ 22 „	von 0 bis 2 Uhr „ 4 „ 6 „ „ 8 „ 14 „ „ 16 „ 22 „
F Westlicher Atlantischer Ozean und Golf von Mexiko	70° westlicher Länge bis zur Südküste von Südamerika, Ostküste von Amerika	30° westl. Länge, Küste von Grönland	von 0 bis 2 Uhr „ 12 „ 14 „ „ 16 „ 18 „ „ 20 „ 22 „	von 0 bis 2 Uhr „ 4 „ 10 „ „ 12 „ 18 „ „ 20 „ 22 „

¹ S. 50.² S. 61.

Anhang 6**Zwischenstaatliche Dienststunden für Schiffe mit weniger als 3 Funkern an Bord**(Vgl. Anhang 5 sowie die Artikel 13¹ und 20² der allgemeinen Vollzugsordnung).**Anhang 7³**

(Vgl. Artikel 2, 7, 13 und 15 der allgemeinen Vollzugsordnung sowie Anhang 3.)

Urkunden und Dienstbehalte, mit denen die Bordfunkstellen versehen sein müssen.

- Genehmigungsurkunde für die Funkstelle,
- Verzeichnis der Bordfunkstellen,
- Verzeichnis der festen und Landfunkstellen,
- Verzeichnis der Flugzeugfunkstellen,
- Weltfunkvertrag nebst Vollzugsordnungen,
- Gebührenübersichten der Länder, nach denen die Funkstelle am häufigsten Funktelegramme annimmt,
- Zeugnis des Funkers oder der Funker.

Urkunden und Dienstbehalte, mit denen die Flugzeugfunkstellen versehen sein müssen.

- Genehmigungsurkunde für die Funkstelle,
- Zeugnis des Funkers oder der Funker,
- Dienstbehalte, deren die Funkstelle nach dem Ermessen der zuständigen Luftdienstbehörden zur Ausübung ihres Dienstes bedarf.

¹ S. 50.² S. 61.³ Artikel 2, 7, 13 und 15: S. 40, 45, 50 und 54, Anhang 3: S. 76.

Anhang 8**Peilverfahren.**(Vgl. Artikel 31¹ der allgemeinen Vollzugsordnung.)**I. Allgemeine Vorschriften.**

A. Bevor eine bewegliche Funkstelle zur Anforderung ihrer Peilung eine oder mehrere Funkpeilstellen anruft, muß sie im Verzeichnis feststellen:

1. die Rufzeichen der Funkstellen, die sie anzurufen hat, um die für sie in Betracht kommenden Funkpeilungen zu erhalten;
2. die Welle, auf welcher die Funkpeilstellen auf Empfang stehen, und die Welle oder Wellen, auf denen sie die Peilungen vornehmen;
3. die Funkpeilstellen, die — über ein besonderes Leitungsnetz — eine mit der anzurufenden Funkpeilstelle zusammenarbeitende Gruppe bilden können.

B. Welches Verfahren die bewegliche Funkstelle anzuwenden hat, hängt von verschiedenen Umständen ab. Im allgemeinen sind folgende Richtlinien zu beachten:

1. Wenn die benötigten Funkpeilstellen nicht auf derselben Welle auf Empfang stehen — es kann dies die Peilwelle oder irgendeine andere Welle sein —, müssen die Peilungen bei jeder einzelnen Funkstelle oder Gruppe von Funkstellen auf der dafür festgesetzten Welle angefordert werden.

2. Wenn alle beteiligten Funkpeilstellen auf derselben Welle auf Empfang stehen und imstande sind, Peilungen auf einer gemeinsamen Welle — das kann eine andere als die Wachwelle sein — vorzunehmen, können sie mit einem und demselben Anruf gemeinsam angerufen werden, damit alle Funkstellen die Peilungen gleichzeitig ausführen.

3. Sind mehrere Funkpeilstellen durch ein besonderes Leitungsnetz zu einer Gruppe vereinigt, so braucht nur eine von ihnen angerufen zu werden, selbst für den Fall, daß sie alle mit Funksendegerät ausgerüstet sind; dann muß aber die bewegliche Funkstelle nötigenfalls im Anruf die Funkpeilstellen — durch Nennung ihrer Rufzeichen — angeben, von denen sie gepeilt zu werden wünscht.

II. Vorschriften über das Verfahren.

A. Die bewegliche Funkstelle ruft die Funkpeilstelle oder Funkpeilstellen auf der im Verzeichnis als deren Wachwelle bezeichneten Welle an und übermittelt

1. die Abkürzung QTE, die bedeutet:
„Wie peilt mich die von mir angerufene Funkpeilstelle?“ oder
„Wie peilt (peilen) mich die Funkpeilstelle (Funkpeilstellen), deren Rufzeichen folgt (folgen)?“ oder
„Wie peilen mich die Funkpeilstellen, die unter Ihrer Leitung in einer Gruppe zusammenarbeiten?“,
2. das oder die erforderlichen Rufzeichen und
3. am Schlusse nötigenfalls die Welle, die sie selbst bei der Ausführung der Peilung verwenden will. Danach wartet sie auf Weisung.

B. Die angerufene Funkpeilstelle oder Funkpeilstellen bereiten die Peilungen vor; sie benachrichtigen nötigenfalls die mit ihnen in einer Gruppe zusammenarbeitenden Funkpeilstellen. Sobald die Funkpeilstellen peilbereit sind, antworten die mit Sendegerät ausgerüsteten Funkstellen der beweglichen Funkstelle in der alphabetischen Reihenfolge ihrer Rufzeichen, und zwar mit ihrem Rufzeichen und nachfolgendem Buchstaben K.

Handelt es sich um eine Gruppe zusammenarbeitender Funkpeilstellen, so verständigt die angerufene Funkstelle die übrigen Funkstellen der Gruppe und benachrichtigt die bewegliche Funkstelle, sobald die Funkstellen der Gruppe zur Ausführung der Peilung bereit sind.

C. Die bewegliche Funkstelle stimmt nötigenfalls ihre neue Sendewelle ab und antwortet dann, indem sie ihr Rufzeichen unter Umständen mit einem anderen Zeichen so lange aussendet, daß die Peilung ausgeführt werden kann.

D. Die Funkpeilstelle oder Funkpeilstellen, denen die Peilung gelungen ist, übermitteln die Beobachtungszeit,
das Zeichen QTE („Ich peile Sie rechtweisend . . . Grad“),
eine Gruppe von drei Ziffern (000 bis 359), die in Graden die rechtweisende Peilung der beweglichen Funkstelle in bezug auf die Funkpeilstelle angibt.

Wenn einer Funkpeilstelle die Peilung nicht gelungen ist, verlangt sie von der beweglichen Funkstelle die Wiederholung der unter C angegebenen Aussendung.

E. Sobald die bewegliche Funkstelle das Beobachtungsergebnis erhalten hat, wiederholt sie es der Funkpeilstelle; diese bestätigt hierauf, daß die Wiederholung richtig war oder berichtigt sie nötigenfalls, indem sie das Peilergebnis wiederholt. Wenn die Funkpeilstelle

¹ S. 66.

die Gewißheit hat, daß die bewegliche Funkstelle das Peilerggebnis richtig erhalten hat, gibt sie das Zeichen „Schluß des Verkehrs“¹. Dieses wird dann von der beweglichen Funkstelle wiederholt zum Zeichen, daß die Peilung beendet ist.

F. Das Verzeichnis der Funkstellen² enthält die Angaben über:

- a) das Zeichen zur Anforderung der Peilung,
- b) die Dauer der Aussendungen der beweglichen Funkstelle und
- c) die Peilzeit der beteiligten Funkpeilstelle.

8. Zusatz-Vollzugsordnung zum Weltfunkvertrag.

Anlage zum Weltfunkvertrag (Washington, 1927)

Inhalt

der einzelnen Artikel und des Anhangs der Zusatz-Vollzugsordnung

Artikel	Seite
1 Betriebsverfahren im beweglichen Funkfernsprechdienst	82
2 Gebühren	82
3 Reihenfolge der Übermittlungen bei Herstellung der Verbindungen im beweglichen Dienste	83
4 Unsicherer Empfang, Mehrfachbeförderung, Funkweitverkehr	84
5 Weiterbeförderung von Funktelegrammen mit gewöhnlicher oder Luftpost	84
6 Vermittlung durch Bordfunkstellen	85
7 Anwendung des Welttelegraphenvertrags mit Vollzugsordnung auf Funktelegramme	85
Anhang	
1 Betriebsverfahren im zwischenstaatlichen Funkfernprechverkehr	86

Artikel 1.

Betriebsverfahren im beweglichen Funkfernprechdienst.

Das Verfahren für den Anruf und die Herstellung der Verbindungen zwischen zwei Funkfernprechstellen des beweglichen Dienstes ist in Anhang 1³ dargestellt. Den Fernsprechdienst bei einer beweglichen Funkstelle darf nur ein Funker ausüben, der im Besitz des ordnungsmäßigen Zeugnisses ist.

Artikel 2.

Gebühren⁴.

§ 1. Die Gebühr für ein Funktelegramm von oder nach einer beweglichen Funkstelle oder für ein zwischen beweglichen Funkstellen gewechseltes Funktelegramm umfaßt je nach den Umständen:

- a) die Bordgebühr; sie steht der beweglichen Aufgabe- oder Bestimmungsfunkstelle oder diesen beiden Funkstellen zu,
- b) die Landgebühr; sie steht der oder den an der Übermittlung beteiligten Landfunkstellen zu,
- c) die nach den gewöhnlichen Bestimmungen berechnete Gebühr für die Beförderung auf dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz,
- d) die Gebühr für die vom Absender verlangten besonderen Dienste.

§ 2. (1) Die Land- und die Bordgebühr werden für das Wort — ohne Mindestgebühr — festgesetzt.

(2) Die Landgebühr darf höchstens 60 Centimen, die Bordgebühr höchstens 40 Centimen — beides für das einfache Wort — betragen.

(3) Jedoch behält sich jede Verwaltung vor, höhere Landgebühren festzusetzen oder zuzulassen, wenn es sich um Landfunkstellen handelt, deren Einrichtung oder Betrieb außergewöhnlich kostspielig ist.

§ 3. Wenn eine Landfunkstelle zwischen beweglichen Funkstellen vermittelt, wird die Landgebühr nur einmal erhoben. Ist in einem solchen Falle die Landgebühr im Verkehr mit der sendenden beweglichen Funkstelle eine andere als diejenige im Verkehr mit der empfangenden beweglichen Funkstelle, so wird die höhere der beiden Gebühren erhoben. Außerdem kann eine Landtelegraphengebühr in der Höhe erhoben werden, wie sie nach dem nachstehenden § 5 für die Beförderung auf dem Nachrichtenverkehrsnetz zu berechnen ist.

¹ . . . — —

² Vgl. Artikel 13 (S. 50 ff.) sowie Anhang 3 (S. 76) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

³ S. 86.

⁴ Vgl. auch Artikel 12 des Vertrags (S. 25) sowie Bemerkungen dazu.

§ 4. Der Telegramm-Vermittlungsdienst ist durch den Artikel 6¹ dieser Vollzugsordnung geregelt, dabei ist das in § 9 dieses Artikels Gesagte berücksichtigt.

§ 5. (1) Wenn Funktelegramme aus oder nach einem Lande von dessen Landfunkstellen oder mit diesen unmittelbar gewechselt werden, wird die Telegraphengebühr für die Beförderung auf dem Inlands-Nachrichtenverkehrsnetz dieses Landes grundsätzlich für das einfache Wort — ohne Mindestgebühr — berechnet. Diese Gebühr — in Franken — wird von der Verwaltung der Landfunkstelle bekanntgegeben.

(2) Sieht sich ein Land veranlaßt, eine Mindestgebühr zu erheben, weil sein Inlands-Nachrichtenverkehrsnetz nicht von der Regierung betrieben wird, so muß es das Internationale Büro davon unterrichten. Dieses gibt im Verzeichnis hinter der Wortgebühr den Mindestgebührensatz an. Wo diese Angabe fehlt, ist die einfache Wortgebühr ohne Mindestgebühr anzusetzen.

§ 6. Bei folgenden Arten von Funktelegrammen, die unmittelbar der Allgemeinheit dienen, wird für die funkelektrische Beförderung im beweglichen Dienste keine Gebühr erhoben:

- a) Notmeldungen und Antworten darauf;
- b) Meldungen der beweglichen Funkstellen über Eisberge, Wracks und Minen oder Ankündigungen von Wirbelstürmen und Unwettern;
- c) Warnungen über plötzliche Naturereignisse, welche die Luftfahrt gefährden, oder über unvorhergesehene Hindernisse auf den Flughäfen;
- d) Meldungen der beweglichen Funkstellen über plötzliche Änderungen im Standort der Seezeichen, im Arbeiten der Funkfeuer, in der Seestraßenbezeichnung usw.;
- e) Dienstnotizen im beweglichen Funkdienst.

§ 7. Den beweglichen Funkstellen müssen die Gebührensätze zur Berechnung der Funktelegraphengebühren bekannt sein. Sie sind jedoch berechtigt, nötigenfalls bei den Landfunkstellen darüber Erkundigungen einzuziehen; diese geben die Gebührensätze dann in Franken an.

§ 8. Gebührenänderungen treten für die beweglichen Funkstellen erst 45 Tage nach dem Tag in Kraft, an dem sie das Internationale Büro bekanntgemacht hat.

§ 9². (1) Kann eine Landfunkstelle die bewegliche Bestimmungsfunkstelle eines Funktelegramms, für das der Absender keine Vermittlungsgebühr hinterlegt hat (vgl. Artikel 6¹, § 1, dieser Vollzugsordnung), nicht erreichen, so kann sie, um das Funktelegramm seiner Bestimmung zuzuführen, die Vermittlung einer anderen beweglichen Funkstelle in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, daß diese damit einverstanden ist. Das Funktelegramm wird dann an diese andere bewegliche Funkstelle befördert; deren Vermittlungstätigkeit ist gebührenfrei.

(2) Ebenso kann nötigenfalls bei Funktelegrammen in der Richtung von der beweglichen nach der Landfunkstelle verfahren werden.

(3) Ein so befördertes Funktelegramm darf erst dann als tatsächlich an seine Bestimmung gelangt betrachtet werden, wenn die Funkstelle, welche die Umleitung veranlaßt hat, unmittelbar oder mittelbar eine ordnungsmäßige Empfangsbestätigung erhalten hat, und zwar entweder von der beweglichen Bestimmungsfunkstelle selbst oder von der Landfunkstelle, über die das Funktelegramm zu leiten war.

Artikel 3³.

Reihenfolge der Übermittlungen bei Herstellung der Verbindungen im beweglichen Dienste.

§ 1³. Im beweglichen Dienste werden die Übermittlungen in folgender Reihenfolge abgewickelt:

1. Notanrufe, Notmeldungen und Notverkehr;
2. Übermittlungen, denen ein Dringlichkeitszeichen vorangeht;
3. Übermittlungen, denen das Sicherheitszeichen vorangeht;
4. Übermittlungen, die Funkpeilungen betreffen;
5. alle sonstigen Übermittlungen.

§ 2. Die unter Ziffer 5 fallenden Funktelegramme werden grundsätzlich in nachstehender Reihenfolge befördert:

1. Staatsfunktelegramme;
2. Funktelegramme in Angelegenheiten der Schifffahrt, Schiffsbewegungen und Schiffsbedürfnisse sowie der Sicherheit und Regelmäßigkeit der Luftdienste und Funktelegramme, die Wetterbeobachtungen für einen amtlichen Wetterdienst enthalten;
3. Dienstfunktelegramme, die den Funkbetrieb oder einen vorausgegangenen Funktelegrammwechsel betreffen;
4. Funktelegramme des öffentlichen Verkehrs.

¹ S. 85.

² Vgl. auch Artikel 4, § 3 und 4 (S. 84), und Artikel 6 (S. 85) der Zusatz-Vollzugsordnung.

³ Die Vorschriften des § 1 sind auch in der allgemeinen Vollzugsordnung (Artikel 23, S. 63) enthalten.

Artikel 4.

Unsicherer Empfang, Mehrfachbeförderung, Funkweitverkehr.

§ 1. (1) Wenn die Verständigung im beweglichen Dienste schlecht wird, bemühen sich die beiden miteinander arbeitenden Funkstellen, die im Gange befindliche Telegramm-übermittlung zu Ende zu führen. Die empfangende Funkstelle kann sich ein Funktelegramm, dessen Empfang unsicher ist, bis zu zwei Malen wiederholen lassen. Bleibt diese dreifache Übermittlung erfolglos, so wird das Funktelegramm zurückgelegt und die Beendigung seiner Übermittlung für eine spätere, günstigere Gelegenheit in Aussicht genommen.

(2) Ist die sendende Funkstelle der Ansicht, daß die Wiederaufnahme des Verkehrs mit der empfangenden Funkstelle innerhalb 24 Stunden nicht möglich ist, so verfährt sie folgendermaßen:

a) Wenn die sendende Funkstelle eine bewegliche Funkstelle ist, teilt sie dem Absender sofort den Grund mit, weshalb sein Funktelegramm nicht hat befördert werden können. Der Absender kann dann verlangen, daß das Funktelegramm

1. durch Vermittlung einer anderen Landfunkstelle oder durch Vermittlung anderer beweglicher Funkstellen befördert wird;

2. solange zurückgelegt wird, bis es ohne Erhöhung der Gebühr befördert werden kann;

3. vernichtet wird.

b) Wenn die sendende Funkstelle eine Landfunkstelle ist, behandelt sie das Funktelegramm nach den Vorschriften des Artikels 30¹ der allgemeinen Vollzugsordnung.

§ 2. Wenn eine bewegliche Funkstelle das so zurückgelegte Funktelegramm später an die Landfunkstelle, die es unvollständig erhalten hat, oder an eine andere Landfunkstelle der nämlichen Verwaltung oder desselben Privatunternehmens befördert, ist bei dieser neuen Übermittlung in den Kopf des Funktelegramms der Dienstvermerk „Doppel“ zu setzen; die Verwaltung oder das Privatunternehmen hat nur die Gebühren für eine einzige Übermittlung zu beanspruchen. Die weiteren Gebühren, die sich unter Umständen aus der Übermittlung des Funktelegramms auf dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz zwischen dieser „anderen Landfunkstelle“ — die das Funktelegramm vermittelt hat — und der Bestimmungsanstalt ergeben, können durch diese andere Landfunkstelle bei der beweglichen Aufgabefunkstelle angefordert werden.

§ 3². Wenn die Landfunkstelle, die ein Funktelegramm nach den Angaben in seiner Anschrift zu befördern hat, die bewegliche Bestimmungsfunkstelle nicht erreichen kann, berechtigterweise aber annehmen darf, daß diese bewegliche Funkstelle sich in dem Wirkungsbereich einer anderen Landfunkstelle ihrer eigenen Verwaltung oder ihres eigenen Privatunternehmens befindet, kann sie das Funktelegramm über diese andere Landfunkstelle leiten, vorausgesetzt, daß dafür keine Zusatzgebühr zu erheben ist.

§ 4. (1) Wenn eine bewegliche Funkstelle ein Funktelegramm erhalten hat, seinen Empfang aber in der gewöhnlichen Weise nicht bestätigen konnte, so muß sie dies bei der ersten passenden Gelegenheit nachholen.

(2) Wenn die Empfangsbestätigung auf ein zwischen einer beweglichen und einer Landfunkstelle gewechseltes Funktelegramm nicht unmittelbar gegeben werden kann, wird sie, wenn dafür keine Zusatzgebühr zu erheben ist, durch Vermittlung einer anderen Landfunkstelle erteilt, die derselben Verwaltung oder dem nämlichen Privatunternehmen oder auch einer anderen Verwaltung oder einem anderen Privatunternehmen untersteht, mit denen ein besonderes Abkommen hierüber getroffen worden ist.

§ 5. (1) Die Verwaltungen behalten sich vor, zwischen Land- und beweglichen Funkstellen einen Verkehr auf große Entfernungen mit zurückgestellter Empfangsbestätigung oder ohne Empfangsbestätigung einzurichten.

(2) Wenn Zweifel bestehen über die Richtigkeit irgendeines Teiles eines Funktelegramms, das nach dem einen oder dem anderen Verfahren befördert worden ist, so erhält die für den Empfänger bestimmte Ausfertigung den Vermerk „Aufnahme zweifelhaft“, und die zweifelhaften Wörter oder Gruppen von Wörtern werden unterstrichen. Wenn Wörter fehlen, werden die Stellen, an denen diese Wörter stehen müßten, freigelassen.

(3) Wenn im Funkweitverkehr mit zurückgestellter Empfangsbestätigung die sendende Landfunkstelle die Empfangsbestätigung auf ein von ihr gesandtes Funktelegramm nicht binnen 10 Tagen erhalten hat, benachrichtigt sie hiervon den Absender des Funktelegramms.

Artikel 5.

Weiterbeförderung von Funktelegrammen mit gewöhnlicher oder Luftpost.

§ 1. (1) Eine Küstenfunkstelle kann an eine Bordfunkstelle, eine Bordfunkstelle kann an eine andere Bordfunkstelle Funktelegramme übermitteln, die diese letztere von einem

¹ S. 65.

² Vgl. auch Artikel 2, § 9 (S. 83) und Artikel 6 (S. 85) der Zusatz-Vollzugsordnung.

Anlaufhafen aus brieflich — auf dem gewöhnlichen Postweg oder mit der Luftpost — weiterzubefördern hat.

(2) Bei der Beförderung solcher Funktelegramme ist jede Vermittlung durch Bordfunkstellen ausgeschlossen.

§ 2. Die vorstehenden Vorschriften sind für die Verwaltungen nicht verbindlich, die erklären, daß sie sie nicht anerkennen.

§ 3. Die Anschrift dieser Funktelegramme ist wie folgt abzufassen:

1. gebührenpflichtiger Dienstvermerk „Poste“ („Post“) oder „PAV“ und Name des Hafens, in dem das Funktelegramm zur Post gegeben werden soll,

2. Name und vollständige Anschrift des Empfängers,

3. Name der Bordfunkstelle, die das Funktelegramm zur Post geben soll,

4. zutreffendfalls Name der Küstenfunkstelle.

Beispiel: = Poste (oder PAV) Buenosaires = Martinez 14 Calle Prat Valparaiso Avon Landsendradio.

§ 4. Außer den in Artikel 2, § 1¹, dieser Vollzugsordnung festgesetzten Funktelegraphengebühren werden 40 Centimen gewöhnliche Postgebühren oder 1,25 Franken Luftpostgebühren für das Funktelegramm erhoben.

Artikel 6.

Vermittlung durch Bordfunkstellen².

§ 1. Auf Verlangen des Absenders müssen die Bordfunkstellen ein Funktelegramm von oder nach anderen Bordfunkstellen vermitteln; doch ist die Zahl der vermittelnden Bordfunkstellen auf zwei beschränkt (vgl. auch Artikel 2, § 9, dieser Vollzugsordnung).

§ 2. Die Durchgangsgebühr beträgt, gleichviel ob eine oder zwei Funkstellen vermitteln, einheitlich 40 Centimen für das einfache Wort, ohne Mindestgebühr. Wenn zwei Bordfunkstellen vermittelt haben, erhält jede die Hälfte dieser Gebühr.

§ 3. Die nach den vorstehenden Bestimmungen weiterzubefördernden Funktelegramme tragen vor der Anschrift den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = RM = (Vermittlung).

Artikel 7.

Anwendung des Welttelegraphenvertrags nebst Vollzugsordnung auf Funktelegramme³.

§ 1. Die Bestimmungen des Welttelegraphenvertrags und seiner Vollzugsordnung gelten für die Funktelegramme, soweit die Vorschriften des Weltfunkvertrags und seiner Vollzugsordnungen dem nicht entgegenstehen.

§ 2. Die Bestimmungen des § 3 des Artikels 81 der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag finden auf die Abrechnung über Funktelegramme keine Anwendung.

§ 3. Bei Anwendung dieser Vollzugsordnung werden die Landfunkstellen als Durchgangsanstalten angesehen, abgesehen von den Fällen, wo eine der Vollzugsordnungen zum Weltfunkvertrag ausdrücklich bestimmt, daß diese Funkstellen als Aufgabe- oder Bestimmungsanstalten anzusehen sind.

§ 4. Der Artikel 69⁴ der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag (Ausgabe Paris,

¹ S. 82.

² Vgl. auch Artikel 2, § 9 (S. 83) und Artikel 4, § 3 und 4 (S. 84) der Zusatz-Vollzugsordnung.

³ Die X. Internationale Telegraphenkonferenz in Lissabon 1908 hat in bezug auf die Funktelegraphie wichtige Beschlüsse gefaßt. Während der damals gültige Internationale Funktelegraphenvertrag (Berlin, 1906) sich lediglich auf die Küstenstaaten beschränkte, hat die Lissaboner Konferenz unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Funktelegramme das gesamte allgemeine Nachrichtenverkehrsnetz durchlaufen, die allgemeine Zustimmung des Telegraphenvereins zu den Bestimmungen des Funktelegraphenvertrags und seiner Vollzugsordnung ausgesprochen. Die Lissaboner Konferenz hat ferner eine Bestimmung in den vom 1. Juli 1909 ab geltenden Telegraphenvertrag aufgenommen, daß etwaige künftige Änderungen des Funktelegraphenvertrags vom Tag ihres Inkrafttretens ab auch für den Welttelegraphenverein gültig sein sollten. Aus dem Funktelegraphenvertrag sind alle diejenigen Bestimmungen in die Vollzugsordnung des Telegraphenvertrags aufgenommen worden, die sich auf die Behandlung der Funktelegramme auf den Telegraphenlinien beziehen, vgl. z. B. Artikel 64 der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag (Ausgabe Paris, 1925) wie auch nachstehenden Artikel 69.

⁴ Artikel 69 der Vollzugsordnung zum Welttelegraphenvertrag lautet:

Rundfunksonderdienste.

§ 1. (1) Die Verwaltungen behalten sich vor, besondere gebührenpflichtige Funkdienste zur Übermittlung an mehrere Empfänger einzurichten. Zur Übermittlung sind nur politische, Handels- und andere Mitteilungen und Nachrichten zugelassen; irgendwelche Bemerkungen,

1925), der besondere Funknachrichtendienste behandelt, gilt für alle Übermittlungen dieser Art, gleichviel ob Funkfernsprecher oder Funktelegraph dabei verwendet wird.

§ 5. Bei der Beförderung eines Funktelegramms braucht das Wort RADIO — als Dienstvermerk an erster Stelle im Kopfe — nicht vermerkt zu werden, da es im Verzeichnis stets bei dem Namen der Küstenfunkstelle steht, die in der Anschrift der Funktelegramme angegeben ist.

Diese Zusatz-Vollzugsordnung hat nach den Bestimmungen des Artikels 13 des Vertrags von Washington dieselbe Gültigkeit wie der Vertrag selbst; sie tritt am 1. Januar 1929 in Kraft.

Urkundlich dessen haben die beteiligten Bevollmächtigten diese Zusatz-Vollzugsordnung in einem Stück unterzeichnet, das im Archiv der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verbleibt, und von dem jeder Regierung eine Abschrift zugestellt werden wird.

Geschehen zu Washington am 25. November 1927.

(Es folgen dieselben Unterschriften wie im Vertrag und in der allgemeinen Vollzugsordnung mit Ausnahme derjenigen von Kanada, den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Honduras.)

Anhang 1

Betriebsverfahren im zwischenstaatlichen Funkfernsprechverkehr¹

(Vgl. Artikel 1² der Zusatz-Vollzugsordnung.)

§ 1. (1) Rufzeichen. Bei Landfunkstellen ist die geographische Ortsbezeichnung anzuwenden.

(2) Bei Flugzeug- und anderen beweglichen Funkstellen sind grundsätzlich die funktelegraphischen Rufzeichen³ anzuwenden, und zwar bei Bordfunkstellen eine Gruppe von vier Buchstaben, bei Flugzeugfunkstellen eine Gruppe von fünf Buchstaben, wie das zwischenstaatliche Luftverkehrsabkommen es vorsieht. Bei beweglichen Funkstellen auf Handelsschiffen oder -luftfahrzeugen muß dem Rufzeichen der Name des Eigentümers vorangesetzt

Ankündigungen oder Mitteilungen privater Art sind ausgeschlossen. Der Absender ist verpflichtet, der Verwaltung des Sendelandes mitzuteilen, für wen die Rundfunknachrichten bestimmt sind.

(2) Diese Dienste stehen jedem Absender oder Empfänger zur Verfügung, der die von den beteiligten Verwaltungen besonders festgesetzten Vorschriften und Bedingungen beachtet.

§ 2. (1) Die Verwaltung des Sendelandes teilt den anderen Verwaltungen die Empfänger mit, die sich in ihren Gebieten befinden. Außerdem teilt sie mit, an welchem Tage jeder dieser Empfänger die Nachrichten zum erstenmal aufzunehmen beabsichtigt sowie den Namen der Sendestelle und die Anschrift des Absenders. Die Verwaltungen teilen sich gegenseitig alle Änderungen der Zahl und Anschriften der Absender und Empfänger mit.

(2) Die Verwaltung des Empfangslandes entscheidet darüber, ob die vom Absender bezeichneten Empfänger zur Aufnahme der Nachrichten zuzulassen sind oder nicht.

(3) Jede Verwaltung trifft soweit wie möglich geeignete Anordnungen, um sich zu vergewissern, daß nur die für diesen Nachrichtensonderdienst zugelassenen Empfangsstellen die Nachrichten verwerten, und nur die Nachrichten, die für sie bestimmt sind.

§ 3. Diese Nachrichten werden zu bestimmten Zeiten verbreitet und erhalten als Anschrift ein unmittelbar vor den Text zu setzendes Kennwort. Sie können in offener oder in geheimer Sprache abgefaßt sein. Falls die beteiligten Verwaltungen nichts anderes vereinbaren, sind als offene Sprache nur zugelassen die französische Sprache sowie eine der vom Sendeland bezeichneten Sprachen oder eine Sprache eines der Empfangsländer. Die Verwaltungen der Sende- und Empfangsländer behalten sich das Recht vor, die Hinterlegung der für die geheime Sprache benutzten Wörterbücher zu verlangen.

§ 4. (1) Die Verwaltung des Sendelandes setzt die vom Absender zu entrichtende Gebühr fest.

(2) Den Empfängern dieser Nachrichten kann die Verwaltung ihres Landes neben den für die Einrichtung und den Betrieb der privaten Empfangsstellen etwa vorgesehenen Abgaben noch Telegraphengebühren auferlegen, deren Höhe und Zahlungsbedingungen sie bestimmt.

(3) Über die Gebühren für diese Nachrichten wird zwischen den Verwaltungen nicht abgerechnet.

¹ Allgemeines Betriebsverfahren im beweglichen Dienst — Funktelegrammverkehr — vgl. Artikel 9 (S. 47ff.) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

² S. 82.

³ Vgl. Artikel 14 (S. 53ff.) der Allgemeinen Vollzugsordnung.

werden, und zwar entweder der Name der Gesellschaft, z. B. „Handley Page“, oder das Wort „Privat“ bei beweglichen Funkstellen im Besitz Privater.

§ 2. Buchstabieren der Rufzeichen, dienstlichen Abkürzungen¹ und Wörter.

Für das Buchstabieren sind folgende allgemein bekannte Namen zu verwenden:

A = Amsterdam	J = Jerusalem	S = Santiago
B = Baltimore	K = Kimberley	T = Tokio
C = Canada	L = Liverpool	U = Uruguay
D = Dänemark	M = Madagaskar	V = Victoria
E = Eddiston	N = Neuchâtel	W = Washington
F = Franzisko	O = Ontario	X = Xantippe
G = Gibraltar	P = Portugal	Y = Yokohama
H = Hannover	Q = Quebec	Z = Zululand
I = Italien	R = Rivoli	

§ 3. Beispiel für das Betriebsverfahren:

1. A ruft an:

Hallo B, hallo B, A ruft an, A ruft an, Telegramm für Sie, Telegramm für Sie, umschalten.

2. B antwortet:

Hallo A, hallo A, B antwortet, B antwortet, senden Sie Ihr Telegramm, senden Sie Ihr Telegramm, umschalten.

3. A antwortet:

Hallo B, A antwortet, Telegramm beginnt, an (Empfänger) von (Absender), Übermittlung des Telegramms, Telegramm beendet, ich wiederhole, Telegramm beginnt, an von, Wiederholung des Telegramms, Telegramm beendet, umschalten.

4. B antwortet:

Hallo A, B antwortet, Ihr Telegramm beginnt, an von, Wiederholung des Telegramms, Ihr Telegramm beendet, umschalten.

5. A antwortet:

Hallo B, A antwortet, richtig, richtig, Schluß des Verkehrs.

6. A trennt hierauf die Verbindung, und beide Funkstellen nehmen den gewöhnlichen Hördienst wieder auf.

Anmerkung: Bei der Aufnahme des Verkehrs wird der Anruf zweimal gesprochen, und zwar sowohl von der anrufenden als auch von der angerufenen Funkstelle. Ist die Verbindung hergestellt, so wird er nur einmal gesprochen.

¹ Vgl. Anhang 1 (S. 70ff.) zur Allgemeinen Vollzugsordnung.

Sachverzeichnis
zum Weltfunkvertrag und zu den Vollzugsordnungen
ergänzt entsprechend dem Inhalt dieses Buches

Bemerkung: Der Buchstabe V vor den Zahlen bezeichnet den Vertrag, AV die Allgemeine Vollzugsordnung und ZV die Zusatz-Vollzugsordnung

Sachangabe	Seite	Artikel des Vertrags oder der Vollzugsordnungen
Abkürzungen	48	AV 9, § 3 (2)
„ „, Buchstabieren der	48 u. 49	AV 9, § 4
„ „, Zusammenstellung der im Funkverkehr anzuwendenden	87	ZV Anhang 1, § 2
Abrechnung	70—75	AV Anhang 1
s. auch unter Gebühren	67 u. 68	AV 32
Abstimmungen	49	AV 9, § 7
	50	AV 11
Abstufungen zur Angabe der Zeichenstärke	48	AV 9, § 3 (2)
	78	AV Anhang 4
Alarmzeichen, selbsttätiges	60	AV 19, § 21
„ „, Beeinträchtigung des	44	AV 5, § 11
„ „, falsche oder betrügerische Zeichen	21	V 5
Allgemeine Vollzugsordnung zum Weltfunkvertrag	25	V 13, § 1
	36—69	AV 1—34
„ „ „ „ „ „, Anhänge	70—82	AV Anhang 1—8
Allgemeines Betriebsverfahren im beweglichen Dienste	47—49	AV 9
„ „, Nachrichtenverkehrsnetz, Begriffsbestimmung ..	18	V 1
„ „, Verbindung mit dem ..	22	V 7
Alphabetische Rufzeichenliste	50	AV 13, § 1
„An Alle“, allgemeiner Anruf an alle beweglichen Funkstellen	49 u. 50	AV 10
	66	AV 31, § 2
Anforderungen an die Funkstellen	24	V 10
„ „ „, beweglichen Funkstellen	55 u. 56	AV 16
Anhänge zur allgemeinen Vollzugsordnung	70—82	AV Anhang 1—8
Anruf der Funkstellen	63 u. 64	AV 24
„ „ der Funkstellen im beweglichen Dienste	47—49	AV 9
„ „, allgemeiner Anruf an alle beweglichen Funkstellen ..	49 u. 50	AV 10
„ „, Notanruf	25	V 11
	58	AV 19, § 2
„ „, Sammelanruf	58	AV 17, § 3
	63	AV 24, § 2
„ „, Vorrang für Notanrufe	25	V 11
„ „, Welle	56—58	AV 17
Anschrift des Betriebsunternehmers	64	AV 24, § 8
„ „ der Funktelegramme	62	AV 22
Antwort einer angerufenen Funkstelle	48	AV 9, § 3 (2)
Anwendung des Welttelegraphenvertrags nebst Vollzugsordnung auf Funktelegramme	85 u. 86	ZV 7
	20—22	—
Anwendungsgebiete der drahtlosen Telegraphie und Telephonie	1	—
Aufgabezeit der Funktelegramme	64	AV 25

Sachangabe	Seite	Artikel des Vertrags oder der Vollzugsordnungen
Ausschuß, zwischenstaatlicher beratender technischer Ausschuß für den Funkverkehr	28	V 17
	68 u. 69	AV 33
Aussendungen, Einteilung und Verwendung der funkelektrischen Aussendungen	40 u. 41	AV 4
Austausch von Gesetzen und Verordnungen	30	V 21
„ von Mitteilungen über die Funkstellen und den Dienst	23	V 8
Befehlshaber, Oberaufsicht des	47	AV 8
Beförderung, s. unter Übermittlung		
Begriffsbestimmungen	18	V 1
	39 u. 40	AV 1
Beitritt	29	V 19
Beratender technischer Ausschuß für den Funkverkehr	28	V 17
	68 u. 69	AV 33
Bereithaltung von Funktelegrammen bei den Landfunkstellen.	65 u. 66	AV 30
Beschränkter Dienst	21	V 4
„ „ „, Begriffsbestimmung	18	V 1
Besondere Abkommen	26	V 14
„ Angaben in der Genehmigungsurkunde	62	AV 21
„ Funkeinrichtungen	23	V 9
„ Funknachrichtendienste	85 u. 86	ZV 7, § 4
Betriebsunternehmer	64	AV 24, § 8
	67	AV 32, § 2
	68	AV 32, § 9
Betriebsverfahren, allgemeines, im beweglichen Dienste	47—49	AV 9
„ im Funkfernsprechdienst	82	ZV 1
	86 u. 87	ZV Anhang 1
Betrügerische Zeichen	21	V 5
Bewegliche Funkstelle, allgemeiner Anruf an alle beweglichen Funkstellen	49 u. 50	AV 10
Bewegliche Funkstelle, Anforderungen an die	55 u. 56	AV 16
„ „ „, Begriffsbestimmung	18	V 1
	39	AV 1
„ „ „, Dienststunden	61 u. 62	AV 20
	79	AV Anhang 5
	80	AV Anhang 6
„ „ „, Leitung der Funktelegramme	64	AV 26
Beweglicher Dienst, allgemeines Betriebsverfahren	47—49	AV 9
„ „ „, Begriffsbestimmung	18	V 1
	39	AV 1
„ „ „, Betriebsverfahren im Funkfernsprechdienst	82	ZV 1
	86 u. 87	ZV Anhang 1
„ „ „, Dienststunden der Funkstellen	61 u. 62	AV 20
	79	AV Anhang 5
	80	AV Anhang 6
„ „ „, Reihenfolge der Übermittlungen	63	AV 23
	83	ZV 3
„ „ „, Wechselverkehr	20	V 3
Bezeichnung der Dienstart und Dienstdauer bei den Funkstellen	53	AV 13, § 10
Bodenflugfunkstelle, Begriffsbestimmung	39	AV 1
Bordfunkstelle, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ „ „, Dienststunden der	61 u. 62	AV 20, § 2
	79	AV Anhang 5
	80	AV Anhang 6
„ „ „, Urkunden und Dienstbehelfe, mit denen die Bordfunkstellen versehen sein müssen	80	AV Anhang 7
Bordfunkstelle, Vermittlung durch	85	ZV 6
Breite eines Frequenzbandes	41	AV 4, § 4 u. 5
Buchstabieren der Rufzeichen, dienstlichen Abkürzungen und Wörter	87	ZV Anhang 1, § 2

Sachangabe	Seite	Artikel des Vertrags oder der Vollzugsordnungen
CQ	49 u. 50	AV 10
	66	AV 31, § 2
CQ-Meldung im Notverkehr	59	AV 19, § 14
Dienstbehelfe, mit denen die Bord- und Flugzeugfunkstellen versehen sein müssen	80	AV Anhang 7
„ „, Veröffentlichungen	50—53	AV 13
	76—78	AV Anhang 3
Dienst, beschränkter	21	V 4
„ „, Begriffsbestimmung	18	V 1
„ „, Bezeichnung der Dienstart und Dienstdauer bei den Funkstellen	53	AV 13, § 10
„ „, beweglicher, Begriffsbestimmung	18	V 1
	39	AV 1
„ „, „, allgemeines Betriebsverfahren	47—49	AV 9
„ „, „, Betriebsverfahren im beweglichen Funk- fernsprechdienst	82	ZV 1
	86 u. 87	ZV Anhang 1
„ „, „, Dienststunden der Funkstellen	61 u. 62	AV 20
„ „, „, Reihenfolge der Übermittlungen	63	AV 23
	83	ZV 3
„ „, Verkehr der am beweglichen Dienste teilnehmenden Funkstellen	20	V 3
„ „, Einstellung des	27	V 15
„ „, fester, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ „, „, Wechselverkehr	20	V 3
„ „, der Funkfeuer	66 u. 67	AV 31, § 10—13
„ „, der Funkpeilstellen	66	AV 31, § 6—8
„ „, öffentlicher, Begriffsbestimmung	18	V 1
„ „, privater Versuchsfunkstellen	45	AV 6
	41—43	AV 5, § 7
	48	AV 5, § 18
„ „, Rundfunkdienst, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ „, Sonderdienste	66 u. 67	AV 31
„ „, „, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ „, Dienststunden der Funkstellen des beweglichen Dienstes	61 u. 62	AV 20
	79	AV Anhang 5
	80	AV Anhang 6
„ „, Urkunden und Dienstbehelfe, mit denen die Bord- und Flugzeugfunkstellen versehen sein müssen	80	AV Anhang 7
„ „, Veröffentlichung von Dienstbehelfen	50—53	AV 13
	76—78	AV Anhang 3
„ „, Wetterdienste	66	AV 31, § 1—5
„ „, zwischenstaatlicher, Begriffsbestimmung	18	V 1
Doppel, Beförderung als	84	ZV 4, § 1 u. 2
Dringlichkeitszeichen	60 u. 61	AV 19, § 22—24
„ „, Beeinträchtigung des	44	AV 5, § 11
Druckwerke, Veröffentlichungen	50—53	AV 13
	76—78	AV Anhang 3
„ „, Urkunden und Dienstbehelfe, mit denen die Bord- und Flugzeugfunkstellen versehen sein müssen ..	80	AV Anhang 7
Durchgangsgebühren s. unter Gebühren		
Eichung des Funkgeräts	40	AV 3
Einstellung des Dienstes	27	V 15
Einteilung der funkelektrischen Aussendungen	40 u. 41	AV 4, § 1
Empfangsbestätigung	48	AV 9, § 3
	84	ZV 4
„ „, auf eine Notmeldung	59 u. 60	AV 19, § 15—20
Falsche oder betrügerische Zeichen	21	V 5

Sachangabe	Seite	Artikel des Vertrags oder der Vollzugsordnungen
Fernsprechdienst, Betriebsverfahren im beweglichen Funkfern- sprechdienst.....	82	ZV 1
	86 u. 87	ZV Anhang 1
Feste Funkstelle, Begriffsbestimmung	18	V 1
Fester Dienst, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ „ , Wechselverkehr	20	V 3
Flotte, Funkeinrichtungen der Flotte und des Heeres	30 u. 31	V 22
Flugzeugfunkstelle, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ „ , Urkunden und Dienstbehelfe, mit denen die Flugzeugfunkstellen versehen sein müssen.	80	AV Anhang 7
„ „ , Dienststunden der	62	AV 20, § 3
Frequenz, Abweichung von der festgesetzten	41	AV 4, § 2—4
„ „ , Breite eines Frequenzbandes	41	AV 4, § 4 u. 5
„ „ , Frequenzen für Funkeinrichtungen der Flotte und des Heeres	30 u. 31	V 22
„ „ , Frequenzmesser	40	AV 3, § 2
„ „ , Verteilung und Verwendung	41—45	AV 5
„ „ , Verteilungsplan	41—43	AV 5, § 7
„ „ , Frequenzwechsel	48 u. 49	AV 9, § 4
Fristen für die Bereithaltung von Funktelegrammen bei den Landfunkstellen	65 u. 66	AV 30
Funkbake s. unter Funkfeuer		
Funkeinrichtungen besonderer Art	23	V 9
„ „ der Flotte und des Heeres	30 u. 31	V 22
Funkelektrische Aussendungen, Einteilung und Verwendung	40 u. 41	AV 4
Funkelektrische Übermittlung, Begriffsbestimmung	18	V 1
Funker, Zeugnisse der	45—47	AV 7
Funkfernsprechdienst, Betriebsverfahren im beweglichen	82	ZV 1
	86 u. 87	ZV Anhang 1
Funkfernsprecher, Zeugnis für	47	AV 7, § 6
Funkfeuer, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ „ , Dienst der	66 u. 67	AV 31, § 10—13
„ „ , Zusatz PHARE zum Namen der Funkfeuer	51	AV 13, § 2
Funkfreund, Begriffsbestimmung	40	AV 1
Funkfreunde, Funkstellen der, s. unter Private Versuchsfunk- stellen sowie unter Funkverkehr		
Funkgerät, Wahl und Eichung des	40	AV 3
Funkpeilstelle, Begriffsbestimmung	40	AV 1
„ „ , Dienst der	66	AV 31, § 6—9
„ „ , Zusatz GONIO zum Namen der	51	AV 13, § 2
Funkpeilungen, Ausführung von	81 u. 82	AV Anhang 8
Funkstelle, Anforderungen	24	V 10
„ „ , Anruf der	63 u. 64	AV 24
„ „ , Anruf im beweglichen Dienste	47—49	AV 9
„ „ , Begriffsbestimmung	18	V 1
	39	AV 1
„ „ , bewegliche, allgemeiner Anruf	49 u. 50	AV 10
„ „ „ , Anforderungen	55 u. 56	AV 16
„ „ „ , Begriffsbestimmung	18	V 1
	39	AV 1
„ „ „ , Dienststunden	61 u. 62	AV 20
„ „ „ , Leitung der Funktelegramme	64	AV 26
„ „ „ , Bodenflugfunkstelle, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ „ „ , Bordfunkstelle, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ „ „ , Funkstellen der Flotte und des Heeres	30 u. 31	V 22
„ „ „ , Dienststunden	61 u. 62	AV 20
	79	AV Anhang 5
	80	AV Anhang 6
„ „ „ , feste, Begriffsbestimmung	18	V 1
„ „ „ „ , Wechselverkehr	20	V 3

Sachangabe	Seite	Artikel des Vertrags oder der Vollzugsordnungen
Funkstelle, Flugzeugfunkstelle, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ für Sonderdienste	51 u. 52	AV 13, § 5
„ , Küstenfunkstelle, Begriffsbestimmung	76 u. 77	AV Anhang 3
„ , „ , Zusatz RADIO zum Namen ..	39	AV 1
„ , „ , Zusatz RADIO zum Namen ..	51	AV 13, § 2
„ , Landfunkstelle, Begriffsbestimmung	86	ZV 7, § 5
„ , private Versuchsfunkstelle, Begriffsbestimmung ..	18	V 1
„ , private Versuchsfunkstellen, Dienst der	39	AV 1
„ , private Versuchsfunkstellen, Dienst der	40	AV 1
„ , Prüfung der	45	AV 6
„ , Rundfunkstelle, Begriffsbestimmung	54 u. 55	AV 15
„ , Vermittlung durch	40	AV 2, § 3
„ , Vermittlung durch	40	AV 1
„ , Vermittlung durch	85	ZV 6
„ , Vermittlung durch	83	ZV 2, § 9
„ , Vermittlung durch	84	ZV 4
Funkstelle	56	AV 17, § 2
„	59	AV 19, § 14
„	66	AV 31, § 2 u. 3
„	62	AV 22
Funktelegramme, Anschrift der	85 u. 86	ZV 7
„ , Anwendung des Welttelegraphenvertrags nebst Vollzugsordnung auf	20—22	—
„ , Aufgabezeit	64	AV 25
„ , Begriffsbestimmung	18	V 1
„ , Fristen für die Bereithaltung bei den Land- funkstellen	65 u. 66	AV 30
„ , Leitung der	64	AV 26
„ , Weiterbeförderung mit gewöhnlicher oder Luftpost	84 u. 85	ZV 5
Funktelegraphisten, Zeugnisse der	45—47	AV 7, § 3—5
Funkübermittlung, Begriffsbestimmung	18	V 1
Funkverkehr, Abkürzungen	70—75	AV Anhang 1
„ , öffentlicher, Begriffsbestimmung	78	AV Anhang 4
„ , Einstellung des Dienstes	18	V 1
„ , Leitung des Funkverkehrs im beweglichen Dienste mit Nicht-Vertragsländern	27	V 15
„ , Leitung des Funkverkehrs im beweglichen Dienste mit Nicht-Vertragsländern	63 u. 64	AV 24
„ , privater Versuchsfunkstellen	28	V 18
„ , Reihenfolge der Übermittlungen	45	AV 6
„ , Wechselverkehr	41—43	AV 5, § 7
„ , Wechselverkehr	45	AV 5, § 18
„ , Wechselverkehr	63	AV 23
„ , Wechselverkehr	83	ZV 3
„ , Wechselverkehr	20	V 3
Funktelegraphenvertrag (Berlin 1906)	7—9	—
„ (London 1912)	9—12	—
Funkweitverkehr	84	ZV 4, § 5
Gebühren	25	V 12
„ s. auch unter Abrechnung	82 u. 83	ZV 2
„ s. auch unter Abrechnung	85	ZV 5, § 4
„ s. auch unter Abrechnung	85	ZV 6, § 2
„ s. auch unter Abrechnung	83	ZV 2, § 6
„ s. auch unter Abrechnung	44	AV 5, § 8
Gebührenfreiheit	55 u. 56	AV 16, § 1—3
Gedämpfte Wellen, Gebrauch der	56	AV 17, § 1 u. 2
Geltungsbereich des Vertrags	19	V 2
Genehmigungsurkunde	40	AV 2
„ , besondere Angaben in der	54 u. 55	AV 15
„ , besondere Angaben in der	62	AV 21
Gerät, Wahl und Eichung des	40	AV 3

Sachangabe	Seite	Artikel des Vertrags oder der Vollzugsordnungen
Geschäftsordnung der Tagungen	26	V 13, § 3
GONIO, Zusatz zum Namen der Funkpeilstellen	51	AV 13, § 2
Gültigkeitsdauer des Vertrags	31	V 23, § 1
Heer, Funkeinrichtungen der Flotte und des Heeres	30 u. 31	V 22
Hilfseinrichtungen	58	AV 18
Hörwelle	56—58	AV 17
Inkrafttreten des Vertrags	31	V 23, § 1
Internationales Büro	27	V 16
	69	AV 34
Karte über die Zonen und die Dienststunden auf Schiffen der 2. Gruppe	50	AV 13, § 1
	80	AV Anhang 6
Kilocykel s. unter Frequenz		
Klagen über Störungen	50	AV 11
Kosten des Internationalen Büros	27	V 16, § 2
	69	AV 34
Kündigung des Vertrags	31	V 23, § 2
	29	V 19, § 2
Küstenfunkstelle, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ , Zusatz RADIO zum Namen	51	AV 13, § 2
	86	ZV 7, § 5
Landfunkstelle, Begriffsbestimmung	18	V 1
	39	AV 1
„ , Dienststunden	61	AV 20, § 1
„ , Fristen für die Bereithaltung von Funktelegrammen	65 u. 66	AV 30
„ , Vermittlung durch	84	ZV 4, § 3 u. 4
Leitung der Funktelegramme	64	AV 26
„ des Funkverkehrs im beweglichen Dienste	63 u. 64	AV 24
Luftpost, Weiterbeförderung von Funktelegrammen mit gewöhnlicher oder	84 u. 85	ZV 5
Maßregeln zur Verminderung der Störungen	65	AV 28
Mehrfachbeförderung	84	ZV 4, § 1 u. 2
Meldung über Verstöße	50	AV 12
	75 u. 76	AV Anhang 2
Mitteilungen über die Funkstellen und den Dienst, Austausch von	23	V 8
Nachprüfung des Vertrags und der Vollzugsordnungen	25 u. 26	V 13, § 2
Nachrichten für Seefahrer	66	AV 31, § 3—5
Nachrichtengeheimnis	21	V 5
	40	AV 2, § 2
	47	AV 7, § 7
	47	AV 8, § 2
Nachrichtenverkehrsnetz, allgemeines, Begriffsbestimmung ..	18	V 1
„ , Verbindung mit dem allgemeinen ..	22	V 7
Nicht-Vertragsländer, Verkehr mit den Funkstellen von	28	V 18
Notanruf	58 u. 59	AV 19, § 2—14
„ , falscher oder betrügerischer	21	V 5
„ , Vorrang	50	V 11
„ , Welle für Notfälle	56	AV 17, § 1
	65	AV 27
Notmeldung	58 u. 59	AV 19, § 3—9
„ , Empfangsbestätigung	59 u. 60	AV 19, § 15—20
Notverkehr	59	AV 19, § 10—14
„ , Selbsttätiges Alarmzeichen	60	AV 19, § 21
„ , Vorrang	50	V 11
„ , Welle für Notfälle	56	AV 17, § 1
	65	AV 27
Notzeichen	58	AV 19, § 1
„ , Beeinträchtigung des	44	AV 5, § 11

Sachangabe	Seite	Artikel des Vertrags oder der Vollzugsordnungen
Notzeichen, falsche oder betrügerische	21	V 5
Oberaufsicht des Befehlshabers	47	AV 8
Öffentlicher Dienst, Begriffsbestimmung	18	V 1
„ Verkehr, Begriffsbestimmung	18	V 1
PAN, Dringlichkeitszeichen	60 u. 61	AV 19, § 22—24
PAV, Dienstvermerk für Weiterbeförderung mit Luftpost ..	85	ZV 5, § 3
Peilverfahren	81 u. 82	AV Anhang 8
PHARE, Zusatz zum Namen des Funkfeuers	51	AV 13, § 2
Poste (Post), Dienstvermerk für Weiterbeförderung mit ge- wöhnlicher Post	84 u. 85	ZV 5
Private Versuchsfunkstelle, Begriffsbestimmung	40	AV 1
„ Versuchsfunkstellen, Dienst der	45	AV 6
„ „ , Wellen	41—43	AV 5, § 7
„ „ , Wellen	45	AV 5, § 18
Privatunternehmen, Begriffsbestimmung	18	V 1
Prüfung der Funkstellen	54 u. 55	AV 15
„ „ , Wellen	40	AV 2, § 3
RADIO, Zusatz zum Namen der Küstenfunkstelle	51	AV 13, § 2
„ „ , Wellen	86	ZV 7, § 5
Ratifikation des Vertrags	31	V 24
Regierungen, Übersicht der Vertragsregierungen	16	V Vorbem.
Reihenfolge der Übermittlungen bei Herstellung der Verbin- dungen im beweglichen Dienste	63	AV 23
„ „ , Wellen	83	ZV 3
RM, Dienstvermerk für Vermittlung	85	ZV 6, § 3
Rufzeichen	53 u. 54	AV 14
„ , alphabetische Liste	50	AV 13, § 1
„ , Buchstabieren der	87	ZV Anhang 1, § 2.
„ , Betriebsverfahren im zwischenstaatlichen Funk- fernsprechverkehr	86 u. 87	ZV Anhang 1
Rundfunkdienst, Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ , Bestimmungen über den	34—36	—
Rundfunkstelle, Begriffsbestimmung	40	AV 1
„ , Verzeichnis	52 u. 53	AV 13, § 9
„ , Verzeichnis	78	AV Anhang 3
Sammelanruf	56—58	AV 17, § 3
„ , Angabe im Verzeichnis	63	AV 24, § 2
„ , Angabe im Verzeichnis	51	AV 13, § 4 j
Schiffssicherheitsvertrag	10 u. 11	—
Schiedsgericht	29	V 20
Schlechte Verständigung	84	ZV 4
Seefahrer, Nachrichten für	66	AV 31, § 3—5
Selbsttätiges Alarmzeichen	60	AV 19, § 21
„ „ , falsche oder betrügerische Zeichen	21	V 5
Sicherheitsmeldung	66	AV 31, § 3
Sicherheitszeichen	61	AV 19, § 25—27
„ „ , Beeinträchtigung des	66	AV 31, § 3
„ „ , Beeinträchtigung des	44	AV 5, § 11
Sonderabkommen	26	V 14
Sonderdienste	66 u. 67	AV 31
„ , Begriffsbestimmung	39	AV 1
„ , Funkstellen für	51 u. 52	AV 13, § 5
„ , Funkstellen für	76 u. 77	AV Anhang 3
Sonderzeugnis	46	AV 7, § 3, C
SOS, Notzeichen	58	AV 19, § 1
„ „ , Wellen	44	AV 5, § 11
„ „ , Wellen	21	V 5
Stärke der Zeichen	78	AV Anhang 4

Sachangabe	Seite	Artikel des Vertrags oder der Vollzugsordnungen
Störungen	24	V 10, § 2
	26	V 14
	30	V 22, § 2
	41	AV 4, § 5
	41	AV 5, § 2, 6
	44	AV 5, § 11, 16, 17
	47 u. 48	AV 9, § 2
	50	AV 11
	64	AV 26, § 1, 3, 4
	66	AV 31, § 2
„ „, Klagen über	50	AV 11
„ „, Maßregeln zur Verminderung der	65	AV 28
TTT, Sicherheitszeichen	61	AV 19, § 25—27
Tagungen	25 u. 26	V 13, § 2 u. 3
„ „, die nach 1912 bis zur Washingtoner Tagung stattfanden	12—14	—
Technischer Ausschuß für den Funkverkehr	28	V 17
	68 u. 69	AV 33
Übermittlung „an Alle“	49 u. 50	AV 10
„ „ in Reihen	48	AV 9, § 3 (4)—(8)
„ „, Mehrfachübermittlung	84	ZV 4, § 1 u. 2
„ „, Reihenfolge der	63	AV 23
	83	ZV 3
Übersetzung der Genehmigungsurkunde	40	AV 2, § 3
Unbefugtes Senden und Aufnehmen von Nachrichten	21	V 5
Unsicherer Empfang	84	ZV 4, § 1 u. 2
Unternehmen, Privatunternehmen, Begriffsbestimmung	18	V 1
Unternehmer, Betriebsunternehmer	64	AV 24, § 8
	67	AV 32, § 2
	68	AV 32, § 9
Untersuchung von Zuwiderhandlungen	22	V 6
„ „ „ „, Verstoßmeldung	50	AV 12
	75 u. 76	AV Anhang 2
Unzustellbarkeitsmeldung	65	AV 29
Urkunden und Dienstbehelfe, mit denen die Bord- und Flugzeugfunkstellen versehen sein müssen	80	AV Anhang 7
Verbindung mit dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz ...	22	V 7
Verbot der unbefugten Veröffentlichung oder Verwertung mitgehörter Nachrichten	21	V 5
	40	AV 2 § 2
Verkehr, s. auch unter Funkverkehr		
„ „, Funkweitverkehr	84	ZV 4, § 5
„ „ mit Funkstellen von Nicht-Vertragsländern	28	V 18
„ „, Notverkehr	25	V 11
	30	V 22, § 2
	58—60	AV 19
„ „, öffentlicher, Begriffsbestimmung	18	V 1
„ „, Wechselverkehr	20	V 3
Verkehrsnetz, allgemeines Nachrichtenverkehrsnetz, Begriffsbestimmung	18	V 1
„ „, Verbindung mit dem allgemeinen Nachrichtenverkehrsnetz	22	V 7
Vermittlung durch Bordfunkstellen	83	ZV 2, § 9
	85	ZV 6
„ „ Landfunkstellen	84	ZV 4, § 3 u. 4
Veröffentlichung, unbefugte Veröffentlichung oder Verwertung von Nachrichten	21	V 5
„ „ von Dienstbehelfen	50—53	AV 13
	76—78	AV Anhang 3

Sachangabe	Seite	Artikel des Vertrags oder der Vollzugsordnungen
Verstoßmeldung	50	AV 12
	75 u. 76	AV Anhang 2
Versuchsfunkstellen, s. unter Private Versuchsfunkstelle		
Versuchszeichen	49	AV 9, § 7
Versuche	50	AV 11
s. auch unter Private Versuchsfunkstelle		
Verteilung und Verwendung der Frequenzen (Wellenlängen) und der Wellenarten	41—45	AV 5
Verteilung der Rufzeichen	53 u. 54	AV 14, § 1
Vertragsregierungen, Übersicht der	16	V Vorbem.
Verwaltung, Begriffsbestimmung	40	AV 1
Verwendung und Verteilung der Frequenzen (Wellenlängen) und der Wellenarten	41—45	AV 5
Verwendung der funkelektrischen Aussendungen	41	AV 4, § 2—5
Verwertung, unbefugte, von Nachrichten	21	V 5
Verzeichnisse	50—53	AV 13
	76—78	AV Anhang 3
Vollzugsordnung, allgemeine, zum Weltfunkvertrag	25	V 13, § 1
„ „ „ Anträge zur allgemeinen	36—69	AV 1—34
„ „ „ Zusatz-Vollzugsordnung zum Weltfunkvertrag	70—82	AV Anhang 1—8
	25	V 13, § 1
	82—86	ZV 1—7
„ „ „ Anhang zur Zusatz-Vollzugsordnung	86 u. 87	ZV Anhang 1
Vorkonferenz (Berlin, 1903)	2—7	—
„ „ (Washington, 1920)	12—14	—
Vorrang für Notrufe	25	V 11
Wahl des Funkgerätes	40	AV 3
Warten (—...)	48	AV 9, § 3 (3)
Wechselverkehr	20	V 3
Weiterbeförderung von Funktelegrammen mit gewöhnlicher oder Luftpost	84 u. 85	ZV 5
„ „ „ Vermittlung durch Bordfunkstellen	83	ZV 2, § 9
	85	ZV 6
Weitverkehr	84	ZV 4, § 5
Welle, Anrufwelle	56—58	AV 17
„ „ „ Kennzeichnung der Wellen	40 u. 41	AV 4, § 1
„ „ „ den beweglichen Funkstellen zugeteilte	55 u. 56	AV 16
„ „ „ für Notfälle	56	AV 17, § 1
	65	AV 27
„ „ „ gedämpfte	40	AV 4, § 1
	44	AV 5, § 8
	55 u. 56	AV 16, § 1—3
	56	AV 17, § 1 u. 2
„ „ „ Hörwelle	56—58	AV 17
„ „ „ lange ungedämpfte	56	AV 16, § 4
	56—58	AV 17, § 3
Wellenmesser, s. unter Frequenzmesser		
Wellenwechsel	48 u. 49	AV 9, § 4
Wellenlängen, s. unter Frequenzen		
Weltfunkvertrag, Beitritt	29	V 19
„ „ „ Geltungsbereich	19	V 2
„ „ „ Inkrafttreten, Gültigkeitsdauer u. Kündigung	31	V 23
„ „ „ Nachprüfung	25 u. 26	V 13, § 2
„ „ „ Ratifikation	31	V 24
Weltrundfunkverein	32—34	—
Welttelegraphenvertrag, Anwendung auf Funktelegramme	85 u. 86	ZV 7
	20—22	—
Wetterberichte, Wettermeldungen, Wettervorhersagen, Wetterwarnungen	66	AV 31, § 1—5

Buchdruckerei Otto Regel G. m. b. H., Leipzig.

Verlag von Julius Springer / Berlin

Die wissenschaftlichen Grundlagen des Rundfunkempfangs

Vorträge zahlreicher Fachleute, veranstaltet durch das Außeninstitut der Technischen Hochschule zu Berlin, den Elektrotechnischen Verein und die Heinrich Hertz-Gesellschaft zur Förderung des Funkwesens

Herausgegeben von

Professor Dr.-Ing. e. h. Dr. **K. W. Wagner**

Mitglied der Preußischen Akademie der Wissenschaften,
Präsident des Telegraphentechnischen Reichsamts

Mit 253 Textabbildungen / VIII, 418 Seiten / 1927 / Geb. RM 25.—

Für die Mitglieder der Heinrich Hertz-Gesellschaft, des Elektrotechnischen Vereins Berlin sowie für die Beamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung Vorzugspreis.

Taschenbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie

Unter Mitarbeit von zahlreichen Fachgelehrten

herausgegeben von

Dr. F. Banneitz

Mit 1190 Abbildungen und 131 Tabellen / XVI, 1253 Seiten / 1927
Gebunden RM 64.50

Englisch-Deutsches und Deutsch-Englisches Wörterbuch der Elektrischen Nachrichtentechnik. Von O. Sattelberg, im Telegraphentechnischen Reichsamt Berlin.

Erster Teil: Englisch-Deutsch. VII, 292 Seiten. 1925. Gebunden RM 11.—

Zweiter Teil: Deutsch-Englisch. VIII, 319 Seiten. 1926. Gebunden RM 12.—

Archiv für Funkrecht. Herausgegeben im Auftrage der Deutschen Studiengesellschaft für Funkrecht und der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H. von Rechtsanwalt Dr. Willy Hoffmann, Leipzig. Erscheint sechsmal im Jahre in Heften von je etwa 80 Seiten Umfang. Sechs Hefte bilden einen Band. Preis des Bandes RM 24.—

Drahtlose Telegraphie und Telephonie. Ein Leitfaden für Ingenieure und Studierende. Von L. B. Turner. Ins Deutsche übersetzt von Dipl.-Ing. W. Glitsch, Darmstadt. Mit 143 Textabbildungen. IX, 220 Seiten. 1925. Gebunden RM 10.50

Radiotelegraphisches Praktikum. Von Dr.-Ing. H. Rein. Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage (Berichtigter Neudruck) von Prof. Dr. K. Wirtz, Darmstadt. Mit 432 Textabbildungen und 7 Tafeln. XVIII, 560 Seiten. 1922. Neudruck 1927. Gebunden RM 24.—

Radio-Schnelltelegraphie. Von Dr. Eugen Nesper. Mit 108 Abbildungen. XII, 120 Seiten. 1922. RM 4.50

Bildrundfunk. Von Prof. Dr. A. Korn, Berlin, und Dr. E. Nesper, Diplom-Ingenieur. Mit 65 Textabbildungen. IV, 102 Seiten. 1926. RM 5.40

Funkschaltungen. Ein Leitfaden der wichtigsten Empfangs- und Sendeschaltungen von Dr.-Ing. Karl Mühlbrett. Mit 198 Textabbildungen. VIII, 97 Seiten. 1927. RM 4.20

Aussendung und Empfang elektrischer Wellen. Von Prof. Dr.-Ing. und Dr.-Ing. e. h. Reinhold Rüdenberg. Mit 46 Textabbildungen. VI, 68 Seiten. 1926. RM 3.90

Leithäuser- (Reinartz-) Empfänger. Ein Bastelbuch von Ingenieur Walter Sohst. Mit 172 Textabbildungen und 2 Tafeln. VIII, 137 Seiten. 1927. RM 5.50

Der Poulsen-Lichtbogengenerator. Von C. F. Elwell. Ins Deutsche übertragen von Dr. A. Semm und Dr. F. Gerth. Mit 149 Textabbildungen. X, 180 Seiten. 1926. RM 12.—; gebunden RM 13.50

Die Stromversorgung von Fernmelde-Anlagen. Ein Handbuch von Ingenieur G. Harms. Mit 190 Textabbildungen. VI, 137 Seiten. 1927. RM 10.20; gebunden RM 11.40